Bürgerrechte & Polizei

Cilip 126
Juli 2021

Sex, Gender und Kontrolle

„Reisende Täter“
AfD und Verfassungsschutz

Impressum

Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Herausgeber und Verlag: Institut für Bürgerrechte & öffentliche Sicherheit e.V. , c/o Juristische Fakultät, Humboldt-Universität zu Berlin, Unter den Linden 6, 10099 Berlin
Druck: trigger.medien.gmbh, Berlin
V.i.S.d.P.: Norbert Pütter

Redaktion, Gestaltung + Satz: Dirk Burczyk, Heiner Busch, Benjamin Derin, Tom Jennissen, Marius Kühne, Jenny Künkel, Christian Meyer, Matthias Monroy, Norbert Pütter, Stephanie Schmidt, Christian Schröder, Eric Töpfer, Friederike Wegner, Louisa Zech
Übersetzungen: Benjamin Derin
Titelbild: „Strichplatz Depotweg“ in Zürich (Foto: Niklaus Spoerri, © Stadt Zürich, wir danken für die sehr freundliche Genehmigung zum Abdruck, das Bild wurde von uns bearbeitet)

Berlin, Juli 2021

Redaktion & Vertrieb: CILIP c/o Juristische Fakultät · Humboldt-Universität zu Berlin · Unter den Linden 6 · 10099 Berlin · www.cilip.de
info@cilip.de (Redaktion) · vertrieb@cilip.de (Vertrieb)

Bankverbindung: Institut für Bürgerrechte & öffentliche Sicherheit e.V.
IBAN DE18 1002 0500 0003 0564 00 · SWIFT- / BIC-Code: BFSWDE33BER · Bank für Sozialwirtschaft

Preise:
Personen: Einzelpreis: 10,– Euro · Jahresabo (3 Hefte): 25,– Euro
Institutionen: Einzelpreis: 15,– Euro · Jahresabo: 45,– Euro
Jahresabo zum Soli-Preis: 30,– Euro · Großer Soli-Preis: 50,– Euro
Alle Preise inkl. Porto im Inland · Auslandsporto pro Heft: 3,70 Euro
Das Abonnement verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht bis 30.11. des Jahres gekündigt wird.

ISSN 0932-5409
Zitiervorschlag: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 126 (Juli 2021)
Alle Rechte bei den Autor*innen

Inhalt

Schwerpunkt: Sex, Gender und Kontrolle

3 **Polizieren, Sexualität und Gender**
Jenny Künkel

17 **Neoliberalisierung des Sexuellen**
Daniela Klimke, Rüdiger Lautmann

27 **Aggressive Polizeimännlichkeit**
Kai Seidensticker

35 **Polizeiliche Raumproduktionen und Geschlecht**
Eva Brauer

45 **Polizeigewalt und Geschlecht**
Hannah Espín Grau

56 **Digitale Gewalt**
Anne Roth

66 **Mit Strafrecht für Frauenrechte?**
Interview mit Christina Clemm

Außerhalb des Schwerpunkts

72 **„Reisende Täter“**
Eric Töpfer

80 **AfD und Verfassungsschutz**
Heiner Busch, Norbert Pütter

Rubriken

90 **Inland aktuell**

94 **Meldungen aus Europa**

99 **Literatur**

107 **Summaries**

111 **Mitarbeiter*innen dieser Ausgabe**

Redaktionsmitteilung

*In Würzburg tötet am 25. Juni ein junger Somalier drei Frauen und verletzt weitere Personen mit einem Messer. Einen Tag später wird in Wien die Leiche einer 13-Jährigen entdeckt. Zwei afghanische Teenager werden des sexuellen Missbrauchs und Erstickens verdächtigt. In beiden Fällen sind die Umstände unklar. In Österreich spekulieren Polizei und Presse über gemeinsamen Ecstasy-Konsum in der Wohnung eines der Teenager oder ein „Gefügigmachen" durch Drogen. Die BILD perfektioniert das Bild des unschuldigen Opfers mit der Rede vom Überfall durch mehrere Männer im Park. In Deutschland ist über die Verletzten erst wenig bekannt. Dennoch wissen es Rechte im Netz gleich ganz genau: Gezielt seien Frauen aus islamistischem Frauenhass getötet worden. Unter dem Hashtag #Femizid beklagen sie ein vermeintliches Schweigen der Feminist*innen, deren Thema sie aneigneten, weil der Täter Migrant sei. Auch in Österreich wird über Migrationspolitik diskutiert.*

*Die Debatten zeigen wie unter einem Brennglas das Minenfeld, das sich an der Schnittstelle von Sex, Crime & Gender auftut. Gewalt ist oft erheblich und durch Herrschaftsverhältnisse gespeist. Gleichzeitig ist der Schutz von Frauen und Kindern vor dem „Schwarzen Mann" ein konservatives Sujet; und Medien schlachten das Thema „sex crime" gerne aus. Feminist*innen skandalisieren zu Recht, dass Öffentlichkeit und Strafverfolgung gegenderte und sexualisierte Gewalt oft erst dann interessiert, wenn Täter*innen diskriminiert oder prominent sind. Doch dies schlägt bisweilen in Strafrechtsfeminismus um. Das Heft entwirrt die verwobenen Machtverhältnisse und thematisiert auch Lösungen jenseits von Polizei und Strafe.*

***

Die kommende CILIP blickt zurück auf die jüngste Welle neuer Polizeigesetze, die anlässlich der Änderung von BKA-Gesetz und EU-Datenschutz-Grundverordnung zum Mai 2018 entstanden. Wir analysieren Proteste, Veränderungen von Recht und Praxis und fragen nach Alternativen.

(Jenny Künkel)

Polizieren, Sexualität und Gender

Feminismus zwischen Machtkritik und Punitivität

von Jenny Künkel

Polizei bleibt hetero-maskulinistisch; Straftäter*innen, Gefangene und (Polizei-)Gewaltopfer sind meist männlich. Doch von sexualisierter Gewalt sind meist Frauen und Trans betroffen. Auch das „ideale Opfer" (N. Christie) und Kriminalitätsfurcht gelten als weiblich. Polizieren und Strafen sind also gegendert. Sexualität dient oft als Thema für Rufe nach mehr Strafe. Im öffentlichen Raum wird sexuelle Devianz kontrolliert. Im Privaten interessierte sexuelle Gewalt lange nicht. Dass sich dies änderte, verdanken wir feministischen Kämpfen – doch diese werden in neoliberalen Zeiten punitiver.

Als Kerninstitutionen des Staates sind Polizieren und Strafen mit Herrschaftsverhältnissen verknüpft. Ihre Rolle bei der Absicherung des (rassialisierten, gegenderten) Kapitalismus ist traditionell ein Fokus von kritischer Kriminologie und Bürger*innenrechtskämpfen.[1] Die #BlackLivesMatter-Bewegung rückte auch rassistische und koloniale Traditionen des Polizierens, die postkoloniale Studien und Schwarze Aktivist*innen schon länger betonen, in ein breiteres öffentliches Bewusstsein. Unter dem Stichwort #DefundThePolice wird seither Racial Profiling verstärkt als Teil des ordnungspolitischen Verwaltens auch ökonomisch Entrechteter diskutiert.[2] Wie Überwachen und Strafen mit Sexualität und Geschlecht verbunden ist, ist demgegenüber gerade im deutschsprachigen Raum vergleichsweise selten systematisch analysiert – obgleich Einzelaspekte wie die maskulinistische Cop Culture oder das Polizieren sichtbarer Sexarbeit gut durchdrungen sind.[3] Der einleitende Beitrag nimmt sich dieses Desiderats an. Er gibt einen Überblick über Themenstränge, die unter einer

1 z. B. Hall, S. u.a.: Policing the Crisis, London 1978
2 z. B. Dissens-Podcast v. 10.2.2021, Eine Welt ohne Polizei – geht das?
3 Behr, R.: Cop Culture, Opladen 2000; Beste, H.: Morphologie der Macht, Opladen 2000

Perspektive auf Polizieren durch Sexualität und Gender zusammenkommen. Als gemeinsame Klammer stellt er heraus: Hegemoniale Männlichkeit und Heteronormativität verschärfen Machtverhältnisse im Feld des Polizierens. Gleichwohl ist auch die Art und Weise der Thematisierung von Sexualität und Gender machtkritisch zu analysieren. Denn der Schutz von Frauen und Kindern, nicht zuletzt vor sexueller Gewalt bzw. Sexualität, war immer schon ein starkes Argument für die Ausweitung von Kontrollregimen, v. a. seitens konservativer Kräfte. In Zeiten neoliberaler Verunsicherung tendiert – wie es Elisabeth Bernstein unter dem Sichtwort „Carceral Feminism" (deutsch: Strafrechtsfeminismus) zeigt – zudem ein weißer Mittelschichts-Feminismus verstärkt zu Strafrecht und Polizei als Lösungen komplexer gesellschaftlicher Probleme, während feministische Forderungen nach sozialer Umverteilung in den Hintergrund treten.[4]

Warum Sex und Gender

Es ließe sich einwenden, dass sich der bisherige Mangel an systematischen Aufarbeitungen der Thematik dieses CILIP-Heftes schlicht daraus speist, dass wir mit Sex und Gender zwei Themen behandeln und nicht nur eines. Es steckt jedoch eher eine Tendenz, nicht noch mehr Herrschaftsverhältnisse analytisch zu verknüpfen, dahinter.

Judith Butler untersuchte prominent, wie hegemoniale Geschlechterbilder durch Sexualität gestützt werden.[5] So wird die Idee, es gäbe (nur) zwei Geschlechter durch die heteronormative Annahme gestärkt, dass Mann und Frau einander lieben. Sexualität und Gender gemeinsam zu betrachten, macht also Sinn. Dies, zumal Queertheoretiker*innen bemängeln, dass die Kriminologie Sexualität v. a. bezüglich Minderheiten betrachtet.[6] Dabei gehe es bei der Queer Theory – im Gegensatz zu Anerkennungskämpfen, die vorrangig auf Normalisierung von LSBTQIA+, Sexarbeit, BDSM etc. zielen[7] – darum, Macht und die zugrunde liegenden sozialen Verhältnisse zu analysieren. Demnach reicht ein Fokus auf Kontrollpolitiken bezüglich sexueller „Devianz" keinesfalls aus. Vielmehr müsste verstärkt auch die Produktion „normaler" Sexualitäten in den

4 Bernstein, E.: The Sexual Politics of the 'New Abolitionism', in: differences 2007, H. 3, S. 128-151

5 Butler, J.: Das Unbehagen der Geschlechter, Frankfurt 1991

6 Lamble, S. u.a.: Queer theory and criminology, in: Criminology & Criminal Justice, 2020, H. 5, S. 504-509

7 LSBTQIA+ steht für LesbenSchwuleBiTransQueerInterAsexuelle und mehr; BDSM für Bondage, Domination, Sadismus und Masochismus.

Blick genommen werden. Dabei wären die Funktionsweisen gegenderter Kerninstitutionen wie Ehe, Monogamie und Kleinfamilie relevant und bezüglich ihres gewaltfördernden Beitrags zu untersuchen (z. B. hinsichtlich Intimpartner*innenschaftsgewalt, sexualisierter Gewalt an Kindern oder „Femiziden", die, obgleich meist mit monogamen Besitzdenken verknüpft, oft nur als Produkte von Frauenhass gelten).

Intersektionalität, statt Sex durch Gender zu vereinnahmen

Wenngleich es also gute Gründe gibt, Sexualität und Gender in ihrer Verknüpfung zu betrachten, ist dies zugleich unzureichend. Insbesondere Schwarze Frauen in den USA, die ihre Interessen weder in sozialen Bewegungen gegen die Unterdrückung Schwarzer noch im Feminismus oder Klassenkämpfen vollständig vertreten sahen, entwickelten seit Ende der 1980er Jahre intersektionale Perspektiven. Materialistische Intersektionalist*innen betonen, dass alle Macht- und Herrschaftsverhältnisse verknüpft sein können.[8] Zwei davon a priori in den Vordergrund zu stellen, kann blinde Flecken hervorrufen. Gerade das Thema Sexualität wird leicht durch Genderperspektiven vereinnahmt.

So führen z. B. manche feministische Perspektiven auf Sexarbeit prekäre Arbeitsverhältnisse einseitig auf das Geschlechterverhältnis zurück. Selbsternannte Abolitionist*innen[9] verstehen das Gewerbe nicht als Arbeit, sondern nur als Ausdruck des Patriarchats (und wollen sie durch Kund*innenkriminalisierung abschaffen). Durch die alleinige Verknüpfung von Sex und Gender geraten kapitalistische Ausbeutung ebenso aus dem Blick, wie Abhängigkeiten, die aus dem Konsum illegalisierter Drogen, der Diskriminierung von Transpersonen oder dem Migrationsrecht und darin geregelten Sozialstaatsausschlüssen entstehen. Das Ausblenden solch zentraler Ursachen von Macht und Gewalt, das durch die Essentialisierung von Sexarbeit (als nicht nur in ihren heutigen Formen gegendert, sondern unreformierbar patriarchal) verstärkt wird, korrespondiert mit begrenzten Lösungshorizonten. Ein auf Kontrolle und Strafe verengter Blick hängt hier – und das ist typisch für das Thema sexualisierter Gewalt – unmittelbar mit einem Mangel an intersektionalem Denken und essentialisierten Geschlechterverhältnissen zusammen.

8 Andere betreiben v. a. Kategoriendekonstruktion und Diskriminierungs- statt auch Herrschaftskritik, vgl. Mangelhafter Gesellschaftsbegriff, in: Junge Welt online v. 1.6.2021.

9 Der Begriff eignet Kämpfe gegen Sklaverei an und befürwortet entgegen Gefängnisabolitionist*innen Strafrecht, vgl. https://whoroscope.eu/2021/03/12/intersektional-6-seance.

In ähnlicher Weise verstanden zentrale Teile der US-amerikanischen zweiten Frauenbewegung Vergewaltigung und häusliche Gewalt vorrangig als Ausdruck des Patriarchats. Die Bewegung, deren Annahmen auch die hiesige Debatte bis heute stark beeinflussen, kritisierte den damals hegemonialen Vergewaltigungsdiskurs. Demnach vergewaltigten Männer aus sexueller Lust, und zwar schöne Frauen, die aufgrund ihres Verhaltens irgendwie selbst schuld seien (Stichwort: Minirock). In einem feministischen „myth debunking"-Diskurs wurden diese Argumente schlicht umgedreht.[10] Männer suchten nun nur noch Macht und gar nicht mehr sexuelle Befriedigung. Alles andere gilt bis heute oft als widerlegter Vergewaltigungsmythos (obwohl die akademische Debatte nuancierter ist und sexuelle wie nicht sexuelle, „sexualisierte" Motive berücksichtigt – weshalb ich die Begriffe „sexuelle" und „sexualisierte" Gewalt abwechselnd benutze). Auch waren gemäß der neuen feministischen Diskussion nun alle Frauen gleichermaßen betroffen und inklusive ihrer strukturellen Handlungsbedingungen gar nicht mehr Co-Produzent*innen der Situation. Diese Diskursspiegelung, die bis heute im Feminismus hegemonial ist, verstetigte im Vergewaltigungsdiskurs nicht nur antiquierte Geschlechterbilder, wie sie Feminist*innen in keiner anderen Debatte gelten lassen würden (von gefährlicher männlicher Sexualität, stets sexuell aktiven Männern und lustlosen Frauen, deren Aktivität – ganz entgegen den längst hegemonialen neoliberalen Anrufungen an Frauen als sexuell aktive Abenteurerinnen – weitgehend auf das Nein- bzw. neuerdings Ja-Sagen beschränkt ist).[11] Sie vereindeutigte auch Betroffenheiten auf die Geschlechterdimension. Die „Wir sitzen alle im gleichen Boot"-Rhetorik verschleierte verwobene Machtverhältnisse: z. B. Armut bis hin zur Obdachlosigkeit, Rassismus, Sexarbeits- oder Transfeindlichkeit. Dabei wurden, gerade seit dem „intersectional turn" der 2010er Jahre, Marginalisierte durchaus als Sexualgewaltsopfer genannt – aber in einer Art light-Version der Intersektionalität als Belege für eine allseits grassierende Frauenfeindlichkeit. Zugleich schien angesichts der bloßen Umkehr des essentialistischen Schuldnarrativs (anstelle einer systematischen Analyse der gesellschaftlichen Produktion von Täter*innen, Opfern, Tathandlungen etc.) eine Disziplinierung von Männern durch Polizei und Gefängnisse als logische Lösung. Auch hier sind also mangelnde Intersektionalität und Essentialisierung der Geschlechterverhältnisse mit Punitivität verknüpft.

10 Plummer, K.: Telling Sexual Stories, London 1995, S. 207

11 Sanyal, M.: Vergewaltigung – Aspekte eines Verbrechens, Hamburg 2016, S. 11ff.

Ringen um Strafe: Abolitionismus versus #metoo

Solche eindimensionalen Herrschaftsanalysen stellten v. a. Schwarze Feminist*innen ab den 2010er Jahren in Frage. In den USA brachten sie als Teil der Kritik an Masseninhaftierung das Gefängnis als Ort sexueller Gewalt (v. a. gegen LSBTQIA+ und Sexualstraftäter*innen) auf die Agenda. Sie kritisierten den Strafrechtsfeminismus hinsichtlich des „schwierigen" Themas sexueller Gewalt, das noch vor Morden am häufigsten als Argument gegen Gefängnisabolitionismus ins Feld geführt wird. Sie zeigten, dass Sexualstraftaten mit langen Gefängnisstrafen und Kontrollregimen (z. B. Registrierung) belegt sind, die kostspielig sind und eine Resozialisierung erschweren.[12]

Diese Kritiken analysiert Aya Gruber.[13] Sie argumentiert, dass Armut und Rassismus nicht nur z. B. Intimpartner*innengewalt verstärken, sondern auch den Kontrollzugriff (es werden überproportional arme Schwarze verurteilt) und die Kontrollkonsequenzen, die auch Opfer betreffen (z. B. Verlust der gemeinsamen Sozialwohnung nach Verurteilung des Partners). Das Phänomen, dass solche Intersektionalitäten übersehen werden, sieht Gruber gegenwärtig wieder auf dem Vormarsch. Denn nach der kritischen Wende der 2010er Jahre brachte die #metoo-Bewegung, die im liberalen Vertragsdenken fundierte Ja-heißt-Ja-Modelle der Sexualität hochhält, Strafforderungen erneut auf die Agenda.

Dementsprechend legitimierten, seit den 1970er Jahren relativ ungebrochen, eindimensionale Narrative bezüglich der Kontrollorgane die Strafforderungen. So betone der strafrechtsfeministische Diskurs etwa entgegen wissenschaftlicher Erkenntnisse einseitig den grassierenden Sexismus von Polizeikräften als Grund für zögerliche Polizeieingriffe bei Intimpartner*innenschaftsgewalt. Andere Motive wie die Sorge vor rachsüchtiger Gewalt nach einer Entlassung Verhafteter fielen unter den Tisch. Tatsächlich wandte sich die Polizei nicht nur dem white collar crime männlicher Eliten, sondern auch Taten, von denen überproportional Frauen, Queers und Trans* betroffen sind, wie Intimpartner*innengewalt oder Vergewaltigung, in den 1980er Jahren nur zögerlich zu. Auch begehen Polizisten öfter Intimpartnergewalt als andere Berufsgruppen.[14]

---

12 Taylor, C.: Anti-Carceral Feminism and Sexual Assault, in: Social Philosophy Today 2018, H. 1, S. 29-49

13 Gruber, A.: The Femnist War on Crime, Berkley 2020

14 In den besonders gut beforschten USA der 1990er Jahre ca. 2-4 Mal so oft, vgl. The Atlantik v. 19.4.2019, Police have a much bigger domestic-abuse problem than the NFL does.

Doch Gruber zeigt: Verdichtet zur Erzählung, dass v. a. der auf dem feministischen Auge blinde Cop das Problem ist, scheinen durchgreifende Polizist*innen und ausgeweitete Strafen/Tatbestände die Lösung.

Polizeireform als Lösung?

Im Fachdiskurs wird dieser Ruf nach punitiven Lösungen um die Forderung nach mehr weiblichen und fortgebildeten Polizeikräfte ergänzt, da diese z. B. seltener „rape myths" zustimmen. Doch auch hier ist zu berücksichtigen, dass entsprechende Polizeifortbildungen nur partiell auch messbare Verhaltensänderungen hervorbringen,[15] und schon die stereotypenbasierte Parteilichkeit weiblicher Einsatzkräfte vor männlichen oder alkoholisierten Opfern halt macht.[16]

Zudem unterliegen Frauen in der Polizei einem starken Anpassungsdruck und verstärken daher maskulinistische Polizeibilder eher, als sie zu verändern.[17] Seit Frauen 1979 in die Schutzpolizei aufgenommen wurden, war ihre Rolle ambivalent: Sie gelten als das „schwache Geschlecht", dem Gewaltausübung nicht zugetraut wird, und zugleich als „bessere Polizisten", die friedfertiger, kommunikativer und sensibler gegenüber Gewaltopfern seien. Gerade in neoliberalen Zeiten knüpfen sich daran Hoffnungen auf ein verbessertes Polizei-Klientel-Verhältnis und Kosteneinsparungen (z. B. durch Vermeidung von Eskalation und entsprechenden Prozessen oder Verletzungen).[18]

Dementsprechend gemischt sind die Forschungsergebnisse. Diese finden einerseits mehr altruistische Motive, mehr Deeskalation und Hilfestellung, gerade im Bereich häuslicher Gewalt, und weniger physische Gewaltanwendung durch weibliche Einsatzkräfte. Andere Studien finden keine oder kaum Geschlechterunterschiede (oder gar mehr Todesschüsse mit steigendem Frauenanteil) und betonen geschlechterstereotype Einsatzgebiete und -zeiten sowie, dass Frauen, um in die maskulinistische

15 Crime Victims' Institute Report Nr. 2020-01

16 Stewart, A.; Maddren, K.: Police officers' judgements of blame in family violence, in: Sex Roles 1997, H., 11/12, S. 921-933

17 Kringen, A.; Novich, M.: Is it 'just hair' or is it 'everything'?, Embodiment and gender repression in policing, in: Gender, Work & Organization 2017, H. 2, S. 195-213

18 Mangold, A.: Die friedfertige Polizistin?, in: Lüdtke, A. u.a. (Hg.): Polizei, Gewalt und Staat im 20. Jahrhundert, Wiesbaden 2011, S. 145-168

Institution zu passen, genauso viel Gewalt anwenden müssen wie männliche Kollegen.[19]

Für Deutschland bescheinigen Brauer, Seidensticker und Espín-Grau (in diesem Heft) den Fortbestand aggressiver Polizeimännlichkeiten trotz steigenden Frauenanteils und diversitätsbetonter Polizeileitbilder. Behr sieht die Diversitätsdiskurse als handlungserweiternd, auch für männliche Beamte, betont aber, dass aggressive und schützende Männlichkeiten einander stützen (da alle Polizist*innen im Ernstfall Gewalt anwenden und durch Helfermythen legitimiert werden).[20] Terrorismusbekämpfung und Militarisierung beförderten zudem eine „Re-Maskulinisierung". Die feministische Hoffnung, auf Polizeireformen zu setzen, scheint – angesichts dieser Veränderungsresistenz und der Funktionalität von Aggression für das Gewaltmonopol – vorschnell.

Alternativen jenseits von Laisser Faire und Community?

Dementsprechend will das Themenheft Engführungen der Perspektive auf Polizei und Strafe als Lösung vermeiden. Dennoch erklären diese – um auf die Eingangsfrage zurückzukommen –, warum Überwachen und Strafen selten systematisch auf die Kategorien Sexualität und Gender hin untersucht wird. Denn wie bei keinem anderen Machtverhältnis sehen linke gesellschaftliche Kräfte Kontrolle und Einsperrung auch als Ziel an – oder wie Cloë Tayler es ausdrückt: „Der Großteil der Mainstream-Anti-Vergewaltigungs-Literatur und des ebensolchen Aktivismus ist Strafrechtsfeminismus."[21] Dadurch entstehen Spaltungen. Bezüglich der Klassenverhältnisse prägten marxistische Analysen einen Blick auf Straf- und Ordnungsrecht, der davon ausgeht, dass es Ungleichheit und Ausbeutung aufrechterhält, wenn es sprichwörtlich allen gleichermaßen verboten ist, auf Parkbänken zu nächtigen. Auch in race-sensiblen Analysen dominiert eine Kritik am rassistisch durchsetzen Strafrechtssystem, das aufgrund seiner herrschaftsstabilisierenden Rolle z. T. als „nicht reformierbar" gilt.[22] Sicherlich gibt es Unteraspekte, wo linke Kräften Kontrolle und Strafe fordern: z. B. die Überwachung rechtsextremistischer Kräfte durch Polizei und Verfassungsschutz oder die Kontrolle von Arbeitsverhältnissen und

19 Deller C.; Deller S.: Women in Law Enforcement and Police Use of Deadly Force, in: Women & Criminal Justice 2019, H. 3, 163-180

20 Behr, R.: Die Polizei auf dem Weg zu einer ‚Re-Maskulinisierung'?, in: Freie Assoziation 2017, H. 1, 13-32

21 Taylor, a.a.O. (Fn 12), S. 29 (alle Übersetzungen von der Autorin)

22 z. B. Sonderheft Analyse & Kritik zum „Polizeiproblem", Winter 2020/21

„Wirtschaftskriminalität“ durch Zoll und Polizei. Doch bei aller Kritik an rechten Netzwerken innerhalb der Strafverfolgungsbehörden und deren mangelnder Berücksichtigung rassistischer Tatmotive, ist doch auch klar, dass eine Kontrollausweitung im Namen der Rechtsextremismusbekämpfung gegen Linke nutzbar ist und der Kampf um die Köpfe nicht strafend gewonnen wird.[23] Bezüglich Arbeitsverhältnissen stellen linke Autor*innen soziale Absicherung als wirksamer als Kontrolle heraus und warnen vor Polizeigewalt oder Abschiebung durch Kontrollen.[24] Kritiken an Wachstums- und Profitlogiken bringen die Verwerfungen des legalen Wirtschaftens ins Bewusstsein, nicht nur die Normabweichung.

Der Diskurs über Sexualität ist hingegen deutlich polarisierter. Die Debatte ist zunehmend auf Normabweichung statt Normkritik fokussiert, da sich ein zentraler Strang des Strafrechtsfeminismus, die Anti-Prostitutions-/Pornographiebewegung, Ehe und Familie in feministischen Debatten rehabilitiert.[25] Zudem ließ die zweite Frauenbewegung – verständlicherweise, aber den Sexualgewaltdiskurs mit einem reaktionären Gepäck aufladend – die alten Ehrdiskurse über Sexualität insoweit intakt, als sie deren Dramatik (Vergewaltigung galt als „sozialer Tod“ der Frau, die nur ihre Ehre zu beschützen hatte) für die Skandalisierung nutzte. Daran anschließend existiert bis heute ein diffuses Verständnis von Vergewaltigung als „dem Schlimmsten“, was einer Frau (und, seltener thematisiert, auch anderen Geschlechtern) passieren kann.[26] Dies lädt die Diskussion – auch bezüglich der stetig ausgeweiteten Kategorie sexualisierter „Übergriffe“ (vgl. Klimke/Lautmann in diesem Heft) – mit starker Dringlichkeit auf. Zugleich fehlen oft Vorstellungen, was jenseits von Polizieren und Strafen oder ein bisschen Aufklären und (Männer)Erziehen überhaupt getan werden kann.

Kollektive, die das Regieren von Sexualität selbst in die Hand nehmen, existieren durchaus. Im Ursprungsland der Transformative Justice,[27]

23 Burczyk, D.: Von Staatsschutz bis Schattenboxen. Polizei gegen rechts – eine Einleitung, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 124 (Dezember 2020), S. 3-16

24 Riedner, L.: Kontrolle am ‚Tagelöhnermarkt‘ in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 118/119 (Juni 2019), S. 63-70

25 Bernstein, E.: Carceral politics as gender justice?, in: Theory & Society 2012, H. 3, S. 233-259

26 Sanyal, a.a.O. (Fn. 11)

27 Transformative Gerechtigkeit bedeutet, dass anstelle des Staates Gemeinschaften Regelverstöße und Gewalt selbst aufarbeiten und im Idealfall die Gesellschaft transformieren.

den USA, wo aggressiv polizierte Schwarze Communities den Ansatz entwickelten, sind die feministischen Protagonist*innen polizei- und gefängnisabolitionistisch.[28] Bereits dort stellt sich das Problem, dass kleine Gruppen oft nur Individuen oder bestenfalls die eigene Community, kaum aber die gesellschaftlichen Strukturen transformieren können und neoliberal das Polizieren selbst übernehmen. Zudem werden oft Machtverhältnisse in Communities reproduziert. Mächtige können sich der Verantwortung für Gewalt entziehen, z. B. bei Vergewaltigungen in linken Kreisen.[29] Umgekehrt können relativ mächtige Gruppen ihre Viktimisierungs-Claims gegenüber Marginalisierteren durchsetzen, wie es Alison Phipps am Beispiel der Ausgrenzung von Transpersonen im Namen der Gewalt durch Penisse darlegt.[30]

In Deutschland vermischen sich Ansätze angelsächsischer Provenienz wie Transformative Justice und Awareness,[31] die v. a. in weiß- und mittelschichtsdominierten Kreisen experimentiert werden, zudem mit einer relativ punitiven deutschen Tradition der Selbstverwaltung von Gewaltvorfällen (z. B. mittels des Szenekonzepts der „Definitionsmacht", also der Idee, dass Sexualgewaltsbetroffene selbst bestimmen, ob Gewalt stattgefunden hat, und daran ggf. auch Sanktionen koppelbar sind). Nicht zufällig fordern daher hierzulande auch selbsterklärt-linksradikale Gruppen eine Ausweitung von Strafrecht als Lösung des Problems sexualisierter Gewalt.[32] Sie werden damit unfreiwillig zu den treibenden Kräften einer „strafrechtlichen Vorverlagerung" (qua Ausweitung von Straftatbeständen und Ermittlungsbefugnissen), die gerade anhand emotional aufgeladener Themen wie „Kindesmissbrauch" ausgeweitet wird.[33]

Angesichts des Mangels an diskutierten Alternativen zur Punitivität (von Staat oder Community) scheint ein Laisser Faire, wie es Normalisierungsbewegungen oft fordern, schnell als einzige Alternative. Dies ist aus materialistischer Perspektive wenig befriedigend. Nicht zufällig sind daher beim Thema Gender auch in der CILIP – die ihre Autor*innen oft nach

28 z. B. https://incite-national.org

29 Downes, J.: 'It's Not the Abuse That Kills You, It's the Silence', in: Justice, Power and Resistance 2017, H. 2, S. 35-58

30 Phipps, A.: Whose personal is more political?, in: Feminist Theory 2016, H. 3, S. 303-321

31 Awareness-Teams wollen, z. B. auf Partys, Diskriminierung und Übergriffe verhindern.

32 Künkel, J.: Carceral Feminism in Deutschland?, in: Kriminologisches Journal 2021, H. 2, S. 105-120

33 Derin, B.: Strafrechtliche Vorverlagerung, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 117 (November 2018), S. 3-10

den in der Tat unzureichenden Polizeipraxen fragt – vereinzelt Forderungen nach Investitionen in Polizei und Strafausweitung zu lesen. So forderte etwa in einer unserer letzten Ausgaben ein Artikel zur Zusammenarbeit von Polizei und Frauenhäusern, die Polizei müsse den Klientinnen mehr glauben und besser ausgebildet werden.[34] Auch in diesem Heft wird die Bandbreite feministischer Stimmen abgebildet (mit Ausnahme von Verbotsforderungen gegenüber konsensuellen Praktiken wie Pornographie, die kaum wissenschaftlich begründet sind). Anne Roth und Christina Clemm weisen jeweils am Beispiel von digitaler Gewalt und von Feminiziden auf eine qualitativ und quantitativ unzureichende Strafverfolgung hin. Diese Einleitung und der Beitrag von Daniela Klimke und Rüdiger Lautmann zur Neoliberalisierung des Sexuellen ordnen den gegenwärtigen Strafrechts-Turn gesellschaftstheoretisch ein. Einen kritisch-analytischen Blick auf die Polizei werfen die Beiträge von Kai Seidensticker (zu Polizeimännlichkeit), Hannah Espín-Grau (zu Polizeigewalt und Geschlecht) und Eva Brauer (zu ethnisierten Polizeiräumen).

Mit dieser Zusammenschau wollen wir also nicht nur den Stand von Forschung und Aktivismus abbilden, sondern auch Gedankenräume jenseits von Überwachen und Strafen öffnen. Das hieße, z. B. häusliche Gewalt verstärkt ursächlich statt reaktiv durch Polizei und Frauenhäuser anzugehen und nicht nur sexistische Einstellungen, sondern auch materielle Fragen wie Wohnraummangel oder die starke Kopplung von Solidarität, Fürsorge und körperlicher Nähe an Familie und Partner*innenschaft zu berücksichtigen. In ähnlicher Weise gilt es z. B. die Ursprünge der #metoo-Bewegung ernst zu nehmen. Da das Stichwort zunächst von marginalisierten Frauen genutzt und später mit Blick auf Übergriffe in Arbeitskontexten verbreitet wurde, liegt es nahe, Machtabbau in den neoliberalisierten Arbeitswelten zu fordern, v. a. bezüglich Marginalität, die zu sexueller Ausbeutung führen kann (etwa in Landwirtschaft, häuslicher Pflege oder Sexarbeit). Den Blick weiten, hieße aber auch, Gender nicht mit Frauen oder marginalisierten Geschlechtern gleichzusetzen, sondern auch Männlichkeit jenseits des endemischen Tätertums zu beleuchten.

Polizieren öffentlicher Räume: Männer im Fokus

Männer, v. a. junge, ethnisch und/oder ökonomisch marginalisierte Männer, stehen traditionell im Fokus der Kontrolle des öffentlichen Raums.

34 Haller, S.: Polizei und der Schutz von Frauen vor Gewalt, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 123 (August 2020), S. 28-35

So zeigte etwa eine aufwändig angelegte Studie in Paris, dass die Polizei nicht nur People of Color überproportional kontrolliert (ca. doppelt so oft, wobei der Unterschied an weiß-dominierten Orten deutlicher ist). Vielmehr werden auch Junge häufiger kontrolliert als Ältere (je nach Ort zwischen drei und 100 Mal öfter) und Männer 1,5 bis zehn mal häufiger als Frauen.[35] Andere Beiträge betonen Verwebungen mit Klasse.[36] Wenn die Polizei in Deutschland etwa „den Asi" („Asozialen") oder „den Nafri" („Nordafrikaner") als Kern des Polizierens bestimmter Räume definiert oder verstärkt in „Problemvierteln" eingesetzt wird, dann zielt dies auch auf eine Kontrolle von Unterschichten. Den Mangel an privaten Räumen, den Armut hervorbringt, gleichen aber insbesondere Männer durch das Verweilen im Freien aus – entsprechend vergeschlechtlichter Raumzuweisungen der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft.[37]

In ähnlicher Weise stehen Männer im Fokus des Polizierens von Straßenszenen (eine bemerkenswerte Ausnahme bildet das stark gegenderte Sexgewerbe, dessen mann-männliche Formen oft versteckter stattfinden). Die herrschenden Geschlechterverhältnisse sorgen für stereotype Denkweisen und Praktiken, die die Polizeiarbeit aufgreift und ausbaut. Weibliche Sozialisation und hegemoniale Imaginationen verbinden cis-heterosexuelle Frauen seltener als ebensolche Männer mit offen ausgelebter Aggression, exzessivem Substanzkonsum, Wehrhaftigkeit, Bedrohlichkeit oder Kriminalität. Moralpaniken problematisieren zwar durchaus bisweilen Frauen und deren Normabweichung v. a. im öffentlichen Raum oder in der Mutterschaft: z. B. als Huren, Rave Girls oder Crack Moms. Dennoch sind dann Schutz- und Rettungsphantasien bedeutsamer als bei kontrollfokussierten Moralpaniken über Männer.[38] Der sprichwörtliche angstmachende „Schwarze Mann", den die Kämpfe der ersten US-amerikanischen Frauenbewegung gegen „white slavery" und das Instrumentalisieren der davon beförderten Vergewaltigungsgesetze zum Lynchen Schwarzer in der Jim Crow Ära stark sexualisierten,[39] bleibt in der populären

35 Jobard, F.; Lévy, R.: Identitätskontrollen in Frankreich, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 104 (Dezember 2013), S. 28-37 (33)

36 Künkel, J.: Cop Culture Reloaded?, in: Kriminologisches Journal 2014, H. 4, S. 264-283

37 Hausen, K.: Öffentlichkeit und Privatheit, Wiesbaden 2020

38 Weitzer, R.: The growing moral panic over prostitution and sex trafficking, in: The Criminologist 2005, H. 5, 2-5

39 Gruber, a.a.O. (Fn 13), S. 19ff.

Imagination der „ideale Täter“ („symbolic assailant“).[40] Das „ideale Opfer“, dem am ehesten geglaubt wird, ist hingegen weiblich und muss – vor Gericht wie in der entsprechend vertrackten feministischen Debatte – zugleich Unschuld, Schwäche und Güte repräsentieren, um Recht zu erhalten.[41]

Jenseits der gegenderten Thematisierung der Geschlechter existieren auch materielle Unterschiede. So versuchen Frauen etwa bei Wohnungsverlust eher bei Bekannten unterzukommen. Sie sind trotz global steigender Zahlen seltener (wahrnehmbar) obdachlos als Männer.[42] Beispielsweise zählten in der Berliner „Nacht der Solidarität“ am 29./30. Januar 2020 Freiwillige lediglich 14 Prozent Frauen.[43] Gerade junge LGBT werden hingegen zwar häufig straßenobdachlos, sind im öffentlichen Raum aber auch besonders bedroht und werden als Jugendliche zumindest in Ländern mit noch relativ starken Sozialstaaten eher sozial- als ordnungspolitisch adressiert.[44] Auch auf Drogenmärkten sind Frauen und Queers diskriminiert und mithin weniger wahrnehmbar positioniert.[45] Schwuler Klappensex und Cruising Areas sind öffentlicher als lesbische Pendants und waren – in der Bundesrepublik kriminalisiert selbst unter Erwachsenen bis 1973 – traditionell stark poliziert. Die Liste ließe sich fortführen.

Opfer von (Polizei-)Gewalt im öffentlichen Raum

Zusammengenommen bedeutet dies nicht nur, dass junge marginalisierte Männer oft im Fokus der Straßenpolizeiarbeit stehen, sondern auch, dass sie besonders stark von bestimmten – von Männlichkeitsnormen vermittelten – (Straßen-)Gewaltdelikten und von Polizeigewalt betroffen sind.

Im Gegensatz zu den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“, deren Opfer zu 92,4 Prozent weiblich sind, weist die jüngste Kriminalstatistik bei „Raub“ (72,0 Prozent), „Mord, Totschlag und Tötung

40 Brunson, R.; Miller, J.: Young black men and urban policing in the United States, in: British Journal of Criminology 2006, H. 4, S. 613-640

41 Christie, N.: The Ideal Victim, in: Fattah, E.A. (Hg): From Crime Policy to Victim Policy, London 1986, S. 17-30

42 Phipps, M. u.a.: Women and homelessness, in: Journal of Social Distress and Homelessness 2019, H. 1, S. 1-13

43 Tagesspiegel online v. 7.2.2020, Warum die Zahl so weit unter den Schätzungen liegt

44 Keuroghlian, A. u.a.: Out on the street, in: American Journal of Orthopsychiatry 2014, H. 1, 66-72

45 Grundetjern H.; Sandberg S.: Dealing with a gendered economy, in: European Journal of Criminology 2012, H. 6, S. 621-635

auf Verlangen“ (71,1 Prozent) sowie „Körperverletzung“ (62,4 Prozent) mehr männliche Opfer aus (wobei bei allen Delikten Männer in jeweils noch deutlicherem Maße bei den Tatverdächtigen überrepräsentiert und überproportional gewaltbetroffene Transpersonen nicht erfasst sind).[46]

Polizeigewalt wird in Deutschland nicht systematisch erhoben, und bei nicht-repräsentativen Untersuchungen auf der Basis von Selbst- oder Medienberichten ist ein Bias hinsichtlich verstärkter Wahrnehmung bzw. Beteiligung von Männern zu vermuten.[47] Die Geschlechterunterschiede sind jedoch zu ausgeprägt, um sich auf Erfassungsprobleme reduzieren zu lassen. So berichteten etwa laut Kviapol-Studie[48] nicht nur bei vorrangig männlich besuchten Fußballspielen und Großveranstaltungen fast ausschließlich Männer Polizeigewalt. Auch bei Demonstrationen waren es nur 30 Prozent Frauen sowie vier Prozent gender-nonkonforme Menschen und bei sonstigen Anlässen 18 Prozent Frauen sowie ebenfalls 4 Prozent gender-nonkonforme Menschen. Dabei ist durchaus anzunehmen, dass Männlichkeit Verhaltensweisen hervorbringt, die Polizeikontakte wahrscheinlicher machen. Wie bei der Debatte um Racial Profiling muss neben Analysen des Polizeihandelns z. B. auch gefragt werden, welche gesellschaftlichen Strukturen dazu führen, dass überproportional People of Colour mit prekärem Aufenthaltsstatus in den riskanten sichtbaren Bereichen des Straßendealens tätig sind; geht es aber auch hier darum, das Zusammenspiel von Faktoren zu durchdringen, die dazu führen, dass Männlichkeit auch Männer Gewalt aussetzt. Dies, zumal Männlichkeit vor allem in Verbindung mit Marginalitätsmarkern für Männer zum Problem wird.

Der Blog https://deathincustody.noblogs.org erfasst nur fünf Frauen unter 181 oft rassialisierten, deklassierten Menschen, die durch oder nach Polizeikontakt starben (z. B. in Haft oder durch Todesschüsse; Stand: Mai 2021). Mit Ausnahme der 2011 nach einer Auseinandersetzung in einem Jobcenter erschossenen Christy Schwundeck sind dies mögliche Suizide in verschiedenen Inhaftierungssituationen. Die CILIP-Dokumentation polizeilicher Todesschüsse auf der Basis von Daten der Innenminister*innenkonferenz und Presserecherchen listet zwischen 1996 und 2019 ebenfalls nur fünf getötete Frauen bei insgesamt 227 Toten.[49] Als Hintergrund

46 Bundeskriminalamt: Polizeiliche Kriminalstatistik Jahrbuch 2019, H. 2, S. 12 u. H. 3, S. 40; European Union Agency for Fundamental Rights: Leben als Trans* in der EU, Wien 2015

47 Crenshaw, K.: Say her name, New York 2016

48 https://kviapol.rub.de/images/pdf/KviAPol_Zwischenbericht_2_Auflage.pdf

49 vgl. www.cilip.de/tag/todesschuesse

werden häusliche Gewalt oder psychische Probleme genannt.

In den USA, wo Polizeigewalt besser erforscht ist, zeigt sich allerdings, dass zwar zahlenmäßig mehr Männer getötet werden, aber der ethnische Bias bei unbewaffneten Tötungen (fast sieben Schwarze auf eine*n Weiße*n) großteils durch besonders häufig unbewaffnet getötete Schwarze Frauen zustande kommt.[50] Dennoch leiden eher Männer psychisch unter hochfrequenten Polizeikontrollen in marginalisierten Nachbarschaften, während Frauen z. T. profitieren, da sie ganz real statistisch und überhöht im ordnungslegitimierenden Diskurs der „subjektiven Sicherheit" häufiger Kriminalitätsfurcht zeigen.[51]

Fazit: It's complicated

Insgesamt ist das Verhältnis von Sex und Gender zu Kriminalität und Strafverfolgung also vor allem eines: nicht auf einfache Formeln zu bringen bzw. auf singuläre Herrschaftsachsen zu reduzieren. Feministische Perspektiven haben Wichtiges geleistet, Gewalt gegen marginalisierte Geschlechter und sexualisierte Gewaltformen als Probleme auf die Agenda zu bringen. Im Kampf gegen mächtige Strukturen neigten sie dabei aber zur Vereindeutigung auf die Geschlechterdimension, zur Verallgemeinerung der Perspektiven privilegierter Frauen und zur Fortschreibung tradierter Geschlechterbilder. Daran anknüpfende Straflogiken, die im Zuge der neoliberalen Verunsicherung auch der Mittelschichten auflebten, werden im letzten Jahrzehnt verstärkt in Frage gestellt. Es gilt daran anzuknüpfen: Defund carceral feminism! Will heißen: Beginnen wir eine gesellschaftliche Transformation, in der auch sexualisierte und geschlechtsbezogene Gewalt ursachenbezogen analysiert und bekämpft wird.

50 Wustl, O. u.a.: Race, Gender, and the Context of Unarmed Fatal Interactions with Police, https://sites.wustl.edu/fips/studies

51 Sewell, A. u.a.: Living under surveillance, in: Social Science & Medicine 2016, H. 10, S. 1-13

Die Neoliberalisierung des Sexuellen

Wie der Geschlechterkonflikt vermarktet wird

von Daniela Klimke und Rüdiger Lautmann

Fortlaufende Sexualskandalisierungen verweisen auf ein einheitliches Syndrom: die Krise der männlich-hegemonialen Sexualität. Das Strafrecht wandelt sich derweil gerade in diesem Feld vom fragmentarischen Regelwerk zum Allheilmittel gegen intime Konfliktlagen, wobei nur eine kurzzeitige Befriedung des Konfliktfeldes eintritt.

Die Fälle übergriffigen, triebhaften und gewalttätigen Handelns von Männern gegenüber Kindern und Frauen lösen regelmäßig heftige öffentliche Entrüstung aus. Immer neue Schutzlücken werden im Strafrecht gefunden, deren Schließung über weitere Straftatbestände und Strafverschärfungen nur kurzzeitig als Erfolg verbucht wird. Denn trotz allem legislativen Aktionismus im Sexualabschnitt zeichnen sich schon wieder die nächsten Problemlagen ab, für die nur das schärfste Schwert des Staates als gerade angemessen erscheint.

Grundlegend für die Sexualskandalisierungen ist die Erweiterung des Gewaltbegriffs. Lieferte zunächst ein physisch-materieller Gewaltbegriff im Sinne des Konzepts der Verletzungsmacht und -offenheit von Heinrich Popitz[1] den Maßstab für die strafrechtliche Regulation des Sexuellen, erweiterte die Frauen- und Geschlechterforschung den klassischen Gewaltbegriff, weil er die geschlechtlich unterschiedliche Wahrnehmung von Gewalt übersehe. Maßgebend wurde nunmehr Galtungs[2] Konzept der strukturellen Gewalt, das die physisch-materielle Verankerung verlässt. Der Gewaltbegriff wird um eine symbolische Dimension

1 Popitz, H.: Phänomene der Macht: Autorität – Herrschaft – Gewalt – Technik, Tübingen 1986

2 Galtung, J.: Strukturelle Gewalt, Hamburg 1975

der sozialen Ordnung erweitert und tendiert nunmehr dazu, subjektiviert und damit uferlos zu werden. Statt der manifesten Kennzeichen, die sich an der Verletzung der Körper festmachen, wird damit das individuelle Erleben und Bewerten entscheidend.

Der Gewaltbegriff operiert im Sozialen, lässt sich dort aber nicht mehr recht einfangen. Zwar ergeben sich aus den dominanten Gewaltdiskursen gesellschaftliche Einigungen darüber, was jenseits des körperlichen Zwangs als Gewalt eingeschätzt wird. Aber diese Definitionen bleiben vage und sind nur vorläufig gültig, bis innerhalb kurzer Zeit weitere Sachverhalte als gewalttätig und regulierungsbedürftig hinzugenommen werden. So erweitert sich das als Gewalt verstandene Handlungsspektrum fortlaufend, bei dem Machtgefälle, Dominanzverhalten, Hegemonialität, Manipulation und andere Hierarchien gefunden werden. Die Sexualskandalisierungen der letzten Jahrzehnte sind ganz wesentlich durch die Aushandlung darüber befeuert worden, inwieweit Gewalt vorliegt, obwohl der unterlegene Teil physisch unversehrt geblieben ist, aber nur der Anschein eines Konsenses vorliegt. Eben die Bedingungen des Konsenses werden damit problematisiert, wodurch Zustimmungsfähigkeit und Informiertheit der Akteur:innen zu den Kernfragen der neuen sexuellen Verhandlungsmoral werden.

Geöffnet wurde das Feld der aktuellen sexuellen Problemdiskurse als Ausdruck struktureller patriarchaler Gewalt über das kindliche Opfer sexueller Adressierungen in den 1960/70er Jahren. Hierfür mussten zunächst die heute als Vergewaltigungsmythen bezeichneten Narrative in der Öffentlichkeit dekonstruiert werden, die die Akteur:innen sexueller Gewalt in einer Mischkonstellation der Schuld miteinander verbanden. Die Überzeugung, wonach selbst dem kindlichen Opfer, erst recht aber den Frauen unterstellt wurde, den Mann zu seinem Handeln verführt, zumindest aber leichtfertig die Gelegenheit geboten zu haben, unterstellte allen Beteiligten einen Wunsch nach Übertretung sittlicher Normen (im Volksmund „Vergewohltätigung“). Sexuelle Gewalt unter dem Gebot der Sittlichkeit war mithin ein Delikt, das in erster Linie die Moral verletzte und erst nachrangig konkrete Individuen. Der Mann galt ohnehin als anfällig, seinen starken Trieben zu erliegen („Dampfkesseltheorie“). Sexuelle Regelbrüche gehörten zur normalen sexuellen Reaktion des Mannes auf herausfordernde Situationen. Die Einhaltung sittlicher Maßstäbe oblag mithin den Frauen. Mit gebotener Zurückhaltung und Scham sollten sie diese Kräfte zügeln. Selbst sexuell adressierten Kindern haftete der Verdacht an, frühreif und ungezogen den Mann

provoziert zu haben. Die Normalisierung sexuell unsittlicher Verhaltensweisen machte so auch die heute so überpräsente Figur des Pädophilen als Aggressor schlechthin verzichtbar, um intergenerationelle Sexualkontakte zu erklären. Er führte bis Ende der 1970er Jahre eine blasse bis übersehene Existenz.[3]

Die Durchsetzung der Idee der sexuellen Selbstbestimmung, die zwar strafrechtlich bereits 1973 festgeschrieben wurde, aber in der Öffentlichkeit noch längst nicht angekommen war, gelang erst mit einer ganzen Reihe von Gefährdungsdiskursen um das kindliche Opfer. Das Kind wurde ins Feld geführt, nachdem die erwachsene Frau als Sexualopfer die breite Öffentlichkeit nicht davon überzeugen konnte, die tradierten Vorstellungen von der sittlichen Einhegung des Sexuellen aufzubrechen. Die feministischen Kampagnen der 1970/1980er Jahre etwa zur Pornografie sprachen nur ein kleines Publikum an. Das Kind als Sexualopfer konnte indes auf bereits vorhandene Überzeugungen setzen, wonach ihm eine natürliche Unschuld und Schutzbedürftigkeit zukommt. Plakative sexuelle Gefährdungsdiskurse mit starken Täter-Opfer-Kontrasten verhalfen dazu, allmählich das Kind vom Verdacht der Mitschuld an seiner Viktimisierung zu befreien und es als reines Opfer männlicher Sexualgewalt anzuerkennen.[4] Hinzu kam, dass das Kind bereits seit den 1960er Jahren in Fachdiskursen als Opfer non-sexueller Gewalt thematisiert wurde. Die feministische Fortführung dieses Diskurses verschob den Akzent auf familiäre sexuelle Gewalt an Kindern (und später Frauen).[5] Mit dem ins Zentrum der Gefährdung gerückten Problem des sexuellen Missbrauchs von Kindern gelang so eine breit konsensfähige sexuelle Skandalisierung, in deren Windschatten sich immer neue Probleme sexueller Gewalt etablieren konnten und sehr erfolgreich mitlaufen.

Die Verkontraktualisierung der Lust

Jede sexuelle Annäherung an eine andere Person, taktil oder verbal, bedarf heute der Zustimmung – darin besteht der ‚Vertrag'. Was vordem

3 Angelides, S.: The Emergence of the Paedophile in the Late Twentieth Century, in: Australian Historical Studies 2005 H. 3, S. 272-295 (277)

4 Bühler-Niederberger, D.: Kindheit und die Ordnung der Verhältnisse, Weinheim 2005, S. 102f.

5 Jenkins, P.: Intimate Enemies: Moral Panic in Contemporary Great Britain, New York, 1992, S. 101ff.

noch üblich war, beispielsweise das Vorgehen nach den Prinzipien von Vorpreschen-Zurückweisen bzw. Versuch-und-Irrtum, die forsche Grenzüberschreitung als Angelegenheit des Temperaments, sexualisiertes Sprechen und Anmache, das ist mittlerweile verpönt. Wer sich nicht daran hält und die Vorphase des ‚Vertragschließens' überspringen zu können glaubt, der bekommt Schwierigkeiten arbeits- und strafrechtlicher Art.

Noch weniger öffentlich vernehmbar zeichnen sich bereits Sexualproblematisierungen ab, in denen es um die Konsensbedingung der Informiertheit geht. Das Verständnis sexueller Gewalt wird hierbei auf die Täuschung ausgeweitet. So wurde dem WikiLeaks-Gründer Julian Assange vorgeworfen, beim einvernehmlichen Sexualverkehr das geforderte Kondom unbemerkt abgezogen zu haben.[6] In anderen Fällen des *Rape by deception* wird das Opfer falsch über den Familienstand, die Religionszugehörigkeit, die eigentlichen Motive (z. B. bei dem bereits als Betrug strafbaren Heiratsschwindel) usw. informiert. Das erinnert ein bisschen an den 1969 aufgehobenen Straftatbestand der Beischlaferschleichung, wenn Männer den Sexualkontakt mit einem nicht eingelösten Heiratsversprechen erschwindelten.[7]

Die sexuellen Gefährdungsdiskurse haben sich also in den Jahrzehnten deutlich gewandelt. Stand zunächst das kindliche Sexualopfer im Fokus, treten nun zunehmend erwachsene Opfergruppen auf. Wurden in den früheren Missbrauchsskandalen dramatische Ereignisse verarbeitet, reichen nun weit harmlosere Vorkommnisse aus, um öffentliche Resonanz zu erzeugen. Immer feiner werden die Zwangslagen, in denen keine freie Zustimmung mehr möglich ist. Die neueren Debatten profitieren noch von den Affekten und der Botschaften der vorangegangenen Problemdiskurse. Damit muss zur öffentlichen Aufmerksamkeitserzeugung weit weniger das schlichte Unterhaltungsschema von *sex & crime* über gewaltstrotzende spektakuläre Falldarstellungen bedient werden. Nun kann man unvermittelt zum Kernanliegen einer Desavouierung struktureller patriarchaler Gewaltverhältnisse gelangen, indem die Vielfalt ihrer

6 Inzwischen scheint sich der Fall anders dazustellen: www.republik.ch/2020/01/31/nils-melzer-spricht-ueber-wikileaks-gruender-julian-assange.

7 Hoven, E.; Weigend, T.: Strafbarkeit von Täuschungen im Sexualstrafrecht, in: Kriminalpolitische Zeitschrift 2018, H. 3, S. 156-161

in Teilen auch vergleichsweise harmlosen situativen Manifestationen skandalisiert wird.

Trotz der weithin vollzogenen Durchsetzung des Paradigmas der sexuellen Selbstbestimmung enthalten die öffentlich skandalisierten sexuellen Gefährdungen immer noch Überhänge aus der Idee der Sittlichkeit. Die populäre und selbst in seriösen Medien verwendete Begriffsschöpfung des „Kinderschänders" etwa verknüpft die Prominenz der Missbrauchsdiskurse mit der sittlichen Vorstellung von Schande. Das lässt sich noch deutlicher an der Bedeutung der Scham ablesen. „Indem man sich schämt, fühlt man das eigene Ich in der Aufmerksamkeit anderer hervorgehoben und zugleich, dass diese Hervorhebung mit der Verletzung irgendeiner Norm (sachlichen, sittlichen, konventionellen, personalen) verbunden ist."[8] Richtete sich die Scham der Sexualopfer einst auf die Verletzung der moralischen Ordnung, wandelt sich der Schambezug in individualistischen Gesellschaften von seinem Gruppenbezug zu einem Gefühl des persönlichen Ansehensverlusts. So unterschiedlich die Ursprünge der Scham unter den Paradigmen der Sittlichkeit und der sexuellen Selbstbestimmung sind, im Ergebnis laufen beide Schamkonstruktionen auf die gleiche Vorstellung von Weiblichkeit hinaus. Der „Respekt vor der Scham der Opfer" sexueller Gewalt erkennt zugleich die „gesellschaftlichen Normen, die vergewaltigte Frauen beschämen" an.[9] In der Scham des Sexualopfers bleiben die alten normativen Vorgaben an Weiblichkeit bestehen, die sich um sexuelle Reinheit und Schande spannen. Der Wert der Frau bemisst sich dann traditionell nach ihrer Fähigkeit, „ihre Geschlechtsorgane hüten" zu können.[10]

Die Versicherheitlichung des Intimen

Die Subjektivierung von Gewalt entspricht dem Schutzgut sexueller Selbstbestimmung. Die Konsenssexualität verwirft die normative Orientierung an Sittlichkeit und körperlicher Unversehrtheit, um den intimen Vorgang zur Verhandlungssache der Beteiligten zu machen. Konsequenterweise ist damit der Vertrag für das geschlechtlich-intime Feld das normative Gerüst geworden: In der Sexualität können sich die Beteilig-

8 Simmel, G.: Zur Psychologie der Scham, in: Ders. (Hg.): Schriften zur Soziologie, Frankfurt a.M. 1983 (1901), S. 140-150

9 Sanyal, M.: Vergewaltigung – Aspekte eines Verbrechens, Hamburg 2016, S. 82

10 ebd., S. 85

ten heute über alles einigen, weitgehend ohne von Verboten behelligt zu werden, sofern sie denn voll geschäftsfähig sind und frei entscheiden. Damit fügt sich dieses neuere Verständnis von Gewalt und sexueller Autonomie in den neoliberalen gesellschaftlichen Umbau. Einst war die Herstellung einer gesellschaftlichen und wesentlich auch sittlichen Ordnung, an der die Gesellschaftsmitglieder über Anpassungsanstrengungen auszurichten waren, zentral. Im Liberalismus hingegen zielen die Subjektivierungsprozesse auf rational handelnde, Kosten und Nutzen abwägende Individuen. Die politische Rationalität konzentriert sich dabei auf die Schaffung der sozialen Bedingungen, die die größtmögliche Freiheit für die Subjekte gewährleisten. Für das Feld des Sexuellen bedeutet dies, dass sich die strenge Sexualmoral der ehelichen Heteronormativität und die essentialistischen Strukturen der binären Gegensätze (Frau/Mann, Hetero-/Homosexualität, Normalität/Perversion usw.) allmählich auflösen. Dagegen positioniert sich ein Denken, das Vielfalt und Kontingenz proklamiert und dabei eine Entwicklung von den starren gesellschaftlichen Ordnungsstrukturen und Rollenmodellen hin zu fluiden, hybriden Entitäten erkennt.

Neben all den gegenwärtigen Vorstößen der Dekonstruktion vor allem auch von Geschlecht bestehen die eindeutigen Vorstellungen struktureller Andersartigkeit von Frauen und Männern jedoch fort („Männer sind vom Mars …“). Und sie werden erstaunlicherweise gerade von den populären frauenbewegten Themensetzungen genährt, die fortwährend neue öffentliche Problemdiskurse um männliche Risikosexualitäten installieren und damit eine Rückkehr zu überkommenen Geschlechterrollen inszenieren. Über die öffentlichen Diskurse zur Bedrohung von Frauen – hier ähnlich den unschuldigen und wehrlosen Kindern, denen sie sich als patriarchale Opfergruppe anschließen – durch Sexualität wird die Geschlechterbinarität lebendig gehalten und emotional aufgeladen. Die gemeinsame Botschaft all der sexuellen Moralpaniken lautet: Männlichkeit bedeute Macht, die sich vornehmlich in sexueller Übergriffigkeit gegenüber Frauen und Kindern ausdrücke. Sexualität wird zunehmend einem Prozess der Versicherheitlichung unterworfen, indem sie zu einer außerordentlichen Bedrohung gerahmt wird, die nicht nur besondere, fast immer strafrechtliche Bekämpfungsmaßnahmen erfordert, sondern zugleich entpolitisiert wird. Die strukturellen Konflikte um gesellschaftliche Geschlechter- und Machtverhältnisse treten allenfalls als Hintergrundbotschaft auf, die sich der Öffentlichkeit entlang einer endlosen Reihe von Einzelschicksalen vermittelt. Aber die strukturellen Benach-

teiligungen etwa in der Lohnungleichheit, der Unterrepräsentanz von Frauen in Führungspositionen, den Karrierechancen, dem mangelnden Mut zu Unternehmensgründungen bis hin zu mikrosoziologischen Befunden der alltäglichen Arbeitsteilung in Beruf und Familie, der ungleichwertigen Kommunikation, der Kriminalitätsfurcht usw. lassen sich nicht auf sexuelle Gewalt und nicht einmal auf einen strukturellen Sexismus reduzieren.

Die Emotionalisierung rückt die einzelne Person und ihr individuelles Leid in den Vordergrund. Gesellschaftliche Machtrelationen und ökonomische Ungleichheit werden über die persönliche Misere vermittelt und verschieben dabei ihren Problemhorizont in Richtung persönlicher Einzelschicksale. Damit erhalten soziale Problemkonstruktionen nicht einfach nur einen zusätzlichen affektiven Akzent. Vielmehr erlangen zugleich gänzlich andere Sachverhalte einen Problemstatus und verdrängen vor allem die alten sozialen Fragen um ökonomische Ungleichheit. Selbst die Addition der individuellen Dramen, die in den Diskursen um sexuelle Gewalt etwa in der Figur des Sexismus durchaus vollzogen wird, legt nicht die Ungleichheitsstrukturen frei, sondern verbleibt bei der Feststellung einer ungeheuren Vielzahl von Einzelhandlungen, die dann umso drängender nach einer strafrechtlichen Lösung verlangen. Die obsessiv betriebenen Sexualskandalisierungen folgen dem Muster fortwährender Affekthascherei und lassen die soziale Frage erst gar nicht aufkommen. Nicht komplexe Strukturen der Ungleichheit lassen sich in dieses Unterhaltungsschema bringen, sondern die Präsentation von Einzelschicksalen, die unmittelbare Identifikationen erlauben, klare Rollen von Tätern und Opfern bezeichnen und das Unrecht emotional ansprechend zuspitzen – immer mit dem nicht in Frage gestellten Mythos unterlegt, sexuelle Gewalt sei das Schlimmste, was einer Frau widerfahren kann.

Die Versicherheitlichung des Sexuellen nahm mit der Neoliberalisierung westlicher Gesellschaften ihren Anfang. Zum einen werden autoritäre Herrschaftsstrukturen seit den 1968er Jahren in Frage gestellt. Damit kam auch die traditionelle Sexualmoral in Verruf, den Subjekten Zwang anzutun und ihrer Selbstverwirklichung im Weg zu stehen. Die gegenwärtige sexuelle Skandalisierung benutzt eben jene gegen Autoritäten und soziale Heteronomie gerichtete gesellschaftliche Stimmung, ohne indes das liberale Element mit zu übernehmen, im Gegenteil. Es ist gerade die sexuelle Befreiung, auf die die Skandalisierung des Sexuellen abzielt. Die sexuelle Libertinage gilt als Prinzip patriarchaler Überlegen-

heitsansprüche. Ein struktureller Sexismus setze die verbindende Klammer für all die Erscheinungen von harten sexuellen Übergriffigkeiten bis hin zu den alltäglichen Anspielungen und Anzüglichkeiten. Diese Klammer vermag selbst die heterogenen Opfergruppen von Frauen und Kindern zu einen. In den sexuellen Gefahrendiskursen werden sie gleichermaßen einerseits als erotisches und andererseits als vulnerables Subjekt inszeniert. Die sexuelle Freiheit selbst wird zum Problem gesellschaftlicher Herrschaftsverhältnisse.

Die individualisierte Gesellschaft lässt zweitens kaum noch gesellschaftliche Ursachen von Kriminalität gelten. Nach der neoliberalen Doktrin ist noch jeder seines Glückes Schmied, und jede*r Straftäter:in eben selbst schuld. Damit verändert sich auch die öffentliche Wahrnehmung relevanter Kriminalitätsbereiche. Galten ehemals Delikte wie öffentliche Gewalt, Drogen, Raub usw. mindestens auch als sozialökonomisch verwurzelt, avanciert sexuelle Gewalt zur Master-Kriminalität, weil sie als Ergebnis emotionaler Pervertierung von Individuen daherkommt, die durch einen inneren Trieb gedrängt werden.[11] Zugleich spiegelt das Opfer ein individualisiertes Leid wider, das aus einer intimen Begegnung entstanden ist und das den Körper zum zentralen Objekt der Sorge werden lässt. Viktimisierung wirkt „als eine neue Art von *citizenship*“,[12] womit sich eine radikal privatisierte Bedeutung von Gerechtigkeit verbindet.[13] Menschen treten dann nicht mehr so sehr als freie Bürger auf, sondern vielmehr als Patient:innen, die der strafrechtlichen Fürsorge bedürfen.

Schließlich bildet sich der kleinste moralische Nenner, auf den sich eine hoch individualisierte Gesellschaft ganz unabhängig von ideologischer Orientierung und sozialstruktureller Verortung noch einigen kann, dort, wo Eindeutigkeit in der Bewertung von Vorgängen herrscht oder wo sie sich über Skandalisierungstechniken leicht herstellen lässt. War die soziale Frage lange Zeit beherrschend für Gerechtigkeitsdebatten, unter denen auch ein Thema wie Kriminalität als Folge dieser Defizite gesellschaftlicher Regulation kontrovers behandelt wurde, verschiebt sich die öffentliche Aufmerksamkeit auf die ehemals privaten Themen

11 Furedi, F.: Therapy Culture – Cultivating vulnerability in an uncertain age, New York 2004, S. 30

12 Pratt, J.: Child Sexual Abuse – Purity and Danger in an Age of Anxiety, in: Crime, Law & Social Change 2005, H. 4, S. 263-287 (280)

13 Shapiro, B.: Victims & vengeance, in: The Nation 1997, H. 5, S. 11

von „Sexualität, Hausarbeit, Reproduktion und Gewalt gegen Frauen“.[14] Die Gerechtigkeitsfragen und Sexualpaniken münden nicht in eine Debatte komplexer sozialer Sachverhalte, sondern in entpolitisierte Einhelligkeit über die Verwerflichkeit des jeweiligen Sachverhalts.

Sexualität als Konfliktfeld

Und die Polizei? Sie ist nicht ohne Erfolg darum bemüht, den gesellschaftlichen Strömungen zu folgen und reagiert auf die neuen Sensibilitäten. Sie sorgt sich um ihr mediales Bild und zeigt sich als Diversitätsorganisation. Daher gibt sie sich den LSBTIQ gegenüber freundlich. Es werden ‚Ansprechpersonen‘ benannt, an die sich Gewaltbetroffene wenden können. Nachdem die homosexuelle Subkultur vom Kontroll- zum Schutzfeld avanciert ist, verbleibt als zweites Tätigkeitsfeld die Sexarbeit, die sich allerdings gegen Einblicknahmen weitgehend abschirmt. Neu ist der private Raum, der früher sich selbst überlassen blieb, heute aber an die statistisch erste Stelle registrierter Vorkommnisse gerückt ist. Bei sexualstrafrechtlich meist unklarem Konfliktgeschehen der sexuellen Nötigung einschließlich Vergewaltigung kommt es auf die polizeilichen Feststellungen an. Das Aufgabenfeld hat sich also erweitert.

Polizeilich bei intimen Handlungen zu intervenieren stellt die einzelnen Beamt:innen vor ungewohnte und z. T. unangenehme Herausforderungen. Die Allzuständigkeit für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erlegt der Polizei auch diese Pflicht auf. Neoliberales Denken schert sich nicht um die traditionelle Differenz von öffentlich/privat. Alles unterliegt dem neoliberalen Sicherheitsdispositiv, auch und gerade das Sexuelle. Wenn hier Streitigkeiten aufflammen, dann hält der Staat sich nicht mehr heraus.

Zugrunde liegt ein Widerspruch: Die Konflikte rühren nicht allein von einem individuell-moralischen Versagen her, sondern sie liegen auch in der Natur der Sache. Denn hier stehen zwei Welten gegeneinander: das rationale Denken des Aushandelns und Vertrages hie, das tendenziell Grenzen sprengende, Anarchische der Lust dort. Sie können ins Einvernehmen gebracht werden, aber wohl stets mit Abstrichen beiderseits.

14 Fraser, N.: Feminism, Capitalism and the Cunning of History, in: New Left Review 2009, H. 1, S. 103

Die neoliberale Sexualkultur hält so am alten Zopf weiblicher Unterlegenheit und strafrechtlicher Schutzbedürftigkeit einerseits und männlicher Übergriffigkeit andererseits fest, nur dass sie die Strafbarkeit immer weiter ausdehnt und Frauen zumindest symbolisch ein Recht auf Nichtsexualität zugesteht. Eine zeitgemäße Sexualkultur indes würde weibliche Sexualität positiv und fordernd bestimmen können. Übergriffigkeit wäre als individuelles und behandlungsbedürftiges Selbststeuerungsdefizit zu erkennen – nicht als eindrucksvolle Machtdarstellung, von der Frauen sogleich traumatisiert zu werden drohen. Der Kampf um Gleichberechtigung der Geschlechter wäre dann aber jenseits der tradierten Ideen weiblicher Scham und Verletzlichkeit auf anderen Terrains zu führen: in der Ökonomie, in der Politik, im Recht.

Aggressive Polizeimännlichkeit

Noch hegemonial, aber neu begründet

von Kai Seidensticker

Die Polizei verändert sich mit gesellschaftlichen Kräfteverhältnissen, hinkt allerdings beim Wandel der Geschlechterverhältnisse hinterher. Ein Blick auf Geschlecht in der Polizei zeigt, dass die aggressive Polizeimännlichkeit weiterhin als dominantes Muster wirksam ist. Sie wird aber neu begründet.

Frauen gehören seit nunmehr 40 Jahren zum Bild der deutschen Polizeien (siehe Beitrag von Eva Brauer in diesem Heft). Ihr Anteil am Personalkörper betrug im Jahr 2018 je nach Behörde bis zu 32 Prozent. Diese Veränderung der geschlechtlichen Verteilung innerhalb der Personalstruktur fordert tradierte Rollenvorstellungen in der Polizei heraus. Eine Transformation polizeilicher Handlungsmuster, z. B. in Form von mehr kommunikativen Konfliktlösungsstrategien oder stärkerer Einzelfallberücksichtigungen im Umgang mit Bürger*innen, ist bisher jedoch nicht zu verzeichnen. Männlichkeit bildet vielmehr auch heute noch den Kern polizeilicher Handlungslogiken.

In diesem Beitrag gebe ich einen Einblick, wie Männlichkeit in der Polizeiorganisation reproduziert wird. Dabei zeige ich auf, wie die aggressive Polizeimännlichkeit vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen Wandels von Geschlechterverhältnissen neu hervorgebracht wird.

Die Konstruktion von Männlichkeiten

Der Blick auf Männlichkeiten in der Polizei ist kein Selbstzweck. Er ermöglicht es, soziale Ordnung als Produkt und Entstehungsbedingung polizeilicher Praxis zu verstehen. Damit trägt die Analyse zum Verständnis der Herstellung und Verfestigung von Handlungslogiken in der Polizei bei. Geschlecht ist dabei nicht primär als biologische Anlage zu

verstehen, sondern wird hier vor allem als etwas, das Handeln anleitet und durch Handeln (also performativ) hergestellt wird, analysiert.[1]

Die soziale Ordnung im Feld Polizei ist grundsätzlich durch ein bestehendes Machtgefälle zwischen Männern und Frauen geprägt. Dabei wird vor allem das Bild der u. a. körperlichen Überlegenheit von Männern gegenüber den Frauen dazu genutzt, diese Machtverhältnisse zu stabilisieren. Männlichkeit dient zudem als Orientierungsmuster, das Männern Handlungssicherheit verspricht.[2] So bietet sie z. B. ein aggressiv-autoritäres Auftreten als legitimes Handlungsmuster für Konfliktlösungen an. Diese Handlungsmuster markieren eine Grenze zwischen dem akzeptierten Selbst und dem bedrohlichen, inakzeptablen Anderen. Damit reduzieren sie die Komplexität sozialer Prozesse. Konflikte werden leichter deut- und bearbeitbar.

Männlichkeit wird in einer doppelten, die hetero- und die homosoziale Dimension umfassenden Distinktions- und Dominanzlogik wirksam.[3] Das bedeutet, dass sie durch ein Dominanzverhältnis zwischen Männern und Frauen konstituiert wird, auf dessen Grundlage fortlaufend auch die Verhältnisse unter Männern ausgehandelt werden. Diese Aushandlungsprozesse finden innerhalb von homosozialen, also rein männlichen oder männlich dominierten Räumen statt. Hier werden „ernste Spiele des Wettbewerbs“ unter Männern ausgetragen und der männliche Habitus „konstruiert und vollendet“.[4] Frauen werden an diesen Spielen in aller Regel nicht beteiligt. Auf die passive Rolle der Zuschauerinnen verwiesen, signalisieren sie die Anerkennung des Spiels und stützen so die männliche Hegemonie. Im Ergebnis wird durch diese Spiele nicht nur eine Männlichkeit konstruiert, sondern es entsteht vielmehr ein hierarchisches Beziehungsgefüge zwischen unterschiedlichen Männlichkeiten. Das dominierende Männlichkeitsmuster wird als hegemoniale Männlichkeit bezeichnet.[5] Da es nur im Verhältnis zu ande-

1 Connell, R.: Der gemachte Mann, 4. Aufl., Wiesbaden 2015, S. 124

2 Lengersdorf, D.; Meuser, M.): Wandel von Arbeit – Wandel von Männlichkeit, in: Österreichische Zeitschrift für Soziologie 2010, Nr. 2, S. 89-103 (95)

3 Meuser, M.: Hegemoniale Männlichkeit, in: Aulenbacher, B. et al. (Hg.): FrauenMännerGeschlechterforschung. Münster 2006, S. 161

4 Bourdieu, P.: Männliche Herrschaft, in: Dölling, I.; Krais, B. (Hg.): Ein alltägliches Spiel. Geschlechterkonstruktion in der sozialen Praxis, Frankfurt/Main 1997, S. 153-217

5 Carrigan, T.; Connell, B.; Lee, J.: Toward a new sociology of masculinity. Theory and Society 1985, Nr. 5, S. 551-604

ren Männlichkeiten (und zu Frauen) existieren kann, muss es als prekäres Konstrukt fortlaufend transformiert und reproduziert werden.

Diese Prozesse zeigen sich bei der Polizei einerseits im Umgang mit der Polizeiklientel, also dem Außenverhältnis, wie es insbesondere Brauer (in diesem Heft) am Beispiel der Herstellung männlicher Räume herausgearbeitet hat. Sie manifestieren sich aber auch in den Interaktionen unter Polizist*innen (Innenverhältnis), die ich im Folgenden – in Aktualisierung und Erweiterung von Rafael Behrs Thesen zur „Cop Culture“ [6] – beleuchte.

Die „Aggressive Polizeimännlichkeit“

In meiner qualitativen Forschung[7] zur Konstruktion von Männlichkeiten in der Polizei zeigt sich die aggressive Polizeimännlichkeit als im Feld dominierendes Muster. Bereits Behr verweist in seiner Forschung auf das Muster der Krieger-Männlichkeit[8] (später als aggressive Maskulinität bezeichnet[9]) als relevantes Konstrukt.

Ich bevorzuge auf Grundlage meiner eigenen Forschung den Begriff der aggressiven Polizeimännlichkeit, da hier drei Aspekte verdeutlicht werden, die von besonderer Relevanz sind. Dieser Begriff zeigt (1), dass der Männlichkeit im Feld Polizei noch immer hegemonialer Status zukommt. Dies stützt sich nach meiner Interpretation des empirischen Materials (2) auf vergeschlechtlichte Kapitalien, also z. B. Körperlichkeit und Stärke, die als notwendige Bestandteile des Polizierens gelten und ein aggressives Auftreten fördern. Männer stehen im Wettbewerb um die Kontrolle und Verfügungsmacht im Feld, den sie untereinander austagen – z. B. durch den sportlichen Wettkampf („wenn jetzt nicht unheimlich viele Klimmzüge kannst, dann äh haste keine Chance“) oder das „Kampf-Trinken“ („Ja hier is et dann, wer am meisten saufen

6 Behr, R.: Cop culture – der Alltag des Gewaltmonopols : Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei, Opladen 2000

7 Dissertation im DFG-Projekt „Neujustierung von Männlichkeiten“. Es wurden fünf Gruppendiskussionen mit Polizisten unterschiedlicher Tätigkeitskontexte (Schutz-, Kriminal- und Bereitschaftspolizei sowie Berufsanfänger/Studierende und Führungskräfte) durchgeführt.

8 Behr, R.: Cop Culture und Polizeikultur, in: Liebl, K.; Ohlemacher, T. (Hg.): Empirische Polizeiforschung, Herbolzheim. 2000, S. 12-26

9 z. B. Behr, R.: Polizeiarbeit - immer noch Männersache?, in: Leßmann-Faust, P. (Hg.): Polizei und politische Bildung, Wiesbaden 2008, S. 117-147

kann“). Wettbewerb wird aber auch in der Konfrontation mit den Bürger*innen ausgetragen und nicht zuletzt durch aggressives Gebaren als „Beschützer“ reproduziert. Diese Praktiken können (3) als übersteigerte Form von Männlichkeit verstanden werden. Diese Polizeimännlichkeit wird durch den legal möglichen Zugriff auf Gewalt als Handlungsform und permanente Verweise auf die potenzielle Gefährdung im Polizeidienst befördert. Die Polizisten unterscheiden auch selbst zwischen „unmännlichem“ und „unpolizeilichem“ Verhalten und markieren die übersteigerte Männlichkeit im Polizeidienst als notwendig für die Arbeit.

Reproduktion von Männlichkeiten

Die aggressive Polizeimännlichkeit ist nicht immer und nicht überall handlungsleitend. Sie kann jedoch stets relevant gemacht werden, um zur Stabilisierung der bestehenden Ordnung beizutragen. So zeigt sich die aggressive Polizeimännlichkeit nicht nur in exklusiv-männlichen Räumen oder in der Konfrontation mit den Bürger*innen, sondern kann ganz selbstverständlich auch in anderen, nicht originär als männlich gelabelten Räumen relevant gemacht werden. Hierzu zählen die administrativ-bürokratischen Tätigkeiten der Kriminalpolizei, also z. B. die aktenmäßige Bearbeitung von Strafanzeigen im Büro. In diesen ist die aggressive Polizeimännlichkeit im Arbeitsalltag der Polizist*innen vordergründig nicht dauerhaft präsent. Doch auch hier kann sie durch die Nutzung funktionaler Narrative (Heldengeschichten und Mythen) relevant gemacht werden. So werden sich beispielsweise immer wieder Geschichten über vergangene eigene Beteiligungen der Männer an „Kämpfen“ oder aber vermeintliche Erfahrungen von und mit Kolleg*innen erzählt, um sich in Relation zur aggressiven Polizeimännlichkeit zu positionieren. Durch diese Erzählungen wird die eigene Position in Entscheidungsprozessen gestärkt, z. B. durch die „Kampferfahrung“, durch Milieukenntnis oder das vermeintliche praktische, polizeiliche „Erfahrungswissen“. Diese Erzählungen unterfüttern Argumentationen mit einer erlebbaren, körperlichen Dimension. Sie dienen als scheinbare empirische Gewissheit. Sie wirken identitätsstiftend bzw. vereinnahmend auf die Polizist*innen, indem auch hier stets Ab- und Ausgrenzung anderer Positionen durch unhintergehbare (erlebte) Wahrheiten betrieben wird. Gleichzeitig stützen sie die Hegemonie der aggressiven Polizeimännlichkeit, da sie diese als dominantes Konstrukt anerkennen.

Hier zeigt sich bereits eine Hierarchisierung von Aufgabenbereichen entlang der Relevanz des Männlichkeitsmusters der aggressiven Polizeimännlichkeit. Je weniger relevant dieses Muster für eine Tätigkeit ist und je weniger es mit dem Gefahrennarrativ des Polizierens verbunden werden kann, desto niedriger ist (aus cop-kultureller Sicht) das damit einhergehende Prestige. Allerdings kann diese Hierarchisierung auch innerhalb von Tätigkeitskontexten erfolgen (wie Brauer in diesem Heft für zwei als unterschiedlich „gefährlich" eingeschätzte Einsatzräume innerhalb der Schutzpolizei eindrücklich herausstellt). Mit Bezug auf die unterschiedlichen Aufgabengebiete der Polizei zeigt sich, dass operative Bereiche (Streifendienst, Bereitschaftspolizei, Spezialeinheiten etc.) am prestigeträchtigsten sind. In ihnen kann die aggressive Polizeimännlichkeit in der Praxis am besten „performt", also ausgeübt und auch zur Schau gestellt werden, da der eigene Körper als Spieleinsatz aktiv in das Polizieren eingebracht werden muss. Darüber hinaus ist das Narrativ einer stets lauernden Gefahr hier strukturell am stärksten wirksam.

Praktische Relevanz entfalten diese Prozesse z. B. bei der Wahrnehmung von Polizistinnen. Diese werden als nicht gleichwertige Kolleg*innen betrachtet, da sie nicht über die notwendigen Kapitalien verfügen. In der Folge wird ein steigender Frauenanteil noch immer mit einer Schwächung der jeweiligen Bereiche assoziiert: „Je nachdem, wie viel da aufgestockt wird, ne. Einstellungszahlen Frauen hoch – ist halt die Frage, wo man die hinsteckt, ne, wenn man hier dat aufstockt, dann meiner Meinung nach sinkt dann der Einsatzwert der Hundertschaft". Auf diesen Annahmen basieren z. B. beobachtbare Versuche, Streifenwagenbesatzungen nicht aus zwei Frauen zu bilden oder aber Frauen die „ungefährlicheren" Unterstützungstätigkeiten zuzuweisen, um „mehr Männer auf die Straße zu kriegen", wie es in der Gruppe der Schutzpolizisten ausgedrückt wird. Männlichkeit wird in der Praxis zum Ideal des Polizierens erklärt und dominiert in aller Regel die Polizeiarbeit.

Die Schaffung exklusiver Räume

Die Polizeiarbeit ist aktuell u. a. durch eine Zunahme an Aufgaben und Verantwortlichkeiten gekennzeichnet, die zu einer stärkeren Ausdifferenzierung von Tätigkeiten führt. Diese Ausdifferenzierung löst Körperlichkeit als generell wirksames Element polizeilicher Aufgabenwahrnehmung auf. Dennoch führt sie zu einer stärkeren Segregation inner-

halb des Feldes, durch welche die Kämpfe um exklusiv männliche Räume intensiviert und diese stärker sichtbar werden.

In den im Rahmen meiner Forschung durchgeführten Gruppendiskussionen wurden Prozesse informeller Schließungen von Unterfeldern aufgedeckt. Diese ergeben sich aus einer Kombination aus Naturalisierung und Embodiment vergeschlechtlichter Kapitalien. Konkret heißt das: körperliche Stärke und der bedingungslose Einsatz des Körpers werden in bestimmten Tätigkeitskontexten wiederkehrend zu zwingend notwendigen Voraussetzungen des Polizierens stilisiert und gleichzeitig als originär männliche, da von Natur aus den Männern vorbehaltene Ressourcen gelabelt. Diese Prozesse wirken wechselseitig auf die Praktiken der Polizist*innen: Die Naturalisierung dieser Kapitalien wird z. B. in einem aggressiven Umgang mit den Bürger*innen hervorgebracht, was auch von Brauer (in diesem Heft) thematisiert wird. Gleichzeitig ermöglicht sie einen solchen Umgang, weil Aggression permanent als notwendig reinszeniert wird. Auch im Innenverhältnis sind diese wechselseitigen Prozesse wirksam. Sie zeigen sich z. B. in der starken Betonung von Sportlichkeit und Wettkampf. Durch Leistungen im Sport, die durch körperliche Anstrengungen erbracht werden müssen, versichern sich die Männer ihrer Eignung für den (körperlichen) Polizeidienst.

Zudem kann z. B. bei Auswahlverfahren für Spezialeinheiten regelmäßig beobachtet werden, dass Männlichkeit für eine solche Tätigkeit implizit vorausgesetzt wird. Auch wenn diese formal geschlechtsneutral postuliert werden, entsteht – gestützt durch das gemeinsam geteilte Wissen, dass Frauen grundsätzlich nicht über die notwendige (körperliche) Stärke und „das taktische Verständnis der Männer“ verfügen würden – faktisch ein nahezu homosoziales, männliches Unterfeld. Formal wird Frauen der Zugang zwar ermöglicht, informell findet aber eine Schließung statt. Die Hegemonie der aggressiven Polizeimännlichkeit wird dadurch wirksam, dass ein Einverständnis der Frauen mit dieser Exklusion hergestellt wird (z. B. indem die Verbindung zwischen gefährlichen Tätigkeiten und Männern bereits mit Beginn der Ausbildung regelmäßig als etwas Natürliches und damit als ein unhinterfragbarer Zustand vermittelt wird). Dies kann dazu führen, dass Frauen bereits im Vorfeld von einer Bewerbung absehen.

Mit Blick auf die Polizei lassen sich demnach wechselseitige Wirkbeziehungen feststellen, bei denen formelle und informelle Aspekte einer männlichkeitszentrierten Segregation ineinander übergehen. Diese Wirkbeziehungen werden durch die Erhöhung des Anteils von Frauen

nicht aufgelöst. Vielmehr werden männlich-dominierte Räume stärker ausdifferenziert und viel kleinteiliger geschaffen, um in diesen die aggressive Polizeimännlichkeit weiterhin ungebrochen performieren zu können. So finden sich z. B. Funkstreifenwagen, die in der Regel mit zwei, mindestens aber mit einem Mann besetzt werden, oder aber spezialisierte Aufgabenbereiche, für die Frauen als nicht geeignet erscheinen. Die verstärkte Anwesenheit von Frauen in der Polizei ist der Reproduktion der aggressiven Polizeimännlichkeit bisweilen sogar dienlich, da sie deren Hegemonie gleichzeitig herausfordert und auch verstärkt. Mehr Frauen in der Polizei werden als „empirischer" Beweis dafür herangezogen, dass die Polizei einer aggressiven Polizeimännlichkeit bedarf, um weiter handlungsfähig zu bleiben und die „Schwächung der Polizei" durch die Frauen auszugleichen. Auf diese Weise wird die aggressive Polizeimännlichkeit in prestigeträchtigen, homosozialen (Mikro-)Räumen ungebrochen reproduziert. Sie kann stets die Praxis des Polizierens beeinflussen bzw. leiten und bleibt im größeren Kontext der Polizeiorganisation weiterhin dominant.

Fazit

Polizeipraxis wird stark von den im Feld dominierenden Geschlechterbildern beeinflusst. Es zeigt sich, dass noch immer eine übersteigerte Form von Männlichkeit, die hier als aggressive Polizeimännlichkeit bezeichnet wird, den Kern polizeilicher Handlungslogiken prägt. Diese ist nicht überall und nicht immer gleichförmig präsent. Sie kann jedoch stets relevant gemacht werden, um die tradierte Ordnung im Feld zu stabilisieren. Die Reproduktion der aggressiven Polizeimännlichkeit ist kontextspezifisch. Sie basiert insbesondere auf der Nutzung vergeschlechtlichter Kapitalien wie Körperlichkeit und Stärke, die als für den Polizeidienst notwendig erachtet werden. Besonders ausgeprägt ist dies in den operativen Bereichen der Schutz- und Bereitschaftspolizei sowie den Spezialeinheiten, wo trotz eines steigenden Frauenanteils exklusivmännliche bzw. männlich dominierte Räume anhand formeller und informeller Segregationsprozesse geschaffen werden. Die Persistenz der aggressiven Polizeimännlichkeit zeigt die Anpassungsfähigkeit dieser Konstruktion an veränderte Strukturen. So führte die Erhöhung des Anteils an Frauen in der Polizei und einer geschlechterinkludierenden Außendarstellung bisher nicht zu einer Ablösung dieses dominierenden Konstruktes. In diesem Sinne bedarf es auf dem Weg zu einer Bür-

ger*innenpolizei, insbesondere mit Blick auf das Auftreten von Polizeigewalt und Rassismus in der Polizei, breit gefächerter Bemühungen, um diese Reproduktionslogiken kontextspezifisch sichtbar zu machen und aufzubrechen. Führungskräfte auf allen Ebenen müssen aktiv Möglichkeitsräume für mehr Diversität schaffen, anstatt diese zu begrenzen. Zudem muss bereits beim Berufseinstieg der Fokus noch stärker auf die Reflexion erster Felderfahrungen gelegt und die Vermittlung von Kontingenz statt Gleichförmigkeit gefördert werden.

Männliche Räume

Polizeiliche Raumproduktionen und Geschlecht

von Eva Brauer

Seit nunmehr 40 Jahren gehören Frauen zum Bild der deutschen Polizei. Dennoch ist Männlichkeit in der Polizeikultur auffallend persistent. Eine Analyse institutioneller Raumproduktionen liefert Antworten auf die Frage, wie polizeiliche Maskulinität als konstitutiver Bestandteil der Polizei legitimiert wird.

Gesellschaftliche Geschlechterverhältnisse verändern sich. Mit dem Einzug von Frauen steht der Wesenskern der Institution – ihr Charakter als männlich geprägte Domäne – unter zunehmendem Legitimationsdruck. Hier zeichnet sich jedoch eine Hartnäckigkeit des männlich konnotierten Verhaltensrepertoires in der institutionellen Struktur der Polizei ab. Für den deutschsprachigen Raum konstatiert Behr, dass die *Cop Culture* – also die gelebte Polizist*innenkultur in Abgrenzung zur offiziellen Polizeikultur, die sich z. B. in Leitbildern der Polizei zeigt – nach wie vor androzentrisch geprägt ist.[1] Die von ihm beschriebene *polizeiliche Maskulinität* drückt sich in Überlegenheitsgesten, Dominanz gegenüber einem ‚Gegner', Rigidität und der Produktion von ‚Siegern' und ‚Verlieren' entlang einer klaren Einordnung von Freund und Feind aus. Die Figur der *Krieger-Männlichkeit* oder auch *aggressiven Männlichkeit* ist im Rahmen der Cop Culture immer noch hegemonial und stellt somit nach wie vor das leitende Handlungsmuster dar.[2] Wie Kai Seidensticker in dieser Ausgabe aufzeigt, dienen Körperlichkeit und Stärke als vergeschlechtlichte Kapitalien, die als Ausgestaltung der aggressiven Männlichkeit

1 Behr, R.: Maskulinität in der Polizei: Was Cop Culture mit Männlichkeit zu tun hat, in: Juridicum. Zeitschrift für Kritik, Recht, Gesellschaft 2017, H. 4. S. 541-551 (541)

2 Behr, R.: Polizeiarbeit – immer noch Männersache? Tradition, Hegemonie und die Folgen der Geschlechterdebatte in der Polizei, in: Leßmann-Faust, P. (Hg.): Polizei und politische Bildung, Wiesbaden 2008, S. 117-147

und zugleich als wesentliche Bestandteile des Polizierens zu verstehen sind.

Im Gegensatz zu dieser informell gelebten Polizist*innenkultur begreift sich die offizielle Polizeikultur als geschlechterintegrativ. Gerade das in den 1990er Jahren erstarkte Leitbild der Bürgerpolizei passte weiblich konnotierte Eigenschaften und Verhaltensweisen in den Tätigkeits- und Aufgabenbereich der Polizei ein. Dieses Leitbild wird seit kurzer Zeit zunehmend in Frage gestellt und lässt hierbei einen Backlash erkennen: Die Polizei soll „gewaltfähiger" werden und „körperliche Robustheit, Präsenz und Durchsetzungsfähigkeit ausstrahlen", so heißt es in zahlreichen medialen Darstellungen zum neuen Leitbild der Polizei NRW.[3]

Angesichts einer Transformation der Geschlechterordnung stellt sich die Frage nach den Legitimationsmustern einer (Re)Maskulinisierung der deutschen Polizei, die sich nicht ohne weiteres mit der „Evidenz des Selbstverständlichen"[4] durchsetzen lässt. In welchem Rahmen bildet sich der Habitus einer aggressiven Männlichkeit innerhalb der Polizei aus, wenn doch zunehmend Frauen zum Bild der Polizei gehören?

Raum und Männlichkeit

Exklusive Männergemeinschaften, so der Geschlechterforscher Meuser, haben eine wesentliche Bedeutung für die Reproduktion des männlichen Habitus.[5] Um die Herstellung des männlichen Habitus zu erklären, leitet Meuser seinen Artikel mit einem Zitat von Pierre Bourdieu ein: Der (männliche Habitus) werde „konstruiert und vollendet … nur in Verbindung mit dem den Männern vorbehaltenen Raum, in dem sich, unter Männern, das ernste Spiele des Wettbewerbs abspielen".[6] Als eine solche Männergemeinschaft beschreibt er die Polizei. Als wesentliche Bedingung zur Herstellung von Homosozialität setzt er die räumliche Separie-

3 z. B. Polizei in NRW – Dein robuster Freund und Helfer, Spiegel online v. 27.2.2018

4 Bourdieu, P.: Eine sanfte Gewalt. Pierre Bourdieu im Gespräch mit Irene Dölling und Margareta Steinrücke, in: Dölling, I.; Krais, B. (Hg.): Ein alltägliches Spiel. Geschlechterkonstruktion in der sozialen Praxis, Frankfurt a.M. 1997, S. 218-230 (226)

5 Bourdieu, P. (1997), zitiert in: Meuser, M.: Männerwelten. Zur kollektiven Konstruktion hegemonialer Männlichkeit, in: Janshen, D.; Meuser, M. (Hg.): Schriften des Essener Kollegs für Geschlechterforschung 2001, H. 2, S. 5-32 (5)

6 ebd., S. 14

rung exklusiv-männlicher Sphären voraus, „d.h. die Konstitution von Orten, zu denen Frauen der Zutritt verwehrt bleibt".[7] Da die Polizei, trotz des zunehmenden Frauenanteils und der geschlechterinkludierenden Außendarstellung nach wie vor eine männliche Domäne darstellt, stellt sich die Frage, wie Homosozialität hergestellt wird. Denn diese ist laut Meuser die Voraussetzung zur Herstellung des männlichen Habitus, wie der einer Krieger-Männlichkeit. Wie werden exklusiv männliche Räume geschaffen für die Perpetuierung einer Männlichkeitskultur? Meuser konzentriert sich auf die geschlechtlichen Herstellungspraxen in zwei Bereichen: innerhalb der eigenen Gruppe und in der Abgrenzung *generalisierter Anderer*. Durch diese Fokussierung wird die Dimension des Raumes aus der Untersuchung zur Herstellung von Männlichkeit größtenteils ausgeklammert. Dies gilt auch für andere Arbeiten, die die Herstellung von Geschlecht innerhalb der Polizei untersuchen.[8] Meine These lautet, dass Geschlecht und damit die Herstellung von Männlichkeit in der Polizei erst durch die Wechselwirkung mit Raum ihre Gültigkeit erfährt und die institutionelle Konstitution von Raum im Umkehrschluss vergeschlechtlicht ist. Um dieser These nachzugehen, werde ich – nach einer Klärung des Raumbegriffs und einer Einordnung der Polizei als räumliche Organisation – auf der Grundlage eigener empirischer Daten Momente einer wechselseitigen Konstitution von Raum und Geschlecht aufzeigen.

Die Polizei als raumproduzierende Institution

Den Spatial Turn in den Sozialwissenschaften der 1990er Jahre begleitet eine zunehmende Auseinandersetzung mit relationalen Raumtheorien. Diese grenzen sich von der Idee eines *Containerraums*, also Räumen als bloße physisch-materielle Gegebenheit, in der sich Soziales lediglich „abspielt", ab. Raum wird als Produkt – symbolischer wie materieller – sozialer Praxen verstanden. D.h. wenn etwa Suburbia als Ort bürgerlicher Frauen und die Banlieue als Ort migrantischer Unterschichtsmänner gilt, dann verweist dies nicht nur auf gesellschaftliche Verhältnisse, sondern leitet auch (polizeiliches) Handeln in diesen Räumen an. Pierre

7 ebd., S. 23

8 z. B. Howe, C.; Ostermaier, R. (Hg.): Polizei und Gesellschaft. Transdisziplinäre Perspektiven zu Methoden, Theorie und Empirie reflexiver Polizeiforschung, Wiesbaden 2019

Bourdieu hat analytische Konzepte bereitgestellt, welche es ermöglichen, Räume hinsichtlich Macht und Privilegien zu analysieren. Er betont, dass die symbolischen, sozialen und physischen Elemente des Raumes (*Topologische Trialektik*) miteinander verwoben sind, also „alle sozialen und mentalen Strukturen räumliche Entsprechungen und Bedingungen ihrer Möglichkeiten haben".[9] Zuschreibungen auf der Grundlage symbolischer Strukturen stellen hierbei „Waffen in den Auseinandersetzungen um die Schaffung und Durchsetzung der legitimen Weltsicht dar".[10] Durch räumliche Zuschreibungen und Handlungsmuster werden nicht nur Räume produziert, sondern auch gesellschaftliche Verhältnisse wie Unter- und Überordnung (re)produziert. Im Fokus der folgenden an Bourdieu anknüpfenden Untersuchung stehen daher räumliche Zuschreibungen durch die Institution der Polizei und darauf basierende räumliche Praxen.

Räumliche Praxen verstehe ich als konstitutive Bestandteile des Polizierens. Denn als Instrument staatlicher Herrschaft bezieht sich die Polizei von vornherein auf ein definiertes Territorium. Die Polizei als Institution nimmt hierbei nicht bloß Bezug auf einen physisch begrenzten Raum – wie beispielsweise durch das Bestreifen bestimmter Gebiete. Vielmehr ist sie zugleich Produzentin von Raum.[11] Das heißt, sie bringt – z. B. im Rahmen von Polizeistatistiken und Lageberichten, aber auch entlang der alltäglichen Einsatzplanung – konkrete Örtlichkeiten mit bestimmten Problemen oder Personengruppen in Verbindung und produziert so z. B. „gefährliche Orte".[12] Die Polizei greift hierbei auf institutionelle Wahrnehmungsmuster zurück. Ein negatives Image hat Auswirkungen auf das polizeiliche Auftreten und die Ausführung polizeilicher Maßnahmen. Auf der Grundlage symbolischer Stigmatisierungen fühlen sich Polizeibeamt*innen „bevollmächtigt, die Bewohner sozial schwacher Bezirke auf unhöfliche und brutale Weise zu behandeln".[13] Institutionelle Raumwahrnehmungen und darauf aufbauendes räumliches

9 Bourdieu, P.: Sozialer Raum und 'Klassen'. Leçon sur la leçon, Frankfurt/M. 1985

10 ebd.

11 Herbert, S.: Policing Space: Territoriality and the Los Angeles Police Department, Minneapolis 1997

12 Hunold, D.: Polizei im Revier. Das Verhältnis von Polizisten und Jugendlichen vor dem Hintergrund des sozialräumlichen Kontextes, in: Soziale Probleme 2011, H. 2, S. 231-262 (238)

13 Wacquant, L.: Die Verdammten der Stadt: Eine vergleichende Soziologie fortgeschrittener Marginalität. Wiesbaden 2018, S. XXI

Handeln konstituieren auf diese Weise den städtischen Raum. Diese institutionellen Raumkonstitutionen sind sowohl durch das staatliche Gewaltmonopol als auch durch personelle und materielle Ressourcen abgesichert. So können Maßnahmen in einem als kriminogen ausgewiesenen Bereich beispielsweise auch den Einsatz physischer Gewalt umfassen. Die Polizei wird somit als Institution verstanden, die Räume entlang polizeilicher Wahrnehmungsmuster, symbolischer Zuschreibungen und Handlungspraxen (re)produziert. Auf der Grundlage relationaler Raumkonzepte sollen im Folgenden die räumlichen Wahrnehmungsmuster und Handlungspraxen der Polizei aus einer strukturkritischen Perspektive heraus untersucht werden. Im Fokus steht dabei die Frage, inwieweit die Kategorie Geschlecht sich in der institutionellen Raumkonstitution widerspiegelt.

Raum und Geschlecht als soziale Praxis der Polizei

Im Rahmen des ethnographischen Forschungsprojektes KORSIT[14] konnten räumliche Wahrnehmungsmuster und Handlungspraxen innerhalb der Polizei identifiziert werden. Entlang von 300 Stunden teilnehmender Beobachtungen und 30 leitfadengestützten Interviews habe ich hierbei ein besonderes Augenmerk auf die sozialen Strukturkategorien (u. a. Klasse, Ethnie, Geschlecht) gelegt, die in Raumwahrnehmungen und räumlichen Handlungspraxen (re)produziert werden.[15] Im Rahmen dieser Erhebungen wurden verschiedene raumbezogene Muster ausgemacht. Eine, insbesondere für diesen Beitrag wesentliche Erkenntnis bestand in der Feststellung, dass Polizeibeamt*innen aktiv am *Othering*[16] von Räumen beteiligt sind. Neben vergeschlechtlichenden und kulturalisierenden Raumzuschreibungen erfolgt diese Produktion „anderer", abgewerteter Orte u. a. durch Hierarchisierung von Einsatzbereichen.[17]

14 „Die Konstruktion von Raum im Kontext von Sicherheit – Raumwissen bei der Polizei"; DFG-gefördertes Forschungsprojekt an der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster

15 Der Beitrag stellt erste Ergebnisse des Dissertationsvorhabens der Autorin „Städtische Raumkonstitution als soziale Praxis von Polizei und Sozialer Arbeit" (Arbeitstitel) vor.

16 Spivak, G. C.: The Rani of Sirmur. An Essay in Reading the Archives, in: History and Theory 1985, H. 24, S. 247–272

17 Brauer, E.: Institutional Occidentalism: On the (re)production of institutional racisms and gender constructions based on spatial constitutions, in: Porsché et al. (Hg.): Institutionality and the Making of Political Concerns, London (im Erscheinen)

Dieses *Othering* legitimiert polizeiliche Maskulinität und sichert eine hegemoniale Position gegenüber den Bewohner*innen und Kolleg*innen. Ich werde zunächst auf raumbezogene Zuschreibungen eingehen, um diese im Anschluss hinsichtlich sozial-räumlicher Positionierungen zu reflektieren.

Die polizeiliche Herstellung ‚anderer Räume'

Die Reviergebiete Rosenberg-Süd und Rosenberg-Nord, wie sie hier unter einem Pseudonym genannt werden, erhielten durch die Polizeibeamt*innen konträre Zuschreibungen. Während Rosenberg-Süd als ein Gebiet beschrieben wurde, in dem „die Welt noch in Ordnung" sei, in dem man „mit normalen Menschen" zu tun hat, „mit denen man reden kann", wurde das Reviergebiet Rosenberg-Nord als ein geradezu polizeifeindlicher Bereich konstituiert. Insbesondere wurde das Gebiet auf der Grundlage eines erhöhten Anteiles an „Ausländern" charakterisiert. Hier müsse man „anders mit den Leuten reden, sonst verstehen die das nicht". Die Stimmung dort sei „angespannter" und „aggressiver". Es wurde eine Atmosphäre beschrieben, in der es jederzeit zu „Tumultlagen"[18] kommen könne. Diese Zuschreibung hatte Einfluss auf die personelle Verteilung von Frauen und Männern in den jeweiligen Reviergebieten.

Während die geschlechtliche Verteilung im Reviergebiet Rosenberg-Süd nahezu ausgeglichen war, zeichnete sich die Dienstgruppe des Reviergebietes Rosenberg-Nord durch einen deutlich höheren Männeranteil (2/3) aus. Begründet wurde dies damit, dass „es mit einem gleich hohen Anteil von Frauen" – vergleichbar dem der Dienstgruppe des Reviergebietes Rosenberg-Süd – „schwer werden würde". Das Problem seien „die männlichen Ausländer", die „generell keinen Respekt haben" und „sich von Frauen Garnichts sagen lassen". Die weiblichen Polizeibeamtinnen seien somit im Fall einer Tumultlage, die im Reviergebiet wahrscheinlich sei, mit männlichen Ausländern auf der Grundlage ihres Geschlechts eher fehl am Platz – oder zumindest auf die Unterstützung ihrer männlichen Kollegen angewiesen. Durch die oben genannten Zu-

18 „… eine polizeiliche Einsatzlage, die durch oder aus einer aggressiv auftretenden Personengruppe hervorgerufen wird, bei der die Anzahl der Personen, ihre Rolle bzw. der Status einzelner Personen, beim ersten Einschreiten nicht sofort zu bestimmen ist" (LT NRW Drs. 17/11647 v. 3.11.2020).

schreibungen wird ein ‚anderer Raum' geschaffen, in welchem die Krieger-Männlichkeit authentisch gelebt werden kann und die geschlechtsbezogene Praxis als ortsspezifische Eignung ihre Passung findet.

Ein hierfür wichtiges Motiv liefert die Verortung von ‚frauenverachtenden Ausländern'. Die Polizeibeamt*innen kreieren entlang dieser Figur in dem Reviergebiet einen zivilisatorischen Auftrag, der Vergleiche zum Imperialismus zulässt. Dabei gilt es, die ‚westliche Zivilisation', die in der Gleichberechtigung von Mann und Frau ihren Ausdruck findet, zu verteidigen. Der zivilisatorische Auftrag im Reviergebiet Rosenberg-Nord zeigt sich in einzelnen Situationen, in denen es den männlichen Polizeibeamten „einen extremen Spaß macht" – als eine Form der Machtdemonstration – die Kommunikation mit dem polizeilichen Gegenüber zu verweigern und explizit auf die weibliche Kollegin zu verweisen („Was willst du von mir? Da ist die Kollegin."). Es wird betont, dass man „in Deutschland" sei und man hier „auch mit Frauen zu sprechen hat". Dabei werden aufbauend auf kolonialen Narrativen Fronten entlang von Reviergrenzen konstituiert, welche einen rigiden, z. T. gewaltförmigen räumlichen Handlungsstil legitimieren. Im Namen der Gleichberechtigung wird ein Zusammentreffen einer kulturalisierten männlichen Bewohnerschaft mit den ‚zivilisierten' männlichen Polizisten (re)inszeniert. Connell konstatiert, dass mit „den Definitionen von ‚Männlichkeit' (als von Vernunft geprägte Charakterstruktur) und ‚westlicher Zivilisation' (die ihre Vernunft in die rückständigen Teile der Welt hinausträgt) ... eine kulturelle Verbindung geschaffen wurde zwischen der Legitimation des Patriachats und der Legitimation des Imperialismus."[19] Die gesellschaftlich hegemoniale Männlichkeit ist die jeweils „akzeptierte Antwort auf das Legitimitätsproblem des Patriarchats" und gewährleistet gleichsam „die Dominanz der Männer sowie die Unterordnung der Frauen".[20] Hegemoniale Männlichkeit zeigt sich hier in der Gestalt des Polizeibeamten, der sich für die Gleichstellung seiner Kollegin[21] gegenüber den als frauenfeindlich charakterisierten Bewohnern des Reviergebietes Rosenberg-Nord einsetzt. In diesem Zusammentreffen wird, abgesichert durch das staatliche Gewaltmonopol, eine kulturelle

19 Connell, R.: Der gemachte Mann. Konstruktion und Krise von Männlichkeiten, 4. Auflage, Wiesbaden 2015, S. 249

20 ebd., S. 130

21 Deren Subjektstatus als Frau flexibel entsprechend der Situation angepasst wird.

Dominanz gegenüber der hierbei untergeordneten, ethnisierten Männlichkeit der Bewohner hergestellt. Die Unterordnung der Frau bleibt gleichsam durch die Reartikulation vergeschlechtlichter Kapitalien (siehe Seidensticker in dieser Ausgabe) gesichert. Dabei wird die durch Behr skizzierte kulturelle Dominanz der Krieger-Männlichkeit durch den zivilisatorischen Auftrag der Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit nicht relativiert, sondern vielmehr im ‚Kampf für das Gute' gefestigt und reaktiviert. Solche polizeilichen Inszenierungen von Männlichkeit erfahren ihre Legitimierung durch die Schaffung von Kampfarenen in Form gefährlicher oder aktuell um das ‚deutsche Kulturgut' gefährdeter Reviergebiete.

Räumliche Positionierungen

Entlang der oben genannten räumlichen Zuschreibungen („heile Welt" versus „Problemviertel") findet zudem eine Hierarchisierung der Einsatzgebiete statt. Das Reviergebiet Rosenberg-Nord sei dasjenige, in dem die „Action" stattfindet – also die „echte Polizeiarbeit". [22] Schon die Ausbilder*innen prägen dieses Bild vom „harten" Reviergebiet mit vielen Tumultlagen, bei denen sich eine Männergruppe entweder gegen eine andere Gruppe oder aber gegen die Polizei richtet. Die Einsatzlage ‚Tumult' ist stark mit Körperlichkeit verknüpft. Es geht um die Herstellung von Dominanz, um die Kontrolle der Situation und des Raumes. Tumultlagen stellen somit die oben genannten ernsten Spiele des Wettbewerbs nach Bourdieu dar. Sie sind ein zentraler Teil der Aktivitäten, in denen sich der männliche Habitus ausformt. Entsprechend der Ausführungen Meusers wirken solche ‚Spiele' der „Distinktion in zwei Richtungen: gegenüber anderen Männern, die unterlegen sind oder sich dem Kampf verweigern, und gegenüber Frauen, die von den Kämpfen der Männer ausgeschlossen sind".[23] Die Polizeibeamten, die sich der Gefahr einer Tumultlage aussetzen, die die körperliche Auseinandersetzung und die Gewalt nicht scheuen, stehen in dieser Logik hierarchisch über den Polizeibeamten des Reviergebietes Rosenberg-Süd, in dem ein ‚serviceorientierter Stil' vorherrscht. „Die Konfrontation mit einem überlegenen Gegner", so Meuser sei eine „bereitwillig genutzte Gelegenheit, ‚seinen

22 Behr, R.: Polizeikultur. Routinen – Rituale – Reflexionen. Bausteine zu einer Theorie der Praxis der Polizei, Wiesbaden 2006, S. 68

23 Meuser a.a.O. (Fn. 5), S. 22

Mann zu stehen'".[24] Die Gefährlichkeit, Anzahl und Stärke des Gegners spiegeln gleichsam den Mut und die Stärke derer wider, die sich diesen entgegenstellen. Tumultlagen, die derzeit im erweiterten Kontext des Phänomens Clan-Kriminalität behandelt werden, lassen sich in eine Traditionslinie polizeilicher Auseinandersetzungen mit männlich dominierten Gruppierungen (Rocker-Banden, Hooligans, Linke usw.) einordnen.[25]

Die räumliche Zuordnung von solchen Einsatzlagen hat auf die angehenden Polizeibeamt*innen je nach Geschlecht unterschiedliche Wirkung. Weibliche Beamtinnen schilderten mir die Ängste, die mit dem Einsatz im Reviergebiet Rosenberg-Nord einherging. Die Beamtinnen berichteten mir, dass sie das Gefühl hatten, dass dieses Reviergebiet „nichts für sie sei" oder sie „nicht hart genug" seien bzw. „tougher werden" müssten. Wer als männlicher Polizeibeamter hingegen das Reviergebiet Rosenberg-Süd als möglichen Einsatzort für sich wählt, wird innerhalb der Gruppe der Anwärter*innen als jemand bezeichnet, der „nicht arbeiten will". Die Reviergebiete unterliegen hierbei vergeschlechtlichten Interpretations- und Einteilungsprinzipien, die dem männlichen Prinzip in einer hierarchischen Struktur die höhere Position zuweisen. In dieser spezifischen Konstitution liefert das Reviergebiet ein positives männliches Identitätsangebot. Dabei sind es nicht die vorherrschenden Bedingungen, die eine Performanz der Krieger-Männlichkeit erforderlich machen. Viel eher produziert die institutionelle Konstitution des Reviergebietes das geschlechtsspezifische Identitätsangebot mit.

Männliche Beamte aus dem Reviergebiet Rosenberg-Süd sind von dieser räumlich organisierten Inszenierung hegemonialer Männlichkeit größtenteils ausgeschlossen. Sie beschreiben, wie sie vehement versuchen, gegenüber Kollegen aus dem Reviergebiet-Nord einen ebenbürtigen Einsatzwert zu behaupten („auch wir hier haben Kloppereien und machen Überstunden"). Weibliche Beamte, die dem Gebiet Nord zugeordnet sind, können aufgrund ihres Geschlechts nicht am hegemonialen Status partizipieren. Ganz im Gegenteil wird ihnen ein positives Identitätsangebot verwehrt. Einerseits auf die Rolle der passiven, zu beschützenden Frau verwiesen, müssen sie doch andererseits dem, auf der

24 ebd.

25 hierzu auch: Hüttermann, J.: Polizeialltag und Habitus: Eine sozialökologische Fallstudie, in: Soziale Welt 2000, H. 1, S. 7-24 (21)

Grundlage der räumlichen Konstitution vorausgesetzten Typus der Krieger-Männlichkeit entsprechen, mithin zu „Mannsweibern“ werden. Dieser Rollenspagat ist kaum zu bewerkstelligen. Eine Beamtin aus dem Reviergebiet Rosenberg-Nord berichtet, dass sie als Frau keine Probleme mit dem polizeilichen Gegenüber hat. Viel eher seien es die männlichen Kollegen und Vorgesetzten, die den Frauen die Arbeit erschwerten. So würden Frauen etwa von Vorgesetzten nicht zu einem Einsatz geschickt, mit Worten wie: „nicht, dass die dann gleich Pipi in den Augen hat“. Die Interviewte betont daher: „Von der Einsatzlage ist es hier nicht unmöglich als Frau zu arbeiten. Es wird nur unattraktiv gemacht. Das kommt von Innen und weniger von Draußen.“

Fazit

Um die Frage zu beantworten, wie eine (Re)Maskulinisierung der deutschen Polizei – angesichts eines zunehmenden Anteils von Frauen legitimiert wird, wurde das Zusammenspiel von institutionellen Raum- und Männlichkeitsproduktionen analysiert. Symbolische Zuschreibungen, die den Raum adressieren, führen zur Ausweisung männlich konnotierter Räume. Die raumbezogene Zuschreibung ‚frauenverachtender Ausländer‘ ermöglicht auf der Grundlage der Konstruktion eines moralischen Auftrages zur Zivilisierung dieser Ausländer eine Reartikulation der polizeilichen Krieger-Männlichkeit. Diese zeigt sich in der Ausformung des Polizeibeamten, der für die Gleichstellung seiner weiblichen Kollegin kämpft. Hierbei werden zweierlei Subordinationsverhältnisse reproduziert: die Unterordnung von Frauen und die von marginalisierten (ethnisierten und service-orientierten-polizei-) Männlichkeiten. Wenn aktuell von sich ausbreitenden, ethnisch kategorisierten Parallelstrukturen, gegen die es seitens der Polizei anzukämpfen gilt, die Rede ist, bedeutet dies zugleich eine Ausweitung einer institutionellen Ausweisung ‚anderer Räume‘. Räume sind keine neutralen Folien, sondern in ihrer jeweiligen Konstitution Ausdruck und Mittel von Herrschaftsverhältnissen.

Die hier wiedergegebenen Überlegungen stellen eine Aufforderung dar, institutionelle Raumkonstitutionen zukünftig im Hinblick auf die Reproduktion von Strukturkategorien wie Ethnie, Geschlecht und Klasse zu hinterfragen. Im Hinblick auf eine damit verbundene reflektierte Ausgestaltung polizeilicher Handlungspraxen ist es durchaus möglich, dass sich die Polizei nicht bloß als Institution versteht, die Räume kontrolliert und dominiert, sondern (Handlungs-)Raum ermöglicht.

Polizeigewalt und Geschlecht

Sedimente eines vergeschlechtlichten Staates

von Hannah Espín Grau

Die wenigsten Fälle übermäßiger polizeilicher Gewalt landen vor Gerichten. Ein Fall aus Köln, in dem die Rechtswidrigkeit polizeilicher Maßnahmen gerichtlich festgestellt wurde, zeigt wie unter einem Brennglas, welche Rolle Männlichkeitskonstruktionen bei Anwendung und Aufarbeitung übermäßiger Polizeigewalt spielen.

Äußerst selten stimmen nach einer polizeilichen Gewaltanwendung die betroffene Person, polizeiliche Zeug*innen und ein Gericht überein, dass die Gewaltanwendung rechtswidrig war. Im Urteil des Landgerichts Köln vom 5. April 2019 (153 Ns 100/18)[1] lässt sich ein derartiger Fall nachvollziehen, der zahlreiche Anhaltspunkte für eine männlichkeitskritische Analyse bietet. Leser*innen, die keine detaillierten Schilderungen homofeindlicher Gewalt lesen möchten, mögen den nächsten Absatz überspringen.

Sven W., homosexuell und genderfluid, hatte im Juli 2016 am Christopher Street Day (CSD) in Köln teilgenommen. Sven W. war betrunken an einer verbalen Auseinandersetzung und Rempelei auf einer McDonald's-Toilette beteiligt, zu der zwei Polizeibeamt*innen hinzugerufen wurden, nachdem Sven W. sich geweigert hatte das Fastfood-Restaurant zu verlassen. Als Sven W. nicht auf die Aufforderung des Polizeibeamten X mitzukommen, reagierte und seine Arme bewegte, um den Handkontakt des X zu beenden, bekam Sven W. von X einen Schlag versetzt, der Sven W. ohnmächtig werden ließ. Durch den nun einsatzleitenden Polizeibeamten Y wurde Sven W. nach einigen Minuten mit Schmerzreizen aus der Ohnmacht geholt, daraufhin gefesselt und von „vier (männlichen) Polizeibeamten … mit dem Kopf voraus und dem Gesicht nach

1 https://openjur.de/u/2174593.html

unten … aus der McDonald's-Filiale und bis zum Polizeifahrzeug getragen", wobei Sven W. sich nicht wehrte. Am Fahrzeug ließen die Polizeibeamten Sven W. aus einer Höhe von etwa 50 cm fallen, die mit Handschellen gefesselten Hände von Sven W. wurden an seinem Gürtel fixiert. Zu diesem Zeitpunkt war Sven W. von mindestens neun Polizeibeamt*innen umringt. Gerichtlich wurde festgestellt, dass der einsatzleitende Polizeibeamte Y in dieser Konstellation Sven W. mindestens einmal mit dem beschuhten Fuß in den Rückenbereich trat und einmal mit der behandschuhten Faust in den Rücken schlug. Im Polizeiauto auf dem Weg zur Gewahrsamszelle wurde Sven W. von Y mit dem Kopf an der C-Säule des Wagens fixiert und es fand eine verbale Auseinandersetzung statt, in der der Polizeibeamte Y wörtlich zu Sven W. sagte: „Das brauchst du doch, du dumme Schwuchtel", woraufhin Sven W. die anwesenden Polizeibeamt*innen als „Nazi", „Arschficker", „Lesben" und „Wixer" bezeichnete. Da Sven W. angab HIV-positiv zu sein und versuchte zu spucken, wurde Sven W. eine Spuckmaske übergezogen. Anschließend wurde Sven W. nur mit Unterhose und T-Shirt bekleidet in eine Gewahrsamszelle verbracht und dort gefesselt. Weil Sven W. einen Atemalkoholtest verweigerte, wurde im Polizeigewahrsam eine nicht durch Bereitschaftsstaatsanwaltschaft oder Bereitschaftsrichterschaft autorisierte Blutprobe vorgenommen. Als Sven W. ein HIV-Medikament von einem nicht identifizierten Polizeibeamten in die Zelle gebracht bekam, trat dieser Sven W. gegen das Bein und sagte: „Du Wixer, das wirst du morgen noch spüren". Polizeilicherseits wurde im Nachgang dokumentiert, Sven W. habe Kratzer am rechten Unterarm und im Gesicht. Kurz nach Mitternacht wurde Sven W. mit nasser Kleidung entlassen. Vor der Polizeistation wurde Sven W. von einer Polizeistreife ein Platzverweis erteilt. Nach einer ärztlichen Untersuchung im Krankenhaus wurden Hämatome, Prellmarken, Striemen und Schürfungen sowie Prellungen von Schädel, linker Hand und Handgelenk dokumentiert. Um mögliche Zeug*innen des Geschehens zu finden, schilderte Sven W. am nächsten Tag auf Facebook seine Erfahrung und bat um Unterstützung.

In der Folge wurde gegen Sven W. vom Polizeipräsidenten der Stadt Köln in seiner Rolle als Dienstvorgesetzter der Polizeibeamt*innen Strafantrag wegen Beleidigung gestellt. Im Ermittlungsverfahren wurden weder der einsatzleitende Polizeibeamte Y, noch vier weitere am Einsatz beteiligte Polizeibeamt*innen vernommen. Nach Abschluss der Ermittlungen wurde gegen Sven W. Anklage erhoben wegen Widerstands ge-

gen Vollstreckungsbeamt*innen, Körperverletzung, Beleidigung und falscher Verdächtigung.

In der Gerichtsverhandlung gab es eine polizeiliche Zeugin, die zugunsten von Sven W. aussagte. Sie war zum Zeitpunkt des Vorfalls Kommissaranwärterin und fiel nach ihrer Aussage beim Polizeibeamten Y durch ihr Berufspraktikum. Gegen die schlechte Beurteilung durch den Beamten Y ging sie anschließend erfolgreich vor dem Verwaltungsgericht vor.[2]

Der geschilderte Fall mag außergewöhnlich klingen. Es ist jedoch zum einen nicht der einzige Fall, in dem nach einem CSD über die Rechtmäßigkeit polizeilicher Maßnahmen gegenüber CSD-Teilnehmer*innen vor Gericht gestritten wurde.[3] Zum anderen bietet er vier – im Folgenden nach einer theoretischen Einordnung vorgestellte – Ansatzpunkte für eine gendertheoretisch informierte Analyse polizeilicher Gewaltanwendung und ihrer Aufarbeitung.

Die Polizei als männliche Institution

Um die gesellschaftliche Einbettung der Polizei sowie die gesellschaftlichen Auswirkungen ihres Handelns greifbar zu machen, ist es zunächst notwendig, sie als historisch gewachsene Institution zu betrachten. In diesem Zusammenhang wird vielfach auf die männlich geprägte Geschichte der Polizei verwiesen, die sich in der Gegenwart in einem weiterhin erhöhten Männeranteil im operativen Bereich, vor allem aber in geschlossenen Einheiten und in den Führungsebenen fortschreibt.[4] Daraus resultierend thematisiert eine geschlechtsspezifische Polizeiforschung auch eine männliche Kultur der Polizei:[5] Rafael Behr unterscheidet eine am Ideal der Bürokratieförmigkeit orientierte offizielle Polizeikultur und eine am Ideal hegemonialer Männlichkeit orientierte subkul-

2 Polizisten in Verdacht – Vorwurf der Gewalt gegen CSD-Teilnehmer, KSTA online v. 5.4.2019

3 Gay Pride, Police Shame, TAZ online v. 21.3.2018

4 Blum, B.: Polizistinnen im geteilten Deutschland. Geschlechterdifferenz im staatlichen Gewaltmonopol vom Kriegsende bis in die siebziger Jahre, Essen 2012; Wilz, S. M.: Die Polizei als Organisation, in: Apelt, M.; Tacke, V. (Hg.): Handbuch Organisationstypen, Wiesbaden 2012, S. 113-131 (115ff.)

5 Rabe-Hemp, C. E.: POLICEwomen or PoliceWOMEN? Doing Gender and Police Work, in: Feminist Criminology 2009, H. 2, S. 114-129 (115)

turelle Polizist*innenkultur – die „Cop Culture“.[6] In der Subkultur würde eine Form der Männlichkeit gefordert und gefördert, die sich in Idealen von Robustheit, Sportlichkeit, Aggressivität und Entschiedenheit niederschlage. Männlichkeit begreift Behr dabei als „(kulturell) verbindliche Anweisung, wie Mann zu sein hat“; nicht gemeint ist eine biologische Eigenschaft.[7] Die aggressive Form der Männlichkeit in der Polizist*innenkultur manifestiert sich gerade auch in der Anbahnung und Durchführung gewaltvoller Auseinandersetzungen mit Bürger*innen. Für die Institution Polizei ist sie insofern nützlich, sie wird jedoch erst durch die an Universalnormen orientierte, bürokratieförmige Polizeikultur „institutionell handhabbar“.[8]

Feministische Staatstheoretiker*innen argumentieren an dieser Stelle, dass auch die offizielle Polizeikultur nicht geschlechtlos sein kann: Der Staat ist aus dieser Perspektive Teil oder „Verdichtung“ eines gesamtgesellschaftlichen Zusammenhangs mit ungleichen Geschlechterverhältnissen und damit ebenfalls vergeschlechtlicht.[9] Diese Betrachtungsweise ermöglicht es, die Einschreibung von Männlichkeitskonstruktionen in die Polizeiarbeit nicht nur als Ergebnis historischer Institutionsentwicklungen oder als kulturell verankerte Eigenschaft der Institution zu begreifen. Wie damit Situationen übermäßiger Polizeigewalt und deren staatliche (Nicht-)Aufarbeitung geschlechtersensibel analysierbar werden, möchte ich im Folgenden zeigen.

Vergeschlechtlichte Polizeigewalt

Die Polizei ist unter anderem dazu befugt, in Einzelfällen unmittelbaren Zwang, also Gewalt als ultima ratio zu verwenden, um legitime Zwecke in Form polizeilicher Maßnahmen durchzusetzen. In dem Moment, in dem die polizeiliche Zwangshandlung keinen legitimen Zweck mehr verfolgt, oder aber eine nicht verhältnismäßige Intensität erreicht, kann und muss sie als übermäßige und damit rechtswidrige Polizeigewalt bezeichnet werden. Nimmt man an, dass der Staat nicht geschlechtsneutral ist, dass seine Institutionen und Apparate männlich geprägt sind

6 Behr, R.: Cop Culture – Der Alltag des Gewaltmonopols, Wiesbaden 2008, S. 25
7 ebd., S. 68
8 ebd., S. 34
9 Sauer, B.: Feminismus und Staat, in: Voigt, R. (Hg.): Handbuch Staat, Wiesbaden 2018, S. 177-187 (181)

und deshalb auch seine Vertreter*innen an bestimmten Männlichkeitsnormen orientiert handeln, so erfordert die übermäßige polizeiliche Gewaltanwendung eine feministische Analyse der in sie eingeschriebenen Geschlechterkonstruktionen.

Welche Rolle Konstruktionen von (hegemonialer) Männlichkeit in Situationen spielen, in denen die Polizei bei einer Zwangsanwendung die Grenze zur Unverhältnismäßigkeit einer Maßnahme überschreitet, wurde in Deutschland empirisch vor allem von den Polizeiforscher*innen Rafael Behr und Daniela Hunold sowie Jana Reuter thematisiert, die in ethnographischen Untersuchungen Polizeieinsätze begleiteten.[10] In jüngerer Zeit hat auch Kai Seidensticker die Rolle von Männlichkeiten in der polizeilichen Fehlerkultur beleuchtet. Bei der Betrachtung konfliktiver Auseinandersetzungen im polizeilichen Einsatzalltag betont er unter Rückgriff auf Bourdieus Konzept der „ernsten Spiele" die Aushandlung von Männlichkeiten in Auseinandersetzungen mit dem polizeilichen (männlichen) Gegenüber.[11] Andere beschreiben eine Mentalität des *Wir gegen Die* in Bezug auf die polizeiliche Klientel, die sich situativ in einer dominanten bis aggressiven, keine Widersprüche duldenden Einsatzhaltung Bahn bricht, über die wiederum Männlichkeit hergestellt werde (*doing masculinity)*.[12] Die Erforschung der polizeilichen Ausbildung konnte zudem sogenannte *hidden curriculums* nachweisen, die implizit bestimmte Männlichkeitsideale vermitteln. In der polizeilichen Alltagspraxis werden diese dann perpetuiert, etwa durch den Ausschluss von Frauen.[13]

Kaum erforscht ist bislang, in welchen konkreten Einsatzhandlungen sich die in der polizeilichen Kultur gepflegten Männlichkeitsideale besonders zeigen, welche Erwartungen an das polizeiliche Gegenüber gerichtet werden, wie die Polizei mit unerwarteten Situationen umgeht, welches Vokabular und welche Körpersprache sie wem gegenüber wie

10 Hunold, D. (2019). „Wer hat jetzt die größeren Eier?!" – Polizeialltag, hegemoniale Männlichkeit und reflexive Ethnografie, in: Howe, C; Ostermeier, L. (Hg.): Polizei und Gesellschaft, Wiesbaden 2019, S. 47-69; Reuter, J.: Polizei und Gewalt. Eine handlungstheoretische Rekonstruktion polizeilicher Konfliktarbeit. Frankfurt am Main 2014; Behr a.a.O. (Fn. 6)

11 Seidensticker, K.: Wandel und Beständigkeit von Männlichkeitskonstruktionen in der Polizei. Ein Werkstattbericht, Hamburg 2021, S. 3

12 Reuter a.a.O. (Fn. 10), S. 69; Hunold a.a.O. (Fn. 10), S. 48

13 Prokos, A.; Padavic, I.: 'There Oughtta Be a Law Against Bitches': Masculinity Lessons in Police Academy Training, in: Gender, Work & Organization 2002, H. 4, S. 439-459 (439)

verwendet und wie dies in der Situation der Gewaltanwendung den Eskalationsverlauf beeinflusst. Während im nicht-deutschsprachigen Raum auch vergeschlechtlichte Gewaltphänomene wie *police sexual misconduct* empirisch bereits umfassend thematisiert werden,[14] steht die deutschsprachige Forschung in diesem Bereich noch ganz am Anfang. Besonders mager ist der deutschsprachige Forschungsstand auch in Bezug auf die Aufarbeitung von übermäßiger Polizeigewalt und die Frage, inwiefern männlich geprägte Strukturen in den Strafverfolgungsbehörden eine vollumfängliche staatliche Aufarbeitung übermäßiger Polizeigewalt erschweren.

Die folgende Analyse fokussiert daher nicht allein auf das polizeiliche Handeln, sondern betrachtet seine Produktion im Zusammenspiel verschiedener kontextueller Faktoren - von der gesellschaftlichen Konstruktion und Wirkweise hegemonialer Männlichkeiten bis zur Einbettung der Polizei als Institution in einem vergeschlechtlichten Staat.

Homofeindlichkeit als Kontext

Im oben beschriebenen Fall von Sven W. ist zunächst der Kontext der Geschehnisse (CSD) sowie die sexuelle und geschlechtliche Identität des Betroffenen relevant. Dies zeigt sich vor allem in den homofeindlichen Beleidigungen im Polizeiauto sowie der sexualisierten Beleidigung im Polizeigewahrsam. In der Literatur zu hegemonialen Männlichkeitsidealen in der Polizeikultur wird in dem Zusammenhang unter Rückgriff auf Connell darauf verwiesen, dass sich die Hegemonialität einer *weißen*, heterosexuellen Männlichkeitsform unter anderem aus der Abgrenzung von subordinierten, z.B. homosexuellen Männlichkeiten ergibt.[15] Sven W. beschrieb sich zwar selbst als genderfluid, wurde jedoch von den Polizeibeamt*innen als Mann gelesen und behandelt. In diesem Zusammenhang verweist Behr auf polizeiliche Degradationsrituale, durch die „aus einem *Konkurrenz-Mann* ein unterlegener, ein *Nicht-Mann* wird".[16] Im Fall von Sven W. wurden verschiedenste Degradationsrituale angewen-

14 zuletzt Romo Pérez, A.: Trading sex for shampoo: exploring machismo in police officers and female offenders' experiences and perceptions of police sexual misconduct, in: Policing and Society 2021, H. 2, S. 229-243

15 Connell, R.: Der gemachte Mann: Konstruktion und Krise von Männlichkeiten, Wiesbaden 2015, S. 215f.

16 Behr a.a.O. (Fn. 6), S. 170

det. Dazu zählen die offensichtlichen homofeindlichen Beleidigungen sowie das Einsperren in der Gewahrsamszelle in Unterwäsche und die Rückgabe nasser Kleidung, die nicht der Herbeiführung eines polizeilichen Zwecks dienten, sondern schlicht markieren sollten, dass Sven W. einen niedrigeren sozialen Status hatte als die diensthabenden Polizeibeamt*innen.

Konsequente Robustheit – robuste Konsequenz

Sven W. reagierte nicht auf die polizeiliche Aufforderung, nach einer Rangelei im McDonald's den Ort zu verlassen und zeigte sich unwillig mit der Polizei zu kooperieren, ohne jedoch selbst physisch gewalttätig zu werden. Ab dem Moment, in dem Sven W. einen Schlag versetzt bekam, verselbständigte sich das polizeiliche Vorgehen. Die Vehemenz, mit der die polizeiliche Maßnahme bis zum Ende und darüber hinaus durchgeführt wurde, kann als „Ostentation der Unalterierbarkeit"[17] gefasst werden – damit ist eine polizeiliche Einstellung gemeint, die es unmöglich erscheinen lässt, von einmal verkündeten Ziel abzuweichen, um z.B. eine Situation zu deeskalieren. Die Eskalation der polizeilichen Gewalt stellt sich damit als Versuch des Erhalts polizeilicher Autorität dar.[18]

Dem zugrunde liegt ein Bild der Polizei als Garantin einer bestimmten sozialen Ordnung. Mit dieser Funktion geht Macht sowie die Verantwortung einher, Situationen und deren Deutung zu definieren. Aus einer jüngeren feministischen Theorieperspektive wird nicht mehr angenommen, dass staatliche Macht allein einer männlichen Logik unterworfen sei. Es wird davon ausgegangen, dass „hegemoniale Wahrnehmungs- und Wissensformen über Gesellschaft und Geschlecht [in staatlichen Institutionen] erarbeitet bzw. ausgehandelt und schließlich in gesetzliche Normen und staatliche Institutionen gegossen werden".[19] Zu einem derartigen Wissen über die Gesellschaft zählt etwa das Bild eines starken (Vater) Staates, der robust agieren muss, um glaubwürdig seinen Herr-

17 Hüttermann, J.: Figurationsprozesse der Einwanderungsgesellschaft, Bielefeld 2018, S. 55

18 Feltes, T. u.a.: „…, dann habe ich ihm auch schon eine geschmiert." Autoritätserhalt und Eskalationsangst als Ursachen polizeilicher Gewaltausübung, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 2007, H. 4, S. 285–303

19 Sauer a.a.O. (Fn. 9), S. 183

schaftsanspruch durchsetzen. Dies zeigt sich beispielsweise auch in einem internen Arbeitspapier, in dem das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW (LAFP) schrieb, die Polizei NRW müsse „ … an Konsequenz, Stabilität, Führungsstärke und Robustheit deutlich zulegen“[20]. Die Notwendigkeit dazu wurde mit dem „Verlust der Autorität des Aushängeschildes des Rechtsstaates“ begründet, dem durch „konsequentes Einschreiten und Durchsetzen der polizeilichen Maßnahmen ... auch bei scheinbaren Bagatell- und Alltagssachverhalten“ beizukommen sei.[21] Vor diesem Hintergrund ist der unbedingte Durchsetzungsdrang also weniger als individuelles Problem einzelner (männlicher) Polizeibeamter, denn als kulturelles Leitbild zu sehen.

Der unbedingte Durchsetzungswille bezieht sich dabei im CSD-Fall nicht nur auf die Situationen der Gewaltanwendung im McDonald’s sowie im Polizeigewahrsam, sondern betrifft auch die staatliche Aufarbeitung des Vorfalls: Der Polizeipräsident stellte sich schützend vor die handelnden Polizeibeamt*innen, indem er Anzeige gegen Sven W. erstattete. Die ermittelnde Staatsanwaltschaft ging zunächst in Berufung und schließlich noch in Revision gegen die gerichtlichen Urteile, die die Rechtswidrigkeit der polizeilichen Maßnahmen festgestellt hatten.

Not one of the guys anymore

Das Nicht-Eingreifen der übrigen anwesenden Polizeibeamt*innen sowie die Tatsache, dass im Nachhinein nur eine von ihnen im Hauptverfahren zugunsten des Angeklagten Sven W. und zu Lasten ihres Vorgesetzten aussagte, machen Überlegungen zum Zusammenhalt der Einsatzeinheit im Moment der Gewaltanwendung sowie darüber hinaus notwendig.

In der Literatur wird dieses Thema zum einen als Korpsgeist oder „Binnenkohäsion“[22] verhandelt. In dem Zusammenhang thematisiert Martin Herrnkind wie Whistleblower*innen durch Mobbing und strukturelle Ausgrenzung aus der polizeilichen Gemeinschaft ausgeschlossen

20 Dein robuster Freund und Helfer, Spiegel Online v. 18.2.2018
21 Wachsende Gewalt, Kölnische Rundschau v. 27.2.2018
22 Behr, R: Warum Polizisten oft schweigen, wenn sie reden sollten – Ein Essay zur Frage des Korpsgeistes in der deutschen Polizei, in: Feltes, T. (Hg.): Neue Wege, neue Ziele. Polizieren und Polizeiwissenschaft im Diskurs, Frankfurt am Main 2009, S. 25-43 (26)

werden.[23] Die Polizei als gesamte Institution aber vor allem das jeweilige Einsatzteam wird von den Beamt*innen häufig als Gefahrengemeinschaft imaginiert. Innerhalb der Gemeinschaft sieht man sich einander auf Gedeih und Verderb ausgeliefert und ist daher untereinander auf unbedingte Solidarität und Loyalität angewiesen – ohne dass dabei zwingend eine reale Gefahr besteht.[24] Der vergeschlechtlichte Bezug ergibt sich einerseits aus einer Imagination des Polizierens als männlicher Tätigkeit,[25] andererseits aus einer Negativ-Abgrenzung nach außen: Die polizeiliche Klientel wird in dieser Logik – unter anderem unter Bezugnahme auf rassistische Vorannahmen über die Gewaltbereitschaft und Gefährlichkeit migrantisierter Männlichkeiten – diskursiv als Bedrohung inszeniert.[26]

Wer sich in der Situation der gewaltsamen Auseinandersetzungen mit dem polizeilichen Gegenüber oder im Nachgang von der Gefahrengemeinschaft „entsolidarisiert", indem er*sie die getroffenen Entscheidungen unterbricht oder als fehlerhaft hinterfragt, muss gleichermaßen mit einer Entsolidarisierung der Kolleg*innen rechnen. Seidensticker betont dabei, dass der polizeiliche Umgang mit Fehlern durch die Analyse hegemonialer Männlichkeitsbilder besser verstehbar wird: „Die Polizeimännlichkeiten wollen und müssen sich mit anderen messen und sind dabei grundsätzlich als Siegeridentität geprägt, gehen in ihrem Selbstverständnis also stets als Gewinner vom Feld. Das Eingestehen von Fehlern hat in dieser Identität keinen Platz."[27]

Im Fall der als Zeugin gegen ihren Vorgesetzten aussagenden Kommissarsanwärterin äußerte sich dies in der schlechten Bewertung, die sie im Nachgang für ihr Berufspraktikum erhielt.

Fazit

Sven W. wurde vor dem Landgericht Köln freigesprochen. Jede der beschriebenen polizeilichen Maßnahmen von der Anwendung unmittelba-

23 vgl. Herrnkind, M.: Was der Whistleblower von den Kollegen zu erwarten hat, in: Polizei heute 2006, H. 1, S. 58-61 (58f.)
24 Seidensticker a.a.O. (Fn. 11), S. 4
25 ebd., S. 10
26 Behr, R.: Diskriminierung durch Polizeibehörden, in: Scherr, A. u.a. (Hg.): Handbuch Diskriminierung, Wiesbaden 2016, S. 1-19 (9)
27 Seidensticker, K.: Fehlerkultur der Polizei, in: SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis 2019, H. 3, S. 78-91 (85)

ren Zwangs bis zur Blutprobenentnahme wurde vom Gericht als rechtswidrig eingestuft. Im Urteil wird zudem die unzureichende Ermittlung entlastender Umstände für Sven W. durch die Staatsanwaltschaft bemängelt. Die Staatsanwaltschaft ging daraufhin in Revision. Vor dem Oberlandesgericht (OLG) Köln wurde die Revision bezüglich des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamt*innen und der falschen Verdächtigung zurückgewiesen.[28] Den Tatbestand der Beleidigung sah das OLG als erfüllt an, entschied jedoch auf Straffreiheit und führte zudem an, dass Sven W. ein normgemäßes Verhalten in der Situation im Polizeiwagen nicht (mehr) zumutbar war (1 RVs 188/19).

Der Fall ist in vielerlei Hinsicht außergewöhnlich. Er zeigt die brutalen Auswirkungen einer maskulinistischen Polizeikultur auf und ermöglicht durch die gerichtliche Feststellung der Rechtswidrigkeiten der polizeilichen Maßnahmen einen Diskurs über die Hintergründe der Geschehnisse. Ein solcher ist in den meisten Fällen durch die fehlende staatliche Aufklärung stark erschwert – eine Debatte um übermäßige Polizeigewalt wird häufig unter Hinweis auf die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft bereits im Keim erstickt. Die Feststellung der umfassenden Rechtswidrigkeit der Maßnahmen lässt sich vor allem auf die in dieser Hinsicht besondere, ihre Kolleg*innen belastende Aussage der Kommissaranwärterin vor Gericht zurückführen.[29] Das lässt den Schluss zu, dass in der Praxis eine Stärkung der (Rechts-)Position polizeilicher Whistleblower*innen zur Aufklärung rechtswidriger polizeilicher Gewaltanwendungen beitragen würde.

Für die wissenschaftliche Betrachtung ist es in dem Zusammenhang gewinnbringend, an die Überlegungen feministischer Staatstheoretiker*innen wie Eva Kreisky und Marion Löffler zum Staat als historisch bedingtem Männerbund anzuknüpfen. Der Staat ist demnach als Feld zu begreifen, das nicht nur durch einzelne männliche Seilschaften geprägt ist, sondern in seiner gesamten Verfasstheit bestimmte Männlichkeiten fördert und fordert.[30] Diese Perspektive bietet eine Möglichkeit, auch die besondere staatsanwaltschaftliche Erledigungspraxis in Fällen übermä-

28 Revisionsprozess zu Vorfall bei CSD: Beleidigung straffrei, Süddeutsche Zeitung online v. 18.2.2020

29 „Fast jeder Polizist hat eine Leiche im Keller, weil jeder mal was falsch gemacht hat, was vertuscht wurde“, Republik v. 13.4.2021

30 Kreisky, E.; Löffler, M.: Maskulinismus und Staat: Beharrung und Veränderung, in: Ludwig, G. u.a. (Hg.): Staat und Geschlecht, Baden-Baden 2009, S. 75-88 (79)

ßiger polizeilicher Gewaltanwendung in eine männlichkeitenkritische Analyse einzubinden.[31] Für den geschilderten Fall bedeutet das etwa, die Behandlung der Kommissaranwärterin, ebenso wie die Ermittlungspraxis der Staatsanwaltschaft gegenüber Sven W. und ihr Vorgehen nach den amts- und landgerichtlichen Urteilen weder nur als Resultat der institutionellen Nähe von Staatsanwaltschaft und Polizei, noch als „neutrale" Entscheidungen zu begreifen. Der hier geschilderte Fall zeigt auf, dass künftige Forschungen zu polizeilicher Gewalt von einer staatstheoretischen feministisch informierten Analyse profitieren können.

Polizeiliche Gewaltanwendungen finden nicht im Vakuum statt. Sie sind geformt von den gesellschaftlichen Verhältnissen, in denen wir leben und bewegen sich zudem oft in einem rechtlichen Graubereich. Es lohnt sich daher, die Erledigungspraxis der Strafverfolgungsbehörden nicht als End- sondern als Anfangspunkt einer (geschlechterspezifischen) Analyse polizeilicher Gewalt zu betrachten.

***

Nach der Fertigstellung dieses Beitrages hat sich der Fall weiterentwickelt: Die Oberstaatsanwältin, die gegen Sven W. ermittelt und gegen die Freisprüche zunächst Berufung und dann Revision eingelegt hatte, hat mittlerweile die Ermittlungsverfahren gegen die beteiligten Polizeibeamt*innen nach § 153a StPO aufgrund mangelnden öffentlichen Interesses eingestellt. Gegen diese Einstellung steht kein Rechtsmittel mehr zur Verfügung. Sven W. klagt nun gegen das Land NRW auf dem zivilrechtlichen Weg auf Schadensersatz; der Vorgang beschäftigt mittlerweile auch den Landtag.[32]

31 vgl. Abdul-Rahman, L. u.a.: Polizeiliche Gewaltanwendungen aus Sicht der Betroffenen, Bochum 2020, S. 75

32 www1.wdr.de/nachrichten/rheinland/polizeiopfer-verklagt-land-100.html

Digitale Gewalt: überall und nirgends

Polizei und Justiz sind für Frauen nur selten eine Hilfe

von Anne Roth

Unter „Digitaler Gewalt" wird häufig Hass im Netz verstanden. Hinter dem Begriff verbirgt sich aber noch viel mehr: Es gibt eine digitale Seite der Partnerschaftsgewalt, digitales Stalking durch Bekannte oder Unbekannte oder unsichtbare Aufnahmegeräte im öffentlichen Raum. Darüber ist bislang sehr wenig bekannt. Von der Polizei haben Betroffene wenig Hilfe zu erwarten.

„Wir hatten einen Fall von einer jungen Frau, die sich an uns gewandt hat, wo der Täter genau wusste, wie ihr Zimmer aussieht – obwohl sie in der dritten Etage wohnt. Es war völlig schleierhaft, wie er das wissen konnte: Da war kein Baum davor, gar nichts. Er konnte ihr sogar die Bilder beschreiben, die an der Wand hingen. Wenn eine Frau zur Polizei geht, die sowas erlebt hat, dann sagen die: Das hat die sich aus den Fingern gesogen."

Etta Hallenga arbeitet in der Frauenberatungsstelle Düsseldorf und hat dort regelmäßig auch mit digitaler Gewalt gegen Frauen zu tun. In diesem Fall hatte der Täter die Frau auch beim Entkleiden gefilmt und sie dann damit unter Druck gesetzt, um zu erreichen, dass sie Dinge tat, die sie nicht wollte, berichtet sie. „Inzwischen ist das Thema Drohne bekannt – so wird es gewesen sein, dass er mit einer Drohne in ihr Zimmer gefilmt hat. Da war keine Gardine davor."

Beratungsstellen und Juristinnen berichten seit Jahren von stetiger Zunahme der digitalen Gewalt gegen Frauen. Die Unterstützung der Frauen wie auch die Strafverfolgung gestalten sich schwierig.

Bei Fällen digitaler Gewalt ist es nicht selten, dass im Nachhinein einfach erklär- und vielleicht auch lösbar erscheint, wie Täter*innen vorgegangen sind. Doch aus Perspektive der Betroffenen ist es erstmal nicht so einfach herauszufinden, was tatsächlich geschieht. Für sie ist digitale Gewalt – insbesondere im Bereich der Partnerschaftsgewalt – häufig nur ein

Teil der Gewaltsituation, in der sie sich befinden. Sie sind vielleicht damit konfrontiert, dass andere, manchmal Fremde, etwas über sie wissen, über Dinge Bescheid wissen, die nur wenige andere wissen können, dass Bilder im Netz auftauchen oder damit gedroht wird, sie zu veröffentlichen oder an Familie oder Kolleg*innen zu schicken. Für die Betroffenen ist dabei oft nicht erkennbar, wie vorgegangen wird und wer dahinter steckt. Das kann auch dazu führen, dass sie (und andere) an ihrer eigenen Wahrnehmung zweifeln. Noch häufiger allerdings begegnet ihnen dieser Zweifel durch Strafverfolgungsbehörden.

Obwohl viele Formen digitaler Gewalt von bereits geltenden Gesetzen erfasst und verboten sind, sind Strafanzeigen selten erfolgreich, berichten Beratungsstellen wie Anwält*innen betroffener Personen. Die Gründe dafür sollen hier etwas beleuchtet werden.

„Digitale Gewalt" wird zunehmend synonym für „Hatespeech" verwendet: Das sind Bedrohungen, Verleumdungen, Beleidigungen in Sozialen Medien mit dem Ziel der Herabwürdigung, oft mit diskriminierenden Motiven. Hatespeech trifft vor allem LSBTIQ*, Muslim*innen, Frauen; sie ist antisemitisch, rassistisch, ableistisch, kurz: sie reproduziert gesellschaftliche Machtverhältnisse. Online unterscheidet sie sich von verbalen nicht-digitalen Beleidigungen und Bedrohungen, wenn sie sich über soziale Medien rasant verstärkt, wenn sie sich organisiert und geplant gegen Einzelpersonen oder bestimmte Gruppen richtet. Ziel, zumindest aber die Wirkung ist dann, die Angegriffenen mundtot zu machen und sie aus dem öffentlichen digitalen Raum zu vertreiben. Das betrifft in besonderer Weise Feministinnen, Politikerinnen, Journalistinnen, also Frauen, die öffentlich wahrnehmbar sind, sowie Politiker*innen und Aktivist*innen aller Geschlechter und wird bedrohlicher, wenn ihr Wohn- oder Arbeitsort bekannt ist. Rechtsanwältin Christina Clemm kommentiert dies folgendermaßen: „Feministinnen, die auch antifaschistisch unterwegs sind, sind hochgefährdet im Moment. Da findet sich oft auch niemanden mehr, der ihnen eine Adresse für das Impressum zu Verfügung stellen würde, weil so große Angst besteht, dass etwas passieren könnte."

Bedrohungen und Beleidigungen treffen im Netz aber nicht nur Angehörige von Minderheiten oder sonstigen diskriminierten Gruppen, sondern alle. Das US-amerikanische Pew Research Center stellte in seiner jüngsten Untersuchung zu Online-Harassment 2021 zum Beispiel fest,

dass Männer häufiger verbalen Aggressionen und Androhungen von physischer Gewalt ausgesetzt sind. Mädchen und Frauen hingegen erleben häufiger Stalking und sexualisierte Formen der Bedrohungen im Netz.[1]

Digitale Gewalt hat viele Formen

Hatespeech ist aber nur ein Teilbereich; Digitale Gewalt hat darüber hinaus noch viele andere Formen: Der „Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt e.V." (bff), der Dachverband der Gewaltberatungsstellen, dessen Mitglied auch die Düsseldorfer Beratung ist, definiert: „Mit digitaler Gewalt meinen wir alle Formen von Gewalt, die sich technischer Hilfsmittel und digitaler Medien (Handy, Apps, Internetanwendungen, Mails etc.) bedienen und/oder Gewalt, die im digitalen Raum, zum Beispiel auf Online-Portalen oder sozialen Plattformen, stattfindet. Wir gehen davon aus, dass digitale Gewalt nicht getrennt von ‚analoger Gewalt' funktioniert, sondern meist eine Fortsetzung oder Ergänzung von Gewaltverhältnissen und -dynamiken darstellt."[2]

Um nur einige dieser weiteren Formen zu nennen:

- „Doxing" – das Veröffentlichen oder die Drohung mit dem Veröffentlichen privater Informationen wie Adresse, Geburtsdatum, Kontonummern, Informationen über Kinder;
- Erstellen von gefälschten Accounts einer anderen Person, um dort diffamierende Inhalte zu posten; inkorrektes Melden vorgeblicher Regelverstöße von Social-Media-Accounts mit dem Ziel, den Account sperren zu lassen;
- Veröffentlichungen vormals einvernehmlich erstellter intimer Bilder oder das Drohen damit, auch mit dem Ziel der Erpressung (etwa, eine Trennung zurückzunehmen); Erstellen, Posten oder Versenden von Bildern, die aus pornografischen Bildern und dem Gesicht anderer Personen montiert wurden mit dem Ziel der Diffamierung;
- das Überwachen des Aufenthalts mithilfe von GPS-Sendern oder der Lokalisierungsfunktion von Smartphones; Aufspielen von Überwachungssoftware („Spyware"/„Stalkerware") auf Mobilgeräte, um damit Chats, Telefonate, Aufenthalt zu überwachen; (Fern-)Kontrolle

1 Pew Research Center: Online Harassment 2021, www.pewresearch.org/internet/2021/01/13/personal-experiences-with-online-harassment

2 bff – Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (2017 , S. 2): Ergebnisse einer Umfrage unter Frauenberatungsstellen und Frauennotrufen im bff

‚smarter' Geräte, etwa Überwachungskameras, Musik-Abspielgeräte, Heizung, Türschließmechanismen;
- Installation von winzigen Kameras oder Mikrofonen – in privaten Wohnräumen, aber auch in Umkleiden, auf Festival-Toiletten, in Ferienwohnungen – und die Übertragung dieser Aufnahmen auf den eigenen Rechner oder auf Pornografie-Plattformen.

Für den Bereich Hatespeech und Bedrohung via Mail, Messenger oder Social-Media-Plattformen gibt es in der Öffentlichkeit mittlerweile immerhin ein Problembewusstsein, wenn auch zu wenig Unterstützung für die Betroffenen oder Lösungen für das Problem. Die digitale Gewalt im sozialen Nahraum, also die digitale Seite der Partnerschaftsgewalt bleibt ähnlich unsichtbar wie die Partnerschaftsgewalt selbst. Dasselbe gilt für Stalking und bildbasierte digitale Gewalt.

Was derzeit fehlt: Statistiken oder Studien zu Ausmaß, Formen und Verbreitung digitaler Gewalt. Auf eine Kleine Anfrage der Linksfraktion dazu, ob Studien geplant seien, antwortete die Bundesregierung 2018 noch recht lapidar mit dem Verweis auf Projekte zu Genderaspekten von Islamismus und Rechtsextremismus.[3] Und hier beißt sich die sprichwörtliche Katze in den Schwanz: Ohne (durch Zahlen belegbar) erkennbares Problem keine politische Notwendigkeit, in diesem Bereich aktiv zu werden, und ohne Bereitschaft der Politik, dem Thema die nötige Aufmerksamkeit zuzuwenden, keine Statistiken, Forschung, Weiterbildung, Ressourcen.

Der bff stellte durch eine Umfrage unter seinen Mitgliedern 2017 fest: „Der Großteil der an der Umfrage teilnehmenden Fachberatungsstellen gibt an, dass Beratungsanfragen zum Thema digitale Gewalt in den letzten drei Jahren angestiegen seien ... Gewalt mittels digitaler Medien würde immer mehr als Begleitthema in den Beratungen erwähnt, ohne dass sie zwangsläufig der konkrete Beratungsanlass für Betroffene sei." [4]

Tatsächlich ist es so, dass viele Formen digitaler Gewalt von geltenden Gesetzen erfasst und verboten sind: Beleidigung, Verleumdung, Bedrohung, Volksverhetzung, Stalking, das Kunsturheberrechtsgesetz, Ausspähen und Abfangen von Daten, um nur einige zu nennen. Dennoch sind Strafanzeigen selten erfolgreich. Woran liegt das?

3 BT-Drs. 19/6174 v. 29.11.2018
4 bff a.a.O. (Fn. 2), S. 7f.

Die Lücke zwischen Cyber- und Sexualstrafrecht

Digitale Gewalt gegen Frauen bildet gewissermaßen die Schnittmenge zweier Thematiken, die bei Strafverfolgungsbehörden nicht unbedingt auf offene Ohren stoßen (jedenfalls dann nicht, wenn die Täter weiß und männlich sind): Es mangelt einerseits häufig an Verständnis für das Besondere der digitalen An- und Übergriffe. Dafür gibt es mehrere Gründe: Es fehlt an der technischen Ausstattung für die Beweisaufnahme, aber auch an Wissen darüber, wie anders sich Beleidigungen, Verleumdungen oder Stalking auswirken können, wenn sie auf sozialen Plattformen oder via Messenger stattfinden. Und andererseits geht es eben um Gewalt gegen Frauen und damit um ein Thema, bei dem es schon bei den bekannteren Formen auf Seiten der Behörden oft an Interesse und Verständnis fehlt. Das trifft umso mehr zu, wenn weitere Formen von Marginalisierung hinzukommen.

Tatsächlich zeigt gerade die tradierte Geschlechterrollenverteilung, wie sehr sich beides hier ergänzt. Gewalt im sozialen Nahraum geht oft mit Kontrolle und Manipulation einher. Dazu eignen sich digitale Technologien besonders. Sie erleichtern die Überwachung von Kommunikation, es gibt quasi unsichtbare winzige Kameras oder Ton-Aufnahmegeräte und spezifische Software, die offen als Möglichkeit vermarktet wird, um zu kontrollieren, ob die eigene Partnerin „fremdgeht". Gleichzeitig gibt es in vielen Haushalten eine oft männliche Person, die für IT-Geräte zuständig ist, also Router, Rechner und Mobilgeräte, aber auch „smarte" Geräte und „intelligente Assistenten" wie Siri oder Alexa einrichtet und administriert. Allen anderen Haushaltsmitgliedern ist oft nicht klar, wieviel über ihr Nutzungsverhalten über die Administration mitgelesen werden kann – und zwar auch aus der Ferne, und natürlich auch noch nach einer Trennung.

Beratungsstellen wie Rechtsanwältinnen berichten übereinstimmend, wie schwierig es ist, digitale Gewalt erfolgreich anzuzeigen und auf diesem Weg ein Ende der bedrohlichen Situation zu erreichen und ihre Mandant*innen bzw. Klient*innen zu schützen. Dabei sind die Schwierigkeiten so verschieden wie die Fälle selbst:

Eine Frau trennt sich von ihrem Partner und kauft sich ein neues Smartphone, wechselt auch die Nummer, um für ihn nicht mehr erreichbar zu sein. Da er aber online Zugang zum Telefonvertrag hat, kann er das einfach nachvollziehen.

Ein Paar trennt sich, hat aber weiter eine gemeinsame Krankenversicherung: Für den gewalttätigen Ex-Partner ist es online leicht, ihre neue Adresse herauszufinden. In beiden Fällen ist es für die Frau überhaupt nicht ersichtlich, woher er dieses Wissen hat. Das Resultat ist große Unsicherheit im gesamten Alltag.

Christina Clemm, die als Rechtsanwältin viele Frauen vertritt, die von Partnerschaftsgewalt betroffen sind, sagt dazu: „Digital gibt es viel weniger Schranken, das macht es den Tätern oft viel leichter. Es gibt so viele Accounts, wo auch Adressen hinterlegt sind."

Einen anderen Fall beschreibt die Düsseldorfer Beraterin Hallenga: „Wir haben das im Bereich Stalking sehr oft, dass der Belästiger – Nachbar, Kollege, Ex – immer weiß, wo sie ist. Um nur einen Fall zu beschreiben: Eine Frau hatte einen Sender am Auto. Nachdem der Sender gefunden worden war, hatte sie einen weiteren im Auto, über den er mithören konnte. Er hatte ein Mikro im Auto eingebaut und konnte alles mithören."

In diesem Fall wurden die Sender gefunden, aber typischer ist, dass völlig unklar ist, woher das Wissen stammt, mit dem die Frauen unter Druck gesetzt, erpresst oder bedroht werden. Zunächst zweifeln die Frauen an ihrer eigenen Wahrnehmung: Dann ist es ein großer Schritt, sich Hilfe zu suchen. Bei der Polizei wird ihnen oft nicht geglaubt, dass es überhaupt einen realen Hintergrund gibt und entsprechend auch nicht ermittelt. Der Effekt: Die Betroffenen und die Unterstützer*innen müssen selbst Beweise suchen und vorlegen.

Leena Simon, die als eine der wenigen Fachberaterinnen für Cyberstalking im Berliner „Anti-Stalking-Projekt" arbeitet, beschrieb im Fachgespräch der Linksfraktion im Bundestag im Januar 2020, dass die Polizei nur in den seltensten Fällen eine Beweisaufnahme an Geräten von Betroffenen vornimmt.[5] Wenn die Sicherung von digitalen Beweisen aber nicht professionell vorgenommen wird, passiert es leicht, dass die Beweise hinterher unbrauchbar sind: Etwa, weil das ursprüngliche Speicherdatum überschrieben wird oder Screenshots nicht alle erforderlichen Informationen enthalten.

Oft wird stattdessen das ganze Smartphone als Beweismittel einbehalten, komplett ausgewertet und das gefundene Material dazu benutzt, den Frauen Vorhaltungen mit dem Ziel zu machen, bei ihnen zumindest

5 Fachgespräch „Digitale Gewalt gegen Frauen", 21.1.2020, www.linksfraktion.de/themen/nachrichten/dateil/digitale-gewalt-gegen-frauen-muss-endlich-als-problem-anerkannt-werden/

eine Mitschuld festzustellen, beschrieb Christina Clemm im selben Fachgespräch. Statt also zu prüfen, ob und wie jemand Zugriff auf das Gerät hat, werden beispielsweise Fotos oder Chats ausgewertet, die die Frau gemacht hat, um festzustellen, ob sie möglicherweise von sich aus Kontakt zum Täter hatte.

„Das ist ja nicht real"

„Victim-Blaming", also das Suchen der Schuld bei den Betroffenen, ist auch hier noch an der Tagesordnung. Es werden immer noch Frauen weggeschickt mit der Aussage „Dann hätten sie halt keine Nacktfotos von sich machen lassen sollen" oder „Das ist ja nicht real", erklärte Ans Hartmann vom bff.

Insbesondere bei der sogenannten bildbasierten Gewalt spielt zudem Scham eine große Rolle, etwa wenn ursprünglich konsensual oder heimlich aufgenommene intime Bilder verschickt worden sind oder aber Gesichter der betroffenen Frauen auf pornografisches Bildmaterial montiert wurden. Etta Hallenga: „Das ist ein Grund, warum Frauen nicht zur Polizei gehen."

Christina Clemm beschreibt, dass es ihr oftmals schwerfällt, solche Bilder an Polizeidienststellen weiterzuleiten, also wenn sie für die Betroffenen scham-belastet sind und gar nicht klar ist, bei wem die Bilder landen: „Die Ermittlungsbehörden wissen einfach oft nicht, wie sie die Delikte einordnen sollen. So kommt es immer wieder vor, dass Feministinnen mit Nacktdarstellungen gepostet werden, also der Kopf der Betroffenen auf einen nackten Körper montiert ist etc. Ich habe erlebt, dass solche Vorgänge dann in die Abteilung für Pornographie gehen, obwohl dies sachlich und fachlich einfach falsch ist."

Das zeigt ein weiteres Problem: Es gibt keine spezifischen Zuständigkeiten: Zwar gibt es in verschiedenen Bundesländern „Cyber-Staatsanwaltschaften", die sich in der Regel aber nicht für Partnerschaftsgewalt zuständig sehen. Das ganze Feld der Digitalen Gewalt wird nicht als Teilbereich des Cybercrime betrachtet. Für Hatespeech ändert sich das inzwischen vereinzelt. Spezialdezernate für Sexualstrafrecht hingegen betrachten sich (leider zurecht) nicht als kompetent für IT-Delikte. Daneben fehlt die nötige Ausrüstung – und sei es nur, um auch Links zu den Akten zu nehmen – und generell an Weiterbildung zu diesem Thema bei Polizei und Justiz.

Wenn der Betroffenen geglaubt wird, stellt sich als nächste die Frage: Handelt es sich überhaupt um einen Straftatbestand und um welchen und wie kann er nachgewiesen werden? Wenn beispielsweise, wie oben beschrieben, der Täter per Drohne von außen ins Zimmer filmt und der Betroffenen beschreibt, was er aufgenommen hat, um sie zu erpressen oder wenn Gesichter in pornografische Aufnahmen montiert werden, ist weniger offensichtlich als etwa bei einer Körperverletzung, was aus juristischer Perspektive das Problem ist.

Dann: Bei einer Reihe von Delikten, etwa Beleidigung, Bedrohung oder Körperverletzung handelt es sich um Privatklagedelikte.

„Das bedeutet, dass die Betroffenen diese Delikte selbst vor den Strafgerichten verfolgen müssen. Eine wichtige Funktion des Strafprozesses, nämlich die Entlastung der Betroffenen durch staatliche Strafverfolgung, ist damit nicht mehr erfüllt. Eine öffentliche Klageerhebung durch die Staatsanwaltschaft erfolgt gemäß § 376 Strafprozessordnung nur, wenn „dies im öffentlichen Interesse liegt". Nach internen Regelungen für die Staatsanwaltschaften (Nr. 86 Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)) ist ein öffentliches Interesse zwar grundsätzlich auch wegen „der rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden Beweggründe des Täters" anzunehmen, doch nicht jede Staatsanwaltschaft wird selbstverständlich davon ausgehen, dass auch sexistische oder transphobe Hassrede etc. in diesem Sinne menschenverachtend sind." [6]

Der Effekt: Die Frauen tragen die Verfahrenskosten selbst, und der Strafantrag muss innerhalb von drei Monaten gestellt werden. Ob im Privatklageverfahren oder nach öffentlicher Anklage: Die Ermittlungsverfahren werden fast immer eingestellt.

Was müsste geschehen?

Fehlendes Wissen, mangelndes Interesse und Lücken der institutionellen Zuständigkeiten führen dazu, dass digitale Gewalt gegen Frauen meist straffrei bleibt.

Es gab in den letzten Jahren kleine Schritte der Bundesregierung, bestimmte Formen der digitalen Gewalt stärker in der Gesetzgebung zu berücksichtigen, darunter auch das Gesetz gegen Hasskriminalität und Rechtsextremismus. Wie beim Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG)

6 Lemke, U.: Kollektive Rechtsmobilisierung gegen digitale Gewalt, Berlin 2017, S. 10f., www.gwi-boell.de/sites/default/files/e-paper_43_kollektive_rechtsmobi.pdf

klammerte es frauenfeindlichen Hass und den Hass, der sich speziell gegen Feministinnen richtet, im Entwurf völlig aus. Dies wurde später auch nur in der Begründung ergänzt. Ähnliches gilt beim § 46 Strafgesetzbuch (StGB) (Grundsätze der Strafzumessung). Hier wurde „Antisemitismus" als Motiv ergänzt, Geschlechtsspezifik aber nicht.

Mit einem Gesetzentwurf zum Thema „Cyberstalking", der am 24. Juni 2021 im Bundestag beschlossen wurde, wollte die Bundesregierung dieses Problem angehen. Den Entwurf kommentierte der Deutsche Juristinnenbund (djb) folgendermaßen: „Der Schutz vor Nachstellung kann sich generell nicht nur in der Schaffung entsprechender Straftatbestände erschöpfen. Notwendig ist die effektive Umsetzung des bestehenden Tatbestandes und ggf. der geplanten Gesetzesänderung. Erforderlich sind Schulungen und Sensibilisierung von Fachpersonal bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Justiz. Nachstellungstaten sind konsequent, effektiv und vor allem zeitnah strafrechtlich zu verfolgen. Voraussetzungen hierfür sind neben dem notwendigen Personal und der Ressourcen auch das Bewusstsein darüber, dass die Nachstellungen körperlichen und tödlichen Angriffen vorausgehen können und nicht als ‚Beziehungsprobleme' zu verharmlosen sind." [7]

Es geht also wieder vor allem um Strafverschärfung, dabei könnte beispielsweise die Veränderung der Impressumspflicht die Gefahren des Stalkings einfach verringern. Wenn hier klarer wäre, dass es Alternativen für Blogger*innen dazu gibt, die eigene Privatadresse veröffentlichen zu müssen, wäre viel gewonnen.

Vor allem aber fehlen Maßnahmen, um die Hilfe-Strukturen angemessen auszustatten: Digitale Technologien verändern sich schnell. Um hier den aktuellen Stand im Blick behalten und sinnvoll dazu beraten zu können, müssen Beratungsstellen und Frauenhäuser dafür extra und ausreichend ausgestattet werden. Für sie und für die Anwält*innen der Betroffenen muss es Weiterbildungsangebote geben, natürlich auch, und zwar verpflichtend, für Polizei und Justiz. Die IT-Ausrüstung muss aktuell und sicher sein, auch für die Administration müssen Gelder vorhanden sein, damit digitale Angriffe abgewehrt werden können.

Sinnvoller wäre, wenn es kompetente Ansprechpartner*innen oder Anlaufstellen gäbe, an die sich Berater*innen und Anwält*innen wenden könnten mit spezifischen Fragen und IT-Problemen anstatt dass jedes Frauenhaus und jede Beratungsstelle notwendigerweise eigene Expertise

7 Deutscher Juristinnenbund: Stellungnahme zum GE Cyberstalking, 19.5.2021

aufbaut. In Deutschland gibt es dazu kaum Projekte oder Forschung, aber in New York beispielsweise gibt es seit ein paar Jahren eine Kooperation zwischen zwei Universitäten und den ‚Family Justice Centers', den städtischen Gewalt-Beratungsstellen.[8] Ausgehend von den Bedürfnissen der Betroffenen wurden ein Konzept und Leitfäden entwickelt, die Berater*innen dabei helfen, Fälle von digitaler Gewalt zu verstehen, zu untersuchen und Betroffene sinnvoll zu beraten, wobei ihre Sicherheit immer der Ausgangspunkt ist. Auch der bff und die Frauenhaus-Koordinierung in Deutschland haben kleine Projekte zu digitaler Gewalt, die wichtige Arbeit leisten, aber nicht ausreichend ausgestattet sind, um vor Ort mit technischer Expertise den einzelnen Fällen auf den Grund zu gehen.

Fazit: Es fehlt aktuell so ziemlich an allem: Forschung, Weiterbildung und Ausrüstung für sowohl Polizei als auch Beratungsstellen, die chronisch schlecht ausgestattet sind, an Bereitschaft, die Fälle zu verfolgen und an aussagekräftigen Statistiken. Vor allem aber fehlen eine gesellschaftliche Debatte und die Bereitschaft der Politik, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen.

8 Clinic to End Tech Abuse, www.ceta.tech.cornell.edu

Mit Strafrecht für Frauenrechte?

Interview mit Christina Clemm

Christina Clemm ist Anwältin für Straf- und Familienrecht und engagiert sich gegen sexualisierte und rassistische Gewalt. Im Interview betont sie die Notwendigkeit intersektionaler Feminismen. Sie kritisiert eine mangelnde wissenschaftliche Expertise bei Polizei und Justiz zu sexualisierter und gegenderter Gewalt, und sie erläutert, warum es Strafrecht und Nebenklage zu deren Bekämpfung braucht.

Du arbeitest als Strafverteidigerin und als Nebenklagevertreterin nicht zuletzt von Opfern sexualisierter Gewalt. Auf der Basis Deiner Praxiserfahrung, wo würdest Du sagen, drückt der Schuh am meisten in diesem Bereich?
Christina: Sexualisierte Gewalt und insgesamt geschlechtsspezifische Gewalt ist ein massives gesamtgesellschaftliches Problem, das alle Bereiche gesellschaftlichen Lebens durchzieht. Es gibt sie sowohl alltäglich im sozialen Nahraum als auch in politischen Auseinandersetzungen, zum Beispiel gegen Sexarbeiter*innen auf der Arbeitsstelle, in Wohnprojekten, auf Festivals. Es gibt sie besonders häufig gegen Frauen mit Beeinträchtigungen und gegen Menschen, die zusätzlich rassistisch diskriminiert werden, gegen Transpersonen, homosexuelle Personen. Grundsätzlich kann sie jedoch überall vorkommen. Aber sie wird weiterhin individualisiert, statt strukturell analysiert und bekämpft. In der juristischen Praxis bedeutet dies, dass geradezu überrascht auf das Verhalten der Täter*innen gesehen wird, statt die Hintergründe zu analysieren. Meist wird das Verhalten der Täter*innen auf das Verhalten der Opfer zurückgeführt und diesen damit einen Teil der Verantwortung zugeschoben. An der Tagesordnung sind Fragen wie: Warum hat sich die Betroffene so gekleidet, ist betrunken mit dem späteren Beschuldigten mitgegangen, hat erst „Nein“ gesagt, nachdem sie schon einverständlich Zärtlichkeiten ausgetauscht haben? Warum hat sie nach den ersten Schlägen den Partner nicht verlassen? Weshalb setzt sie sich dieser Gefahr aus oder übt diesen Beruf aus? Warum engagiert sie sich so öffentlich im politischen Kampf? Häufig wird sodann aus dem Verhalten der Opfer geschlossen, dass die beschuldigte

Person gar nicht erkennen konnte, dass ihr Handeln nicht gewollt und ggf. strafrechtlich relevant sein könnte.

Bei Ermittlungsbehörden und Justiz besteht wenig oder keine (sozial)wissenschaftliche Expertise über sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt, ähnlich wie bei rassistisch oder rechtsextrem motivierter Gewalt. Hier wären verpflichtende Fortbildungen und auch bereits Lehrveranstaltungen in der (universitären) Ausbildung dringend erforderlich.

Aber Strafrecht individualisiert ja grundsätzlich, da es vor Gericht um Einzelfälle und die mehr oder weniger eindeutige Feststellung von Schuld geht. Wo siehst Du im Strafrecht Möglichkeiten strukturell anzusetzen?
C.: Selbstverständlich muss es im Strafprozess um die Feststellung der individuellen Schuld der angeklagten Person gehen. Aber wenn die gesellschaftlichen Strukturen ausgeblendet werden, werden die Motive falsch verstanden und bewertet. Zum Beispiel geht es bei sexualisierter Gewalt nicht vordringlich um Sex, sondern um Macht und Demütigung. Oder auch die Frage der Bewertung von Feminiziden im Strafrecht. Ähnlich wie bei rassistischen Morden ist es wichtig zu erkennen, dass die Tötung aus Eifersucht oder „Verzweiflung über das Ende des gemeinsamen Lebensentwurfs" nicht aus Liebe, sondern aus nicht zu tolerierenden Besitzansprüchen geschieht.

Unter kritischen Jurist*innen schwelt ein Streit um die Nebenklage im Strafverfahren. Kannst Du, gerade auch für nicht-anwaltliche Leser*innen, die wichtigsten Konfliktpunkte unter feministischen Anwält*innen auf dem Terrain des Sexualstrafrechts skizzieren und wie Du Dich dazu verortest?
C.: Ich denke, es ist weniger eine Auseinandersetzung unter den feministischen, als unter den sogenannten linken Anwält*innen. Es ist grundsätzlich die Frage, ob man sich mit der Nebenklage auf die Seite des Staates stellen darf und damit staatliche Strafen an sich legitimiert. Erstaunlicherweise ist es dabei für die meisten sich selbst als links bezeichnenden Anwält*innen völlig in Ordnung, Nebenklagen bei rechtsextremer oder rassistisch motivierter Gewalt zu führen. Problematisiert wird es vor allem bei Nebenklagen bei sexualisierter Gewalt.

Ich bin sehr gerne bereit, andere Formen der Aufarbeitung von Gewalt im Allgemeinen zu diskutieren und beschäftige mich seit langem mit den Möglichkeiten von Restorative Justice etc. Dabei macht es für mich keinen Unterschied, ob wir etwa über einen mordenden Neonazi oder einen mordenden Ehemann sprechen.

So, wie die Diskussion aber zurzeit geführt wird, finde ich sie eher abwegig. Wenn Strafverteidiger*innenvereinigungen etwa beklagen, dass die Neuregelung des Sexualstrafrechts zu einer Einschränkung der „freien Sexualität" führe, dann sollte ihnen eigentlich klar sein, dass sie nicht über die Sexualität aller, sondern nur eines kleinen Teils der Gesellschaft, nämlich vornehmlich der freien Sexualität von Cis-Männern sprechen. Für alle Beteiligte konsensuale Sexualität soll ja keineswegs eingeschränkt, sondern als Maßstab festgelegt werden.

Es gibt keine Verfahren, die so vehement und streitig und opferbeschuldigend geführt werden, wie Verfahren wegen sexualisierter Gewalt. Es gibt auch keine Verfahren, in denen die Opfer derart häufig erneut traumatisiert und stigmatisiert werden. Es gibt unendlich viele Mythen, wie etwa, dass Betroffene regelmäßig Vorteile aus einer falschen Vergewaltigungsanzeige zögen oder dass es eine überdurchschnittlich hohe Quote an falschen Verdächtigungen gäbe. Laut wird hier von „linken Strafverteidiger*innen" gefordert, strafrechtliche Schritte nicht wahrzunehmen und Diversionsverfahren oder ähnliches zu nutzen. Man stelle sich einmal vor, dies bei rassistisch oder rechtsextrem motivierten Taten zu fordern, also mit Nazis sprechen und sich einigen, statt deren Verurteilung zu fordern.

In der Bundestagsanhörung zu Femiziden am 1. März 2021 hast Du gefordert, die strukturelle Dimension zu berücksichtigen und intersektional zum Beispiel auch Morde an Sexarbeiter*innen oder Transpersonen zu erfassen. Kannst du erläutern, warum das wichtig ist?

C.: Ich halte die Einführung des Begriffs der Femizide oder Feminizide für dringend erforderlich, da bisher das Phänomen nicht beachtet und nicht systematisch bekämpft wird. Es wird erst langsam begonnen, die sogenannten (Ex-)Partnerschaftstötungen zu analysieren, etwa besondere Risikofaktoren herauszufinden, sich zu fragen, inwiefern frühere staatliche Interventionen hilfreich sein können et cetera.

Wichtig ist aber auch, nicht ausschließlich die Tötungsdelikte im Nahbereich zu betrachten, sondern auch zu betrachten, wie viele Tötungsdelikte an Transpersonen, Sexarbeiterinnen, in politischen Auseinandersetzungen oder ähnliches verübt werden. Es gibt jährlich rund 300 Tötungen von Frauen im sozialen Nahraum, insgesamt aber etwa 700 Tötungen an Frauen. Was ist mit den anderen 400 Frauen, in welchen Zusammenhängen werden diese getötet? Sind es Femizide?

Wie grenzt du das ab – Femizide und andere Tötungen an Frauen?
C.: Die Definition von Feminiziden ist leider nicht einfach. Gut finde ich die Ausführungen im Sammelband von Rosa Linda Fregoso und Cynthia Bejarano „Terrorizing Women: Feminicide in the Américas" aus dem Jahr 2010.

Feminizide lassen sich definieren als die Tötung von Frauen und Mädchen, die in einer geschlechtsspezifischen Machtstruktur begründet ist und die sich sowohl öffentlich als auch privat äußert und (direkt oder indirekt) sowohl den Staat als auch einzelne (private oder im staatlichen Auftrag agierende) Täter involviert. Sie umfassen somit systematische, weit verbreitete und alltäglich-zwischenmenschliche Gewalt als auch systematische Gewalt, die in sozialen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Ungleichheiten wurzelt. In diesem Sinne konzentriert sich die Analyse derselben nicht nur auf das soziale Geschlecht, sondern auch auf die Überschneidung der Geschlechterdynamik mit den Grausamkeiten von Rassismus und wirtschaftlichen Ungerechtigkeiten in lokalen wie globalen Kontexten. Wichtig ist dabei, dass es um alle feminisierte Subjekte geht.

In der Debatte um Femizide wird meist „Frauenhass" als Motiv angeführt. Besteht die Gefahr, dass wir weißen Mittelschichtsfeminist*innen mit dem Femizid-Begriff Trans- und Sexarbeitsfeindlichkeit, Monogamie, Rassismus, Arbeitsmarktzwänge etc. eher vereinnahmen als sie zu zentrieren?
C.: Deshalb plädiere ich ja für den weiten Blick auf das Phänomen. Meiner Ansicht nach geht es aber auch nicht nur um Feminizide. Sie sind die massivste Form der geschlechtsspezifischen Gewalt, aber es muss um alle Formen der geschlechtsspezifischen Gewalt gehen, unter besonderer Betrachtung von mehrfach diskriminierten Gruppen. Insgesamt ist es erforderlich, die Misogynie, also den Frauenhass, viel mehr in die Analyse hineinzunehmen und endlich zu verstehen. Sehr einfach ist dies bei den rechtsextremen Anschlägen der letzten Monate und Jahre, wenn sich die Täter selbst zu Gruppen wie Incels oder anderen Frauenhassenden bekennen. Selbstverständlich einen rechtsextreme Bewegungen weltweit der Hass auf Frauen, auf Feministinnen, auf alle Bestrebungen, tradierte Lebensformen in Frage zu stellen und divers zu gestalten. Schwieriger ist die Analyse, wenn es um sonstige sexualisierte Gewalt geht. Dabei muss erkannt werden, dass es bei Vergewaltigungen nicht in erster Linie um Sex geht, sondern um eine Form der besonders gewaltvollen Machtdemonst-

ration und Herabwürdigung. Auch bei der sogenannten Partnerschaftsgewalt geht es um Formen des Machterhalts und Unterdrückung in dem bestehenden patriarchalen Gesellschaftssystem.

Letztes Jahr hast Du das Buch „AktenEinsicht: Geschichten von Frauen und Gewalt" im Kunstmann-Verlag publiziert. Darin beschreibst Du Geschichten auf der Basis der vielen realen Schicksale, die Dir in Deiner Karriere begegnet sind. Kannst du aus diesen Beispielen Aspekte jenseits des Strafrechts ableiten, wie sich Gewalt mit nicht (straf-)rechtlichen Mitteln verhindern oder bearbeiten ließe?

C.: Derzeit kommen wir nicht um die strafrechtliche Bearbeitung herum. Deshalb finde ich auch weiterhin die Änderungen des Sexualstrafrechts richtig und auch die verschiedenen Verbesserungen des Opferschutzes im Strafprozess. Viele Betroffene suchen nach Gerechtigkeit, die selbstverständlich nur schwer im Strafprozess zu erlangen ist. Vor allem aber geht es darum, dass die Taten aufhören und die Täter weder sie noch andere künftig nachhaltig verletzen. Man kann noch so kritisch gegenüber Haftstrafen sein, aber für manche Betroffene ist es einfach unendlich wichtig, dass sie ein paar Jahre Ruhe vor dem stalkenden, gewalttätigen Ex-Partner habe, um sich ihr Leben neu zu organisieren, einen sicheren Ort zu finden et cetera.

Oft geht es den Betroffenen auch nicht um hohe Strafen, sondern eher um Lösungen. Abstand halten, für den Schaden aufkommen, Schmerzensgeld zahlen, die Schuld und das zugefügte Leid anerkennen, die Betroffenen in Ruhe lassen. Schnelle Interventionen wären häufig sehr viel wichtiger als späte hohe Strafen. Aber leider ist das System so aufgebaut, das fast alle Möglichkeiten, wie etwa Schmerzensgeld oder Opferentschädigung, erst durch strafrechtliche Verurteilungen erfolgsversprechend sind. Leider kommt da auch aus den Strafverteidiger*innenvereinigungen nichts Innovatives.

Du hattest vorhin schon Restorative Justice angesprochen. In der linken feministischen Debatte ich auch viel von Transformative Justice die Rede. Kannst Du aus Deiner Praxis Vorteile und vielleicht auch Fallstricke benennen?

C.: Die Strafen im herrschenden Strafrechtssystem sind nur wenig zielführend, und andere Formen der Aufarbeitung würden die Betroffenen besser unterstützen. Wenn sie eben Schutz, Anerkennung und Prävention beinhalten würden. So vertrete ich häufig Betroffene, die versuchen aus

den Strafverfahren herauszukommen, da sie durch eine Verurteilung der Täter*in weiteren Hass und Gewalt erwarten. Haft- und Geldstrafen sind auch wenig hilfreich, wenn etwa gemeinsame Kinder vorhanden sind, der Unterhalt dann nicht mehr gezahlt wird oder den Kindern nicht zugemutet werden soll, ihren Vater im Gefängnis zu wissen. Aber leider versagen in der Praxis die Versuche, andere Wege zu finden, sehr oft. Meist werden die Taten dann eben doch bagatellisiert oder in Frage gestellt, stellt sich Solidarität mit den Täter*innen eher ein als mit den Betroffenen oder verlassen die Opfer die Zusammenhänge, nicht die Täter*innen. Die Auseinandersetzung mit geschlechtsspezifische Gewalt ausübenden Personen ist äußerst mühsam, zeitaufwendig und häufig erfolglos, und es gibt nur wenige Menschen, die hierzu bereit und in der Lage sind. Was auch nicht verwundert in einer Gesellschaft, die überall und auch in linken Zusammenhängen geschlechtsspezifische Gewalt zulässt.

(Das Interview führten Tom Jennissen und Jenny Künkel.)

„Reisende Täter“

OK-Bekämpfung und rassistische Stigmatisierung[1]

von Eric Töpfer

Seit mehr als zehn Jahren steht die Figur der „reisenden Täter“ im Zentrum der polizeilichen Bekämpfung von mutmaßlich organisierter Eigentumskriminalität. Im Rahmen der täterorientierte Verfolgungsstrategie haben insbesondere als Sint_izze und Rom_nja markierte Menschen ein hohes Risiko, ins Visier polizeilicher Ermittlungen wegen Organisierter Kriminalität (OK) zu geraten.

Als nach 2008 die Einbruchszahlen in Deutschland deutlich stiegen, waren die vermeintlich Schuldigen schnell benannt: „Reisende Täter“ oder „mobile kriminelle Banden“ aus Ost- und Südosteuropa wurden von Innenpolitik und Polizei verantwortlich gemacht und die Bekämpfungsstrategien entsprechend ausgerichtet. Den Höhepunkt fand die Entwicklung, als die Innenministerkonferenz (IMK) auf ihren Sitzungen 2016 erklärte, dass die Bekämpfung reisender Einbrecherbanden weiterhin oberste Priorität habe und die konsequente Umsetzung eines „täterorientierten Ansatzes“, eine Stärkung der länderübergreifenden Zusammenarbeit sowie die Verschärfung des Strafrechts und neue Befugnisse zur Strafverfolgung forderte.[2] Dem Wunsch nach schärferen Gesetzen kam der Bundestag durch die Anhebung des Mindeststrafmaßes für Wohnungseinbrüche und

1 Der Beitrag basiert auf der Studie „(Dis-)Kontinuitäten antiziganistischen Profilings im Zusammenhang mit der Bekämpfung ‚reisender Täter‘“ für die Unabhängige Kommission Antiziganismus, gefördert durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

2 Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder: Sammlungen der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 204. Sitzung vom 15. bis 17. Juni 2016, S. 14f. und der 205. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 29. bis 30. November 2016 in Saarbrücken, S. 19ff.

der Aufnahme dieses Deliktes in den Straftatenkatalog der strafprozessualen Befugnisnormen zur Verkehrsdatenerhebung schon 2017 nach.[3] Dies alles, obwohl die Aufklärungsquote bei Wohnungseinbrüchen bis heute regelmäßig unter 20 Prozent liegt, die Mehrheit der Tatverdächtigen die deutsche Staatsbürgerschaft hat und häufig aus dem Umfeld der Opfer kommt.[4] Politisch wurde durch die diskursive Externalisierung des Problems von einer differenzierten Ursachensuche abgelenkt und kriminalpolitischen Diskussionen etwa um die Folgen wachsender sozialer Ungleichheit ausgewichen. Aus polizeilicher Sicht versprach der Fokus auf „reisende Täter" schnell vorzeigbare Erfolge, weil man sich auf einen begrenzten Personenkreis konzentrieren konnte, dem nicht nur banden- und serienmäßiges Vorgehen unterstellt wurde, sondern Organisierte Kriminalität.

Polizeiliche OK-Narrative

„Die Organisierte Kriminalität ist an der Haustür der Deutschen angekommen", verkündete der Jörg Ziercke, der damalige Chef des Bundeskriminalamtes (BKA), 2014 mit Blick auf die wachsenden Einbruchszahlen bei der Vorstellung des jährlichen OK-Lagebildes.[5] Ein Jahr später hieß es im OK-Lagebild des Amtes dann: „Es ist absehbar, dass sich die wirtschaftliche Situation in Ost- und Südosteuropa in naher Zukunft nicht verbessern wird. Das anhaltende Wohlstandsgefälle von Nord nach Süd und West nach Ost als anhaltender Pull-Faktor wird weiterhin potenzielle Straftäter anziehen, Eigentumsdelikte und andere Straftaten zu begehen. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere im Phänomenbereich des organisierten Einbruchsdiebstahls auch in Zukunft eine hohe Anzahl von Straftaten erfolgen wird."[6]

Auch wenn sich dem Framing von Einbruchdiebstahl als Organisierter Kriminalität – mit Blick auf die polizeiinterne OK-Definition, die nicht

3 55. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Wohnungseinbruchdiebstahl v. 17.7.2017

4 Bundeskriminalamt: Wohnungseinbruchsdiebstahl, www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Wohnungseinbruchdiebstahl/wohnungseinbruchdiebstahl_node.html

5 zit. in Bernhardt, T.: Eigentumskriminalität – Kein regionales Problem, sondern länderübergreifendes Phänomen, in: Die Polizei 2015, H. 1, S. 12-16 (12)

6 Bundeskriminalamt: Organisierte Kriminalität. Bundeslagebild 2015, Wiesbaden 2015, S. 37

nur auf Gewinnorientierung, sondern auch auf Machtstreben abstellt[7] – längst nicht alle Landeskriminalämter und Innenministerien anschließen mochten,[8] knüpfte es nahtlos an ein Narrativ an, das sich zuvor schon Gremien der europäischen Polizeikooperation zu eigen gemacht hatten. Bereits die Strategie für Innere Sicherheit des Europäischen Rates von 2010 nannte „Kleinkriminalität und Eigentumskriminalität, wie sie häufig von Banden begangen wird" in einem Atemzug mit Terrorismus und Cyberkriminalität.[9] Wenig später schrieb die EU-Kommission zur Umsetzung der Strategie: „Selbst das, was den Anschein nach Kleinkriminalität ist, wie Einbrüche und Autodiebstahl, der Handel mit Fälschungen und gefährlichen Waren und die Machenschaften von umherziehenden Banden, sind oft lokale Erscheinungen weltweiter krimineller Netzwerke. Gegen diese Kriminalität muss Europa gemeinsam vorgehen."[10]

Die Gremien des Ministerrates hatten derweil den Begriff „mobile kriminelle Gruppen" als handlungsleitendes Konzept für die operative Polizeikooperation etabliert: „Eine mobile (umherziehende) kriminelle Gruppe ist eine Vereinigung von Straftätern, die sich durch Eigentumsdiebstahl oder Betrug systematisch bereichern, in einem großräumigen Gebiet operieren und international aktiv sind. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sowohl Erwachsene als auch Kinder zur Begehung dieser Delikte ausgebeutet werden können", so Schlussfolgerungen des Rates vom November 2010 zur „Wanderkriminalität".[11] Diese wurde damit nicht nur für Eigentumsdelikte verantwortlich gemacht, sondern sogar in Verbindung gebracht mit Ausbeutung und Menschenhandel. Seit 2011 gehört die Verfolgung „mobiler krimineller Gruppen" schließlich zu den Prioritäten der alle vier Jahre vom Ministerrat beschlossenen Mehrjahresprogramme zur Bekämpfung Organisierter Kriminalität.[12]

---

7 Gemeinsame Richtlinien über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität, Anlage E der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV), Nr. 2.1

8 s. etwa die Antwort des Innenministeriums Rheinland-Pfalz auf eine Anfrage der CDU zu Wohnungseinbrüchen, LT Rheinland-Pfalz, Drs. 16/5211 v. 29.6.2015, S. 4

9 Europäischer Rat: Strategie für die innere Sicherheit der Europäischen Union. Auf dem Weg zu einem europäischen Sicherheitsmodell, Luxemburg 2010, S. 15

10 KOM(2010) 673 v. 22.11.2010, S. 4

11 Ratsdok. 15875/10 v. 5.11.2010, S. 4

12 s. Töpfer, E.: The EU's fight against "itinerant crime". Antigypsyist policing under a new name? in: Cortés Gómez, I.; End, M. (Hg.): Dimensions of Antigypsyism in Europe. Brussels 2019. S. 162-179 (170ff.)

„Täterorientierter Ansatz“

Nun ist der schillernde Begriff „Organisierte Kriminalität“, wie Norbert Pütter bereits 1998 schrieb, ein „Phantombegriff“, der eher geeignet ist, eine bestimmte polizeiliche Ermittlungsform – ein neues Ermittlungs- und Strafverfahren – zu beschreiben als Kriminalitätswirklichkeit.[13] Gekennzeichnet ist dieser „OK-Komplex“ – im Gegensatz zu traditionell deliktisch gegliederter Polizeiarbeit – durch die Einrichtung deliktübergreifender Ermittlungseinheiten, die einen täterorientierten Ansatz verfolgen. Mittels „strategischer Überwachung“ wird dabei nicht länger nur auf Straftaten reagiert, vielmehr werden proaktiv als kriminell stigmatisierte Milieus ausgeleuchtet.[14] Häufig geht es dabei im Rahmen von Initiativermittlungen, bei denen „Elemente der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr in Gemengelage vor[liegen] oder … im Verlauf eines Verdichtungs- und Erkenntnisprozesses ineinander über[gehen]“[15] um die die Sammlung von „intelligence“ zur Verdachtsschöpfung: Informationen werden erhoben und zusammengeführt, um weitere Ermittlungsansätze zu erhalten, ohne dass sich ein Anfangsverdacht gegen eine bestimmte Person richtet.

Mit dem Framing von „reisenden Tätern“ als Organisierte Kriminalität folgte die polizeiliche Bekämpfung eben diesem Muster. Eine Vorreiterrolle beansprucht dabei Nordrhein-Westfalen (NRW). Mit seinem Rahmenkonzept „Mobile Täter im Visier“ (MOTIV) erarbeitete es 2013 als erstes Bundesland ein Konzept, das von einem „täterbezogenen Ermittlungsansatz bei mobilen Intensivtätern der Eigentumskriminalität“ ausging. Als mobile Intensivtäter gelten demnach Personen, die innerhalb des letzten Jahres bei mindestens fünf Eigentumsdelikten in mindestens drei Kreispolizeibezirken polizeilich als Tatverdächtige in Erscheinung treten, aber auch solche, von denen angenommen wird, dass sie besagte Kriterien ohne polizeiliche Intervention zukünftig erfüllen werden. Zur Umsetzung des MOTIV-Konzeptes wurde unter anderem eine 54-köpfige Koordinierungsstelle eingerichtet, die unter ausgiebiger Nutzung polizeilicher Datenbanken Analysen zu den Tatverdächtigen durchführte, u. a.

13 Pütter, N.: Der OK-Komplex. Organisierte Kriminalität und ihre Folgen für die Polizei in Deutschland, Münster 1998

14 Bäcker, M.: Kriminalpräventionsrecht. Eine rechtsetzungsorientierte Studie zum Polizeirecht, zum Strafrecht und zum Strafverfahrensrecht, Tübingen 2015, S. 53ff.

15 Gemeinsame Richtlinien a.a.O. (Fn. 7), Nr. 6.4

um Erkenntnisse über Kontaktpersonen zu erhalten. Erfasste Personen, die nicht strafrechtlich sanktioniert werden konnten, wurden zur Polizeilichen Beobachtung ausgeschrieben und durch Gefährderansprachen unter Druck gesetzt. Innerhalb der ersten drei Jahre wurden so mehr als 800 Betroffene als „mobile Täter" klassifiziert.[16]

Parallel dazu wurden verschiedene Gremien zum bundesweiten polizeilichen Erfahrungs- und Informationsaustausch ins Leben gerufen, so 2014 die Koordinierungsstelle „Reisende Täter Eigentum" (KOST RTE) zur Kooperation von Kriminalämtern und Bundespolizeipräsidium, 2015 die Projektgruppe „Reisende Wohnungseinbrecher" (PG ReWo) unter Beteiligung der Landeskriminalämter und Europols beim BKA. Im Auftrag der IMK erarbeitete eine Bund-Länder-Projektgruppe bis 2015 Maßnahmen zur Bekämpfung des Wohnungseinbruchdiebstahls und empfahl insbesondere den täterorientierten Ansatz von MOTIV zur Nachahmung.[17] Im gleichen Jahr definierte die AG Kripo „reisende Täter" für Zwecke der Informationsverarbeitung als „Personen, die durch einen Zusammenschluss von Straftätern, der hierarchisch aufgebaut ist oder sich temporär aus einem losen Netzwerk zusammensetzt oder aus einem Familienverbund besteht und die in einem größeren geographischen Raum, länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend agieren und überwiegend Eigentums- und Betrugsdelikte begehen."[18] Die Unbestimmtheit des Definition sicherte größtmögliche Flexibilität.

Auch außerhalb von NRW entstanden neue Einheiten für Informationsauswertung und -austausch sowie täterorientierte Ermittlungen, wie etwa in Hamburg die fast 100-köpfige Besondere Aufbauorganisation (BAO) „Castle", die dort 2015 zur Bekämpfung von Einbruchskriminalität eingerichtet wurde,[19] oder in Rheinland-Pfalz, wo im gleichen Jahr die Schaffung zentraler Ermittlungs- und Auswerteeinheiten zur Bekämpfung der überregionalen bandenmäßigen Eigentumskriminalität in allen Polizeipräsidien angeordnet wurde.[20]

16 Eschermann, J.: Stellungnahme zur Anhörung des Innenausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 27.10.2016 zum Antrag der Fraktion der CDU: „Maßnahmenpaket zur Bekämpfung des Wohnungseinbruchdiebstahls", Düsseldorf 2016, S. 21ff.

17 ebd., S. 28

18 Abgeordnetenhaus Berlin, Drs. 18/20766 v. 12.09.2019, S. 14

19 Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg Drs. 21/6667 v. 18.11.2016, S. 3

20 LT Rheinland-Pfalz, Drs. 16/5211 v. 29.6.2015, S. 7

Der Fokus lag dabei keinesfalls nur auf Einbrüchen. Vielmehr wurden unter der Prämisse, dass die verfolgten „Banden" auch in anderen Deliktbereichen aktiv seien, auch Taschen- und Ladendiebstahl oder Trickbetrug etwa durch den „Enkeltrick" in den Blick genommen. Deutlichster Ausdruck dessen war die Fusionierung der vom BKA geführten Verbunddateien „Dokumentation Europa-Ost" (DEO), „Straftaten gegen ältere Menschen" (SÄM) und „KfZ" zur INPOL-Fall-Datei „Eigentums- und Vermögenskriminalität" (EIVER),[21] die bereits 2012 erfolgt war und deren Bestand im September 2013 mit 117.000 Personendatensätzen beziffert wurde.[22] Im Sommer 2020 wurde EIVER in den „Polizeilichen Informations- und Analyseverbund" (PIAV) überführt. Gefüttert wird der Datenbestand jedoch weiterhin aus den diversen Fallbearbeitungssystemen, mit denen die Polizeien der Länder die wachsende Informationsflut aus ihren Ermittlungsverfahren zu ordnen versuchen.

Antiziganistische Täterprofile

Obwohl es immer wieder auch um „georgische" oder „südamerikanische Banden" ging, hatte die Diskussion um „reisende Täter" von Anfang an deutlich antiziganistische Untertöne. So vermeldete 2012 der damalige SPD-Innenminister von NRW zu den steigenden Einbruchszahlen: „Dieses Phänomen hat seine Ursache in der Gesellschaft, konkret in der Osterweiterung der Europäischen Union. Vor allem die Roma in Bulgarien und Rumänien leben in ihrer Heimat unter derart erbärmlichen Zuständen, dass es sie in ihrer extremen Not nach Deutschland zieht."[23] Und mit Blick auf Trickbetrügereien hieß es 2013 in der Fachzeitschrift „Kriminalistik": „Der Enkeltrick und dessen Erfindung werden einer ethnischen Gruppe, jener der polnischen Roma, zugeordnet … Hierbei handelt es sich um ein Netzwerk verwandtschaftlich verbundener Grossfamilien, welches in verschiedenen europäischen Ländern aktiv ist."[24] Die oben genannten Schlussfolgerungen des EU-Ministerrates zur „Wanderkriminalität" von

21 BAO Castle: Reisenden Tätern auf der Spur. Datenaustausch über INPOL-FALL-Eingabe, in: Hamburger Polizeijournal 2016, H. 3. S. 19

22 BT-Drs. 17/14735 v. 11.9.2013, S. 9

23 zit. in: Linnertz, P.B.: Investition in die Zukunft. Prävention ist der beste Opferschutz, in: Deutsche Polizei 2013, H. 1. S. 34-37 (35)

24 Müller, V.: Die betrogene Generation, in: Kriminalistik 2019, H. 2. S. 116-121 (117)

2010 waren maßgeblich durch Überlegungen der belgischen Polizei informiert, die nur wenige Monate zuvor in einem Strategiepapier notiert hatte, dass zu den „umherziehenden Kriminellen" auch „sesshafte Kriminelle" mit belgischer Staatsbürgerschaft gehörten. Diese seien eigentlich „Nomaden ohne ein echtes Heimatland", die in großen Migrationswellen nach Westeuropa gekommen und mittlerweile eingebürgert wären, ohne den Bruch zwischen mobilem und sesshaften Dasein endgültig vollzogen zu haben.[25] Und im OK-Lagebericht 2011 des europäischen Polizeiamtes Europol heißt es: „Bulgarische und rumänische (meist der Roma-Ethnie angehörende) … Gruppen sind wahrscheinlich die größte Bedrohung für die Gesellschaft als Ganzes. Roma-Gruppen der organisierten Kriminalität sind extrem mobil und nutzen ihre traditionelle Veranlagung zum Umherziehen optimal."[26] In ähnlicher Tonlage spekuliert ein pensionierter deutscher Ermittler 2014 in der „Kriminalistik" über „Roma-Syndikate": „Sie kontrollieren längst europäische (und auch deutsche) Straßenstrichs und sie bauen ihre Macht und Einfluss in den Rotlichtmilieus kontinuierlich weiter aus. Der Organisationsgrad solcher Unternehmen scheint erstaunlich hoch. So könnte der Einsatz von Rosenverkäufern in Berlin, von Klaukids in Mailand, von Trickdiebstählen und Raubstraftaten in München, Hamburg oder Wien ebenso einem straff organisierten System zuzuordnen sein, wie der Straßenstrich von Dortmund und die Stricherszene in München. Es sind kriminalistisch vielfach noch nicht entschlüsselte, in ihrer Gesamtheit kaum erkannte Systeme, an deren Spitze ein Clan-Chef stehen könnte, der von Bulgarien aus seine Netze auslegt und die Fäden spannt."[27]

Mit Kontrolltagen ins Blaue fahnden

Was es bedeutet, wenn unter solchen Prämissen täterorientierte Ermittlungen geführt werden, zeigt sich am Beispiel von Kontrolltagen, mit denen die Polizei in NRW seit 2012 gegen „mobile Täter" vorgeht. So wurden im November 2012 mehr als 500 Menschen bei Razzien und Wohnungsdurchsuchungen im von südosteuropäischen Zuwanderer*innen geprägten Duisburger Wohnkomplex „In den Peschen" und vergleichbaren Objekten in anderen Städten kontrolliert sowie bei Kontrollen auf

25 Commissioner General of the Belgian Federal Police: Tackling of itinerant criminal groups. New challenges, Brüssel 2010, S. 10f., eigene Übersetzung aus dem Englischen

26 Ratsdok. 8709/11 v. 6.4.2011, S. 13, eigene Übersetzung aus dem Englischen

27 Paulus, M.: Ungeliebte Roma, in: Kriminalistik 2014, H. 2. S. 81-87 (83)

Verkehrswegen – als „Verdachtsindikator“ galt „insbesondere auch südländisches Aussehen“ – etwa 4.000 Fahrzeuge und 5.000 Personen überprüft. Obwohl der Einsatz nicht zur Aufklärung irgendwelcher Wohnungseinbrüche führte, bilanzierte die Polizei ihn als Erfolg: „Ein Ziel des Einsatzes war gerade, die Aufenthaltsorte mobiler Gruppen und die Gruppenzusammensetzungen kennenzulernen und besser bewerten zu können. So lieferte dieser Teil der Aktion viele Informationen, die jetzt in den Kommissariaten, Ermittlungsgruppen und Auswertestellen zu bewerten und zu strukturieren sind … Durch die Kontrollen sind bislang noch nicht bekannte Kontaktpersonen, genutzte Fahrzeuge, Aufenthalts- und Kontaktanschriften sowie z. T. auch Strukturen von potenziellen Tätergruppen erfasst worden.“[28] Zehntausende Menschen wurden in den folgenden Jahren bei vergleichbaren Einsätzen – häufig zusammen mit Bundespolizei, Zoll und den Polizeien der Nachbarländer – kontrolliert.[29] Die Ausbeute war regelmäßig mager, aber, so ein hoher Polizeibeamter aus NRW: „Die Wirkung solcher Aktionstage ist … nachhaltig und der wahre Wert oft erst viel später zu erkennen, wenn die gewonnenen Erkenntnisse in den Datenbanken verknüpft sind, Strukturen erkannt und die Erkenntnisse zur Aufklärung von Taten herangezogen werden können.”[30]

Mit anderen Worten: Die zentrale Funktion der Kontrolltage zur Bekämpfung „reisender Täter“ ist die Intensivierung der Überwachung eines als kriminell stigmatisierten Milieus – zumindest in NRW häufig südosteuropäische, in der Regel als „Roma“ gelesene Zuwanderer*innen. Der Fokus der Einsätze orientiert sich an den Analysen und Lagebildern der täterorientierten Ermittlungs- und Auswertungseinheiten; die auf diesem Wege gewonnenen „intelligence“ fließt zurück in die polizeilichen Fallbearbeitungssysteme, deren Datenbestand auf diese Weise immer weiter wächst, um die Verdachtsschöpfung zu informieren. Entsprechend wächst für Menschen aus dem Milieu das Risiko zum Ziel polizeilichen Maßnahmen zu werden. Diese führen zwar nur selten zur Aufklärung von Eigentumsdelikten, decken dafür aber Verstöße etwa gegen das Melde- oder Aufenthaltsrecht auf und tragen so zur Reproduktion des Stigmas bei.

28 Redaktion Streife: Einbrecher aufgepasst – wir schieben euch den Riegel vor, in: Die Streife 2013, H. 1. S. 4-7

29 Eschermann a.a.O. (Fn. 16), S. 15f.

30 Kubicki, F.: MOTIV: Landesweite Kontrolltage, in: Die Streife 2014, H. 3. S. 5-9 (7)

Beobachtungsobjekt AfD?

Unterwanderung statt politischer Auseinandersetzung

von Heiner Busch und Norbert Pütter

Nach einiger Vorlaufzeit kam der Paukenschlag: Nun werde die Alternative für Deutschland (AfD) als Gesamtpartei vom Verfassungsschutz als „Verdachtsfall" beobachtet, hieß es im Januar 2021. Schon einen Tag später zwang ein Gericht das Bundesamt, diese Entscheidung einstweilen zurückzunehmen. Während der „Vorgang AfD" im Moment ruht, haben die Verfassungsschutzämter mit den „Querdenkern" neue Verfassungsfeinde entdeckt.

Im November 2015 erklärte der damalige Chef des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) Hans-Georg Maaßen, die AfD werde von seiner Behörde „nicht als extremistisch eingeschätzt" und stelle auch „keine Gefahr für die freiheitlich-demokratische Grundordnung" dar.[1] Auf einem Parteitag im Juli 2015 hatte sich Frauke Petry als Vertreterin der nationalkonservativen Strömung gegen den wirtschaftsliberalen AfD-Mitbegründer Bernd Lucke durchgesetzt und war zur Parteisprecherin gewählt worden. Zweiter Sprecher wurde zwar der keinem Flügel zugerechnete Jörg Meuthen, mit Alexander Gauland, Beatrix von Storch und Albrecht Glaser dominierten die Nationalist*innen aber auch den Rest des Vorstandes und bestimmten nun definitiv den Kurs der Partei.[2]

Die öffentliche Debatte um die Frage der verfassungsschützerischen Beobachtung nahm jedoch erst Ende Januar 2016 Fahrt auf, nachdem Petry dem Mannheimer Morgen ein Interview gegeben hatte. [3] Sie sagte dort, Grenzpolizist*innen müssten, um „den illegalen Grenzübertritt (von Flüchtlingen zu) verhindern, notfalls auch von der Schusswaffe Gebrauch

1 Warum der Geheimdienst die AfD nicht überwacht, Welt Online v. 2.2.2016
2 AfD wählt national-konservative Führungsspitze, Zeit Online v. 5.7.2015
3 Das Interview v. 30.1.2016 ist hinter der Paywall. Die wesentlichen Teile finden sich im „Berlin-Brüssel"-Blog des Deutschlandfunks v. 30.1.2016, http://blogs.deutschlandfunk.de/berlinbruessel/2016/01/30/schusswaffengebrauch-an-der-grenze

machen. So steht es im Gesetz." Petry erklärte in der Folge, sie sei zu dieser Aussage gedrängt worden. Dass das Gesetz über den unmittelbaren Zwang aus dem Jahre 1961 Grenzbeamt*innen im Falle von „Grenzdurchbrüchen" tatsächlich zum Schusswaffengebrauch ermächtigt, spielte in der folgenden Auseinandersetzung keine Rolle. Es waren vor allem Repräsentanten der Grünen und der SPD, die nun nach dem Inlandsgeheimdienst riefen: Anton Hofreiter in der Tagesschau, Sigmar Gabriel in der „Bild am Sonntag". Die AfD, so der damalige SPD-Vorsitzende, stehe nicht mehr „auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung" und in der Vergangenheit sei man „gut beraten" gewesen, sich „solche Gruppen genauer anzusehen".[4]

Die Aufgeregtheit legte sich schnell wieder, die AfD wurde weiterhin nicht beobachtet. Petry, die noch im September 2016 dafür plädiert hatte, den Begriff „völkisch" wieder „positiv aufzuladen", galt im Sommer 2017 plötzlich als gemäßigt und trat nach der Bundestagswahl im September aus der Partei aus. Der erneute Rechtsrutsch der AfD schien das BfV nicht weiter zu beeindrucken. Erst im März 2018 beschloss die Amtsleitertagung, das regelmäßige Treffen der Leiter der Verfassungsschutzämter der Länder und des Bundes, das BfV solle einen „ergebnisoffenen Prüfprozess zu tatsächlichen Anhaltspunkten für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung in der AfD und/oder ihren Teilorganisationen" einleiten.[5]

An der öffentlichen Präsentation des Amtes und des vorgesetzten Bundesinnenministers änderte sich jedoch nichts. Noch am 1. September 2018, als der Thüringer AfD-Chef Björn Höcke mit Lutz Bachmann von Pegida und diversen hitlergrüßenden Neonazis an der Spitze eines „Schweigemarschs" in Chemnitz liefen, sah Horst Seehofer keinen Grund zur Änderung seiner Linie: „Natürlich muss man immer genau hinschauen, und das tut der Verfassungsschutz, ob es sich bei Aussagen von Parteimitgliedern oder Zusammenarbeit mit bestimmten Gruppen um Einzelmeinungen oder parteipolitische Linie handelt. Derzeit liegen die Voraussetzungen für eine Beobachtung der Partei als Ganzes für mich nicht vor."[6] Erst Ende September 2018 machte die Amtsleitertagung dem

4 Sigmar Gabriel: So will der SPD-Chef die AfD stoppen, Bild am Sonntag v. 31.1.2016

5 Zum Ablauf siehe Abschnitt B.I. des von netzpolitik.org veröffentlichten Gutachtens des BfV zur AfD: Prüffall – Wir veröffentlichen das Verfassungsschutzgutachten zur AfD, netzpolitik.org v. 28.1.2019.

6 Horst Seehofer: AfD soll sich von Gewalt distanzieren. Der Westen (Funke-Mediengruppe) v. 1.9.2018

BfV Druck – offenbar nachdem sich die Vertreter der CDU- und der SPD-geführten Länder in der Innenministerkonferenz, der damalige Innenminister Mecklenburg-Vorpommerns, Lorenz Caffier, sowie der Niedersachsens, Boris Pistorius, geeinigt hatten. Die Landesämter, die dem BfV noch kein Material geliefert hatten, sollten dies bis Oktober 2018 tun. Zur Jahreswende sollte das BfV ein Ergebnis vorlegen.

Klar ist, dass dieser Gesinnungswandel im BfV kaum etwas mit der realen Entwicklung nach rechts innerhalb der AfD zu tun hatte. Diese war bereits seit 2015 deutlich zu erkennen. Aber ob eine Organisation „beobachtet" wird oder nicht, ist eine Frage der politischen Opportunität. Und die schien dem Duo Maaßen/Seehofer nicht gegeben. Generell war der Chef des Bundesamtes sehr zurückhaltend, was den Umgang mit nicht offen neonazistischen Organisationen und Aktionen betrifft. Das zeigt sich nicht nur an seinen Äußerungen zu der Frage, ob es denn bei den Ausschreitungen in Chemnitz im August 2018 „Hetzjagden" auf „ausländisch aussehende" Menschen gegeben hatte.[7] Es zeigt sich auch an seinen diversen Treffen mit AfD-Funktionär*innen – mit Petry, Gauland und Stephan Brandner.[8] Dass er dabei auch Tipps zur Vermeidung einer „Beobachtung" gegeben habe, hat der BfV-Chef dementiert. Im September 2018 war Maaßen auch für Seehofer nicht mehr haltbar. Ein Wechsel als Berater ins Innenministerium scheiterte. Anfang November erfolgte die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand.

Aber auch die Landesämter scheuten eine Beobachtung der AfD, die sie auch alleine hätten beschließen können.[9] Soweit ersichtlich hatten im September 2018 nur Niedersachsen und Bremen die AfD-Jugendorganisation auf dem Schirm. Der niedersächsische Landesverband der Jungen Alternative löste sich daraufhin formell auf. Thüringen machte die AfD im September 2018 zum „Prüffall". Alle anderen Länder hielten sich bis zum Januar 2019 zurück – offensichtlich aus Furcht, dass die Beobachtung gerichtlich angefochten würde.

7 Faktencheck: Maaßen und das Video von Chemnitz, tagesschau.de v. 11.9.2018

8 Weiteres Maaßen-Treffen mit AfD-Mitglied sorgt für Kritik, Süddeutsche Zeitung online v. 16.8.2018; Gauland berichtet von drei Treffen mit Maaßen, Zeit Online v. 11.9.2018

9 Länder uneins über Beobachtung, Berliner Morgenpost v. 5.10.2018; Verfassungsschützer der Länder uneins beim Blick nach rechts, Tagesspiegel Online v. 24.1.2019

Politische Parteien als Beobachtungsobjekte

Die verfassungsrechtliche Basis für die „Beobachtung" politischer Parteien liegt in Artikel 21 Grundgesetz. Während in Absatz 1 das „Parteienprivileg" formuliert ist („Ihre Gründung ist frei."), erlaubt Absatz 2 das Verbot von Parteien durch das Bundesverfassungsgericht, sofern sie „nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik zu gefährden". Diese, dem Modell der „wehrhaften Demokratie" folgende Möglichkeit des Parteienverbots setzt voraus, dass Informationen gesammelt werden (dürfen), ob „Ziele" oder „Verhalten" vorliegen, die ein Verbot rechtfertigen könnten.[10]

In der Formulierung des Gesetzes besteht die Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden in der „Sammlung und Auswertung von Informationen" unter anderem über „Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung" gerichtet sind (§ 3 Absatz 1 Bundesverfassungsschutzgesetz, BVerfSchG). § 4 definiert „Bestrebungen" („solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss") sowie die Merkmale der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung", die das Verfassungsgericht in den Verbotsverfahren der 1950er Jahre entwickelt hatte. Zulässig ist eine Beobachtung nur dann, wenn „tatsächliche Anhaltspunkte" auf die verfassungsgefährdenden „Bestrebungen" vorliegen. Was genau unter „tatsächlichen Anhaltspunkten" zu verstehen ist, liegt irgendwo zwischen mehr als bloßer Vermutung und weniger als Gewissheit; jeweils im Einzelfall müssen die Nachweise erbracht werden. Was im Einzelfall zulässig ist, muss zudem dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen: Der Grad an Verdacht und Gefährlichkeit entscheidet über die Mittel, die zur „Beobachtung" zulässig sind.

Aus dieser Grundkonstellation haben die Verfassungsschutzämter eine Hierarchie ihrer „Beobachtungsobjekte" entwickelt: Die untere Stufe ist der „Prüffall". Hier haben die Ämter – auf welchem Weg auch immer – Hinweise auf verfassungsgefährdende Bestrebungen erhalten, die sie als „tatsächliche Anhaltspunkte" bewerten. Ihre Tätigkeit ist im Folgenden

10 zur Rechtsgrundlage s. zusammenfassend: Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages: Beobachtung von Parteien durch den Verfassungsschutz. WD 3 – 3000 – 072/16, Berlin 2016. www.bundestag.de/resource/blob/ 425104/e0375fd93b9d020677398bc1ed1edf9e/wd-3-072-16-pdf-data.pdf

darauf gerichtet, die Anhaltspunkte zu prüfen. Dies tun sie auf der Grundlage von § 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 BVerSchG, der ihnen die gezielte Auswertung allgemein zugänglicher Quellen erlaubt. Sieht das Amt den Verdacht bestätigt, dann wird der „Prüffall“ zum „Verdachtsfall“ hochgestuft. Die Bewertung als Verdachtsfall erlaubt den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel (nach § 8 Absatz 2 BVerschG), sie hat die Aufnahme in die Verfassungsschutzberichte zur Folge, und sie kann zum Verbot von Vereinigungen, zum Entzug von Grundrechten oder zu einem Parteiverbotsverfahren führen.

Bereits die Sammlung von Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen wird als Grundrechtseingriff gewertet; bei natürlichen Personen als Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, bei Parteien als Eingriff in das „Parteienprivileg“. Allerdings gilt dieser Eingriff als so geringfügig, dass bereits ein geringer Verdachtsgrad als ausreichend betrachtet wird. Zudem ist die Klassifizierung als „Prüffall“ ein behördeninterner Vorgang. Das heißt, im Normalfall erfahren die „Beobachtungsobjekte“ nicht davon, dass ihre Verfassungsgefährlichkeit von den Behörden überprüft wird.

Am 19. Januar 2019 erklärte das BfV, dass die AfD-Jugendorganisation „Junge Alternative“ und die Teilorganisation „Der Flügel“ als Verdachtsfall, die AfD als Gesamtpartei als „Prüffall“ bearbeitet würden.[11] Das diesen Entscheidungen zugrunde liegende Gutachten (als „Verschlusssache – vertraulich“ eingestuft) wurde kurze Zeit später von netzpolitik.org im Volltext veröffentlicht.[12] Nachdem die AfD vergeblich vom BfV die Unterlassung der Äußerung verlangt hatte, dass sie als Prüffall geführt werde, rief sie das Kölner Verwaltungsgericht (VG) an. Am 26. Februar 2019 verbot es dem Amt per einstweiliger Anordnung, weiterhin zu verbreiten, dass die AfD als „Prüffall“ behandelt werde.[13] Die öffentliche Markierung als „Prüffall“ stelle einen Eingriff, eine „mittelbar belastende negative Sanktion“ gegen die AfD dar.

Offenkundig um die Beobachtung der Gesamtpartei abzuwenden, kündigte der „Flügel“ im April 2020 an, sich auflösen zu wollen.[14] Da er aber keine formale Organisation darstellte, bedeutet die „Auflösung“ nur den Verzicht auf regelmäßige und öffentlichkeitswirksame Selbstinszenierungen, keineswegs den Verzicht auf das koordinierte Wirken in der

11 Pressemitteilung des BfV v. 15.1.2019
12 AfD: Prüffall – Wir veröffentlichen …, a.a.O. (Fn. 5)
13 Pressemitteilung des VG Köln v. 26.1.2019
14 tagesschau.de v. 1.4.2020

Partei. Im Januar 2021 scheiterte die AfD mit dem Versuch, die Einstufung als „Verdachtsfall“ durch das BfV im Rahmen eines gerichtlichen Eilverfahrens zu verhindern. Das VG Köln lehnte den Eilantrag ab, da das Amt eine „Stillhaltezusage“ abgegeben hatte, in der es zusicherte, einstweilen keine Pressekonferenzen zu dem Thema abzuhalten und Funktionär*innen, Mandatsträger*innen und Wahlbewerber*innen nicht mit nachrichtendienstlichen Mitteln zu überwachen. Im Februar 2021 bestätigte das NRW-Oberverwaltungsgericht dieses Urteil.

Anfang März 2021 berichteten Medien, der Verfassungsschutz habe die AfD bundesweit als „Verdachtsfall“ eingestuft. BfV-Präsident Thomas Haldenwang habe dies den Präsidenten der Landesämter auf einer Videokonferenz mitgeteilt. Aufgrund einer gutachterlichen Auswertung verschiedener öffentlicher Quellen behandele das Amt die Partei nun als „rechtsextremistischen Verdachtsfall“. Diese Entscheidung bedeutete zugleich, dass das Amt „nachrichtendienstliche Mittel“ gegen die AfD einsetzen kann. Das Bundesamt äußerte sich nicht zu den Medienberichten; die AfD rief erneut das VG Köln an.[15]

Am 5. März gab das Gericht der Klage statt. Weil die Beobachtungsentscheidung an die Öffentlichkeit gelangt war, habe das Amt gegen seine Zusage verstoßen, die Grundlage der vorherigen Entscheidungen gewesen war. Damit habe es in „unvertretbarer Weise in die verfassungsrechtlich gewährleistete Chancengleichheit politischer Parteien eingegriffen“. Das Gericht verpflichtete das Amt zum öffentlichen Stillschweigen; zugleich stoppte es die Bearbeitung der AfD als „Verdachtsfall“.[16] Nach dieser blamablen Posse sind die Verfassungsschutzämter nun in Sachen AfD zum Abwarten gezwungen, bis die Gerichte in der Hauptsache entschieden haben.

Was der „Verdachtsfall“ erlaubt

Die Einstufung der AfD als „Verdachtsfall“ wäre für die Ämter mit zwei Wirkungen verbunden. Sie erlaubt eine intensivierte Beobachtung durch den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel („Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung“): Observationen, Bild- und Tonüberwachungen, Einsatz von V-Leuten und Gewährsperso-

15 zur Chronologie s. Verfassungsschutz beobachtet AfD – oder doch nicht? Online: www.juracademy.de (11.4.2021)

16 VG Köln, Beschluss v. 5.3.2021, Az.: 13 L 105/21, https://openjur.de/u/2331302.html

nen, Verwendung von Tarnpapieren et cetera (§ 8 BVerschG). Personaldossiers („P-Akten“) dürfen angelegt und entsprechende Einträge im Nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS) erfolgen. Damit stehen die typischen Probleme der Infiltration im Raum: Welche Aktivitäten gehen auf die Spitzel der Ämter zurück, nutzen die V-Leute ihre Bezahlung, um die Arbeit in der Partei umso intensiver betreiben zu können? Die Geschichte der NPD-Verbotsversuche und die des „Thüringer Heimatschutzes“ bzw. des NSU haben die Gefahren dieser Art von „Beobachtung“ deutlich vor Augen geführt.

Nach außen ist die Deklarierung einer Partei als „Verdachtsfall“ als staatsoffizielle Verrufserklärung in abschreckender Absicht gedacht. Die (potenziellen) Sympathisant*innen der AfD sollen darüber aufgeklärt werden, dass die Partei eine Gefährdung für die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ darstellt. Dass ein solcher Makel ein zweischneidiges Instrument ist, ist offenkundig: Vielleicht gibt es die naiven Bürger*innen, die gestern noch in der AfD die lupenreinen Demokrat*innen sahen und denen nun die Augen geöffnet werden. Vielleicht verdankt die AfD ihre Attraktivität aber gerade ihrer Opposition zum „System“, und ihre Anhänger*innen fühlen sich bekräftigt, dass sie der richtigen Partei zuneigen. Von dem Nutzen ganz zu schweigen, den die Partei daraus ziehen kann, sich als „Märtyrerin“ zu inszenieren.

Wer braucht die Beobachtung?

Angesichts der Konstellationen ist es nicht abwegig festzustellen, dass die anderen Parteien im Jahr der Bundestagswahl versuchen, mit den Mitteln des Verfassungsschutzes eine der Konkurrentinnen zu schwächen. Das ist ein zusätzliches Geschenk an die AfD. Hinzu kommt, dass es einer amtlichen Beobachtung kaum bedarf um festzustellen, dass die AfD ein Demokratieverständnis pflegt, das die Wirklichkeit einer pluralen, offenen, liberalen und multikulturellen Gesellschaft nicht anerkennt. Auftreten und Äußerungen der Partei und ihrer führenden Mitglieder belegen dies dauerhaft. Die formale Auflösung des „Flügels“ – um die Beobachtung der Gesamtpartei abzuwehren – verdeutlicht das Problem: Keineswegs verschwinden gewisse Überzeugungen und ihre Protagonist*innen in der Partei, sondern sie agieren umso wirkungsvoller in anderen Formen.

Dass die Öffentlichkeit die nachrichtendienstliche Durchdringung der AfD benötigt, um tiefere Erkenntnisse über „verfassungsfeindliche“ Bestrebungen in ihrem Innern aufspüren zu können, ist wenig überzeugend.

Die gezielten öffentlichen Tabubrüche, das Spiel mit den Andeutungen und versteckten Botschaften sind öffentlich hinlänglich bekannt. Die „nationalkonservative“ Wende der AfD war schon mit dem Wechsel des Führungspersonals im Jahre 2015 deutlich erkennbar. Sofern sie überhaupt erfolgen, waren und sind Abgrenzungen von nationalistischen und neonazistischen, antisemitischen und autoritären Bewegungen leicht durchschaubare Lippenbekenntnisse. Um das festzustellen, bedarf es keines administrativen „Frühwarnsystems“ und keiner Infiltration der Milieus mit staatsfinanzierten Spitzeln.

In den jüngsten Verlautbarungen haben die Ämter einen erneuten Beweis für ihre Sensibilität gegenüber den Gefahren, die der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ von rechts drohen, unter Beweis gestellt: Am 7. Mai 2021 teilte das Sächsische Landesamt für Verfassungsschutz mit, „Pegida“ sei nun als Verdachtsfall eingestuft. Anfangs habe die Bewegung noch ein „heterogenes Publikum“ angezogen, dann jedoch „in zunehmendem Maße qualitativ und quantitativ radikale und zuletzt extremistische Grundüberzeugungen“ entwickelt.[17] Angesichts der rechtsradikalen Affinitäten des Pediga-Führungspersonals, die seit den Anfängen 2014 bekannt waren, liegt der Eindruck nahe, dass das Landesamt mit der „Verdachtsfall“-Erklärung so lange wartete, bis Pegida sich als sektiererische Kleingruppe bereits selbst erledigt hat. Unter „Früh“erkennung wird gemeinhin etwas anderes verstanden.

Schon Ende April 2021 hatte das BfV einen neuen Verdachtsfall ausgemacht: die COVID 19-„Querdenker“ beziehungsweise einzelne Personen und Gruppen innerhalb dieses Spektrums. Zur Begründung führt das Amt aus:

> „Es werden Verbindungen zu ‚Reichsbürger‘- und ‚Selbstverwalter‘-Organisationen sowie Rechtsextremisten in Kauf genommen oder gesucht, das Ignorieren behördlicher Anordnungen propagiert und letztlich das staatliche Gewaltmonopol negiert. Ein solches Vorgehen ist insgesamt geeignet und zielt darauf ab, das Vertrauen in die staatlichen Institutionen und seine Repräsentanten nachhaltig zu erschüttern.“

Weil das BfV die „Querdenker“ nicht den recht-, links- oder ausländerextremistischen Schubladen zuordnen will, hat es „einen neuen Phänomenbereich“ „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ eingerichtet: „Innerhalb dieses Bereichs wurde ein bundesweites Sammel-

17 www.verfassungsschutz.sachsen.de/download/2021_05_07_PEGIDA_BO_korr.pdf

beobachtungsobjekt ‚Demokratiefeindliche und/oder sicherheitsgefährdende Delegitimierung des Staates' eingerichtet, dem die diesbezüglich relevanten Akteure zugeordnet und nachrichtendienstlich bearbeitet werden."[18] Mit der „Delegitimierung" haben die Ämter sich einen weiteren neuen Begriff zugelegt. Nach der „Verfassungsfeindlichkeit" und dem „Prüffall" – beide exekutive Eigenschöpfungen – verlagert die „Delegitimierung" die Verdachtsschöpfung ins Ungefähre. Der Begriff der „Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung (…) gerichtet sind" (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerschG) wird noch weiter aufgeweicht. Es reicht, dass sie geeignet erscheinen, den Glauben an und das Vertrauen in den Staat zu erschüttern. Wie schwach muss sich ein politisches System fühlen, wenn es die Überzeugungen der Bürger*innen dadurch zu festigen glaubt, dass es unter den Aluhüten Spitzel platziert?

Wer braucht die Ämter?

Im Dezember 2020 hat das Bundeskabinett 89 Maßnahmen zur „Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus" beschlossen.[19] 33 davon sind dem Bundesinnenministerium zugeordnet. Wohl dank der alphabetischen Sortierung ist die „Anpassung des Verfassungsschutzrechts" (Legalisierung der „Quellen-TKÜ", also der Installation von Überwachungssoftware) an erster Stelle genannt. Der Ausbau der Ämter und ihre Vernetzung folgen als Punkte 16 bis 18.

Quantitativ stehen jedoch die Stärkung der Zivilgesellschaft, Prävention, Teilhabe und Unterstützung der (potenziellen) Opfer im Vordergrund des Katalogs. Nähme man diese Ansätze im Kampf gegen extrem rechte und demokratiefeindliche Akteure ernst, dann läge es auch nahe, auf die „Ämter für Verfassungsschutz" zu verzichten. Denn dass diese sich ihrer Natur nach der demokratischen Kontrolle entziehen, ergibt sich nicht nur aus ihrem Wesensmerkmal des „Geheimen". Tatsächlich haben die Geheimdienste in der Geschichte der Bundesrepublik nachdrücklich unter Beweis gestellt, dass sie im deutlichen Widerspruch zu dem stehen, was sie schützen sollen.

Freilich verkennt diese Argumentation, dass die Dienste Mittel staatlicher Herrschaft sind. Sie sind Instrumente, mit denen die bestehenden Verhältnisse vor radikaler Kritik geschützt werden sollen. Nirgendwo

18 Pressemitteilung des BfV v. 29.4.2021

19 www.bundesregierung.de/resource/blob/992814/1819984/4f1f9683cf3faddf90e-27f09c692abed/2020-11-25-massnahmen-rechtsextremi-data.pdf

wird das deutlicher als in der „Treueerklärung“, die die Bundesregierung all jenen verpflichtend vorschreiben will, die in ihrem Kampf gegen Rechtsextremismus und Rassismus durch staatliche Mittel unterstützt werden wollen:

> „Zu diesem Zweck müssen Antragsteller bereits anlässlich der Beantragung sich in gesonderter schriftlicher Form zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen und bestätigen, die Mittel ausschließlich für den Zielen des Grundgesetzes förderliche Aktivitäten und die Bewahrung und Stärkung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu verwenden.“[20]

Auf diesem Wege entscheiden die „Ämter für Verfassungsschutz“ darüber, wessen Engagement gegen rechts gefördert wird.

P.S.: Bevor wir es vergessen: Bei der „Beobachtung“ linker Gruppierungen macht es sich der Verfassungsschutz erheblich einfacher als bei der AfD. So gilt etwa die Zeitung „Junge Welt“ wegen ihrer „revolutionärmarxistischen Grundüberzeugungen“ als „gesichert linksextremistisch“. Begründung: Die „Aufteilung einer Gesellschaft nach dem Merkmal der produktionsorientierten Klassenzugehörigkeit“ widerspreche der Garantie der Menschenwürde. „Menschen dürfen nicht zum ‚bloßen Objekt‘ degradiert oder einem Kollektiv untergeordnet werden, sondern der Einzelne ist stets als grundsätzlich frei zu behandeln.“[21] Noch Fragen?

20 www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/abschlussbericht-kabinettausschuss-rechtsextremismus.pdf

21 BT-Drs. 19/29415 v. 5.5.2021

Inland aktuell

Bundespolizeigesetz in Bundesrat gescheitert

Der Bundesrat hat am 25. Juni einer Novelle des Bundespolizeigesetzes die Zustimmung verweigert und auch keine Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen. Da der Bundestag zeitgleich seine letzte Sitzungswoche beendet hat, ist auch nicht mehr mit einer Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundestag zu rechnen.

Die Novelle sah vor, die Zuständigkeit der Bundespolizei deutlich auszuweiten. Die sachliche Zuständigkeit für bestimmte Straftaten – etwa der Feststellung einer unerlaubten Einreise an der Grenze – sollte durch das Prinzip der räumlichen Zuständigkeit erweitert werden. Damit wäre sie bei Feststellung eines unerlaubten Aufenthalts – etwa an Bahnhöfen – selbst für die Strafverfolgung zuständig geworden und hätte diese Verfahren nicht mehr an die Landespolizeien abgeben müssen. Auch im Bereich der Gefahrenabwehr sollte die Bundespolizei Befugnisse erhalten, die bislang den Ländern vorbehalten waren, etwa die Anordnung von Meldeauflagen. Der Bundesrat schloss sich letztlich der Kritik u. a. von Clemens Arzt von der HWR Berlin in einer Stellungnahme an den Innenausschuss[1] an, dass die Bundespolizei damit ihr Gepräge als Sonderpolizei mit beschränkten Aufgaben verliere. Im Bereich der Gefahrenabwehr sollte sie außerdem eine Reihe neuer Befugnisse erhalten, u. a. zur Quellen-Telekommunikationsüberwachung. Zwar war diese Befugnis gegenüber dem ursprünglichen Entwurf eingeschränkt wurden; dies hätte allerdings an der problematischen Nutzung einer technischen Schwachstelle durch eine Behörde nichts ändert.

Vom Tisch ist mit der Ablehnung auch eine weitere Aufgaben- und Befugniserweiterung für die Durchführung von Abschiebungen. Diese sollte zukünftig nach Feststellung eines Ausländers in ihrem Zuständig-

1 Protokoll der 126. Sitzung des Ausschusses für Inneres, Bau und Heimat des Deutschen Bundestages am 22.3.2021, Öffentliche Anhörung zu einem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Rechtsgrundlagen der Bundespolizei BPolModG auf BT-Drucksache 19/26541 v. 9.2.2021

keitsbereich greifen, der sich unerlaubt – auch geduldet – in Deutschland aufhält. Die Bundespolizei glaubt, Verfahren zur Identitätsfeststellung und Passbeschaffung schneller und effizienter als die Ausländerbehörden durchführen zu können. Die Länder verwiesen aber darauf, dass hierdurch lediglich neuer Verwaltungsaufwand entstehe, wenn die Zuständigkeit ständig zwischen Bundespolizei und Ausländerbehörden hin- und herwechsle. Ulla Jelpke, die nach 30 Jahren aus dem Bundestag ausscheiden wird, kommentierte treffend: „Das Scheitern des Gesetzentwurfs ist ein guter Tag für Zehntausende Geduldete, die nun nicht befürchten müssen, bei Kontrollen der Bundespolizei in Bahnhöfen und Zügen auf Verdacht in Abschiebungshaft genommen zu werden."

Ausländerzentralregister (AZR) wird Dokumentenserver

Am 9. Juni hat der Bundestag den „Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters" mit Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage beschlossen.[2] Unter dem Vorwand der „Digitalisierung" wird eine massive Zentralisierung der Datenhaltung vorgenommen. Statt wie bislang einen enger begrenzten Personendatensatz im AZR und weitere Daten in der jeweils von den kommunalen Ausländerbehörden geführten „Ausländerdatei A" abzulegen, sind sie nun alle im AZR zu speichern. Dort sollen zukünftig auch Dokumente verfügbar sein, die im Volltext abrufbar sein werden. Das gilt für alle relevanten asyl- und aufenthaltsrechtlichen behördlichen und gerichtlichen Entscheidungen, einschließlich der Entscheidungen über Asylanträge, die hoch sensible personenbezogene Informationen zu politischer Orientierung oder sexueller Identität der Asylsuchenden enthalten. Warum diese Beschlüsse für die an das AZR angeschlossenen Behörden erforderlich sein sollen, konnte die Bundesregierung nicht darlegen. Die Koalition hat den Entwurf lediglich dahingehend geändert, dass zukünftig vom Bundesverwaltungsamt als registerführender Behörde alle Inhalte der Beschlüsse geschwärzt werden müssen, die den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung berühren. Etwas geschärft wurden in den Beratungen die Voraussetzungen, unter denen Behörden die Personenidentifikationsnummer aus dem Herkunftsstaat der Betroffenen – also womöglich ihrem Verfolgerstaat – abrufen dürfen. Dennoch bleibt die Gefahr, dass

2 BT-Drs. 19/28170 v. 31.3.2021, 19/29820 v. 19.5.2021

Verfolgerstaaten über Zuträger in den Behörden an Informationen über eigene Staatsangehörige gelangen können. Auch hier – wie für das gesamte Ausländerzentralregister – ist zweifelhaft, ob die zentrale Verfügbarkeit dieser Information erforderlich ist. Das machte u. a. der bayerische Datenschutzbeauftragte Prof. Petri in einer öffentlichen Anhörung des Innenausschusses am 3. Mai 2021 deutlich: Die Aufsicht über die Datenverarbeitung im gesamten Bereich der „Ausländerverwaltung" sei mangelhaft; angesichts der zahlreichen Aufgaben der Datenschutzbeauftragten fehlten hierfür schlicht die Ressourcen. (beide: Dirk Burczyk)

Verbreiten personenbezogener Daten – „Feindeslisten"

Kurz vor Ablauf der Legislatur hat der Bundestag einen Gesetzentwurf vorgelegt, der ausweislich seines Titels dem Schutz vor sogenannten Feindeslisten dienen soll. Der neue § 126a StGB stellt jedoch allgemein das Verbreiten von personenbezogenen Daten unter Strafe, wenn dies geeignet ist, die betroffene Person der Gefahr einer schweren Straftat auszusetzen. Auch das Verbreiten frei recherchierbarer Informationen soll bei entsprechender Geeignetheit strafbar sein. Schutzgut ist – anders als etwa bei § 42 BDSG, der unter anderem das Verbreiten nichtöffentlicher Informationen in Schädigungsabsicht bereits unter Strafe stellt – nicht Leib und Leben der Opfer, sondern der öffentliche Friede.

Der Tatbestand ist weit gefasst und eröffnet den Ermittlungsbehörden einen großen Beurteilungsspielraum. Bereits jetzt scheitert die Strafverfolgung rechter Täter*innen selten an Strafbarkeits-, sondern an massiven Vollzugsdefiziten. Kritiker*innen, wie der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein (RAV)[3] und Opferberatungsstellen[4] verweisen auf die Gefahr, dass das Gesetz eher der Kriminalisierung antifaschistischer Initiativen dienen kann. Statt durch organisierte rechte Netzwerke bedrohte Menschen effektiv zu schützen – etwa durch Aufklärung, Auskunftssperren und flächendeckende unabhängige Beratung – werde das Staatsschutzstrafrecht weiter ausgebaut und die Meinungsfreiheit in den Aufgabenbereich der Strafverfolgungsbehörden verlegt.

Nach der ersten Lesung im Bundestag und nur wenige Tage vor der Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss wurde das Gesetz um

[3] Lang, K.; Pietrzyk, K.; Hoffmann, A.: Stellungnahme des RAV v. 22.2.2021

[4] Stellungnahme des VBRG und des Bundesverbands Mobile Beratung, Februar 2021

die nicht verbundenen neuen Straftatbestände der „Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern“ (§ 176e StGB) sowie der „Verhetzenden Beleidigung“ (§192a StGB) ergänzt.

Staatstrojaner für die deutschen Geheimdienste

Ebenfalls kurz vor Ende der Legislatur wurde das Gesetz zur „Anpassung des Verfassungsschutzrechts“ verabschiedet. Besonders umstritten ist die Einführung der Quellen-Telekommunikatiosüberwachung (Quellen-TKÜ) für alle deutschen Geheimdienste durch eine Änderung des G10-Gesetzes. Mittels der Quellen-TKÜ kann die Verschlüsselung umgangen werden, die insbesondere bei Messengern weit verbreitet ist. Dazu werden die Endgeräte von Betroffenen infiltriert und eine Schadsoftware („Staatstrojaner“) installiert. Dies birgt nicht nur eine erhebliche Gefahr für die IT-Sicherheit, da für das Aufspielen des Staatstrojaners in der Regel Sicherheitslücken ausgenutzt werden. Durch das – teilweise rückwirkende – Auslesen gespeicherter Inhalte stellt die Quellen-TKÜ eine Online-Durchsuchung dar, die lediglich gesetzlich auf Kommunikationsinhalte beschränkt wird. Das Gesetz sieht Mitwirkungspflichten für Internet-Provider vor; ursprünglich war sogar diese für alle Telekommunikationsanbieter vorgesehen, also auch für Messenger- und E-Maildienste selbst. An der Quellen-TKÜ haben die Sachverständigen in der Anhörung im Innenausschuss fast einhellig Kritik geäußert.[5] Auch eine breite Allianz vom Chaos Computer Club bis zu Facebook und Google haben sich gegen das Gesetz gewandt und vor den Gefahren für die Sicherheit der Kommunikation gewarnt.[6]

Darüber hinaus wurde (neben verschiedenen weiteren Regelungen) die Befugnis des Bundesamtes für Verfassungsschutz auf die Beobachtung von Einzelpersonen ausgeweitet, auch wenn deren Tätigkeit nicht auf die Anwendung von Gewalt gerichtet ist – wie dies bislang vorausgesetzt wurde. Den Geheimdiensten soll laut Gesetzesbegründung insofern ein Entschließungsermessen zustehen. Kritiker*innen befürchten, dass dadurch die Deutungshoheit der Geheimdienstbehörden über politische Betätigungen noch weiter gestärkt wird.[7] (beide: Tom Jennissen)

[5] „Dieses Gesetz sollte nicht kommen.“, netzpolitik.org v. 19.5.2021
[6] Facebook et al.: Offener Brief an Bundesregierung und Bundestag v. 2.6.2021
[7] Stellungnahme Digitale Gesellschaft v. 8.6.2021

Meldungen aus Europa

Vereint gegen Verschlüsselung

Die Europäische Union soll einen „kohärenten Regelungsrahmen“ zum polizeilichen Zugang zu Ende-zu-Ende-verschlüsselter Kommunikation verabschieden; die portugiesische EU-Ratspräsidentschaft hat dazu in einer Mitteilung einen Fahrplan vorgelegt.[1] Er basiert auf einer Entschließung sowie Schlussfolgerungen zur Entschlüsselung, die der Ministerrat für Inneres unter deutscher Ratspräsidentschaft im Dezember verabschiedet hatte.[2] Ein wichtiger Meilenstein darin ist ein „Vorschlag für das weitere Vorgehen“, den die EU-Kommission bis 2022 ausarbeiten will.

Wie der Rat forderte auch die Kommission in ihrer Mitteilung über eine „EU-Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität 2021-2025“ vom April dieses Jahres, dass Strafverfolgungs- und Justizbehörden „sowohl online als auch offline“ auf verschlüsselte Inhalte zugreifen dürfen.[3] Beklagt wird ein „Nischenmarkt für verschlüsselte Kommunikationsgeräte“, der nach den jüngsten Razzien gegen die Kommunikationsdienste Encrochat und SkyECC offenkundig wurde. Sie sollen in großem Umfang für die Vorbereitung und Durchführung von Straftaten genutzt worden sein. Beide Firmen wurden unter Mithilfe des französischen Geheimdienstes gehackt, anschließend erhielten europäische Polizei- und Justizbehörden Millionen abgefangener Nachrichten für Ermittlungen und Anklagen.

Im vergangenen Jahr hatte die Kommission technische Verfahren zum Zugang zu verschlüsselten Dateianhängen untersuchen lassen. Dies betrifft Mitteilungen, die über Messengerdienste wie WhatsApp oder Signal versandt werden. Die Anbieter könnten verpflichtet werden, eine entschlüsselte Kopie auf ihren Servern vorrätig zu halten. Denkbar wäre

1 Ratsdok. 8519/21 v. 12.5.2021, www.statewatch.org/media/2385/eu-council-encryption-next-steps-8519-21.pdf

2 vgl. Monroy, M.: Fünf Jahre Kampf gegen Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, netzpolitik.org v. 2.12.2021

3 Kommissionsdokument COM(2021) 170 final v. 14.4.2021

auch, dass die Apps vor dem Versand einer Datei einen Hashwert errechnen, der unverschlüsselt mitgeschickt wird. Dieser „digitale Fingerabdruck“ würde mit bereits bekannten, als strafwürdig betrachteten Fotos oder Videos abgeglichen. Die Kommission will damit zunächst Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern verfolgen.

Die EU-Regulierung nähme auch Gerätehersteller in die Pflicht. Verweigern diese ihre Mitarbeit, könnte ihnen das Geschäft in der EU untersagt werden. Für welche Straftaten das Gesetz gelten soll, lässt die Mitteilung offen. Im Text sind Terrorismus, schwere organisierte Kriminalität, der Handel mit illegalen Substanzen und Geldwäsche erwähnt.

Ausnahmen für Künstliche Intelligenz

Die EU-Kommission regt an, den „weltweit ersten Rechtsrahmen für künstliche Intelligenz (KI)“ zu verabschieden. In einem Verordnungsvorschlag werden KI-Systeme in Kategorien eingeteilt, nach denen sie entweder strenge Vorgaben erfüllen oder nicht reguliert werden sollen.[4] KI-gestützte Videospiele oder Spamfilter gelten etwa als „minimales Risiko“ für Bürgerrechte oder die Sicherheit, die Verordnung soll diesbezüglich nicht eingreifen. Ein „geringes Risiko“ sieht die Kommission in selbstlernenden Chatbots, bei denen die Nutzer*innen über die Funktion aufgeklärt werden sollen. Ein „unannehmbares Risiko“ besteht für Systeme, die „als klare Bedrohung für die Sicherheit, die Lebensgrundlagen und die Rechte der Menschen gelten“. Dazu zählt die Kommission Anwendungen die soziales Verhalten klassifizieren („Social Scoring“) oder Spielzeuge mit Sprachassistent.

Ein „hohes Risiko“ bergen dem Vorschlag zufolge KI-Systeme, die in kritischen Infrastrukturen, im Personalmanagement oder einer Bewertung der Kreditwürdigkeit eingesetzt werden. In diese Kategorie fällt KI-gestützte Software im Bereich Migration, Asyl und Grenzkontrolle, etwa wenn diese die Echtheit von Reisedokumenten überprüft. Dann sollen besondere „Risikobewertungs- und Risikominderungssysteme“ greifen, eingespeiste Datensätze müssten auf ihre Qualität überprüft und alle Vorgänge protokolliert werden. Außerdem soll sich die Software durch ein „hohes Maß an Robustheit, Sicherheit und Genauigkeit“ auszeichnen.

4 Kommissionsdokument COM(2021) 206 final v. 21.4.2021

Grundsätzlich verbieten will die Kommission „alle Arten biometrischer Fernidentifizierungssysteme“ zur Strafverfolgung im öffentlichen Raum. Gemeint ist etwa die Echtzeit-Gesichtserkennung, wie sie in Deutschland das Bundesinnenministerium mit der Deutsche Bahn AG am Berliner Bahnhof Südkreuz getestet haben. Gleichzeitig wird das Verbot aber mit vielen Ausnahmen eingeschränkt, etwa wenn biometrische Anwendungen „unbedingt erforderlich sind“, um vermisste Kinder zu finden oder eine „terroristische Bedrohung abzuwenden“. Auch die Verfolgung schwerer Straftaten soll möglich sein, nachdem eine Justizbehörde einen hierfür nötigen Beschluss ausgestellt hat.

In einem Diskussionspapier hat sich der portugiesische Ratsvorsitz bereits kritisch zu dem Kommissionsvorschlag geäußert.[5] Die EU müsse „unbedingt sicherstellen, dass wir die Entwicklung und Nutzung der technologischen Entwicklung nicht unnötig einschränken“. Der polizeiliche und justizielle Einsatz von KI soll demnach die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden „effizienter gestalten“.

Gilles de Kerchove geht

Die Stelle des EU-Anti-Terrorismus-Koordinators (ATK) wird neu besetzt. Das Ratssekretariat hat dazu eine interne Ausschreibung verschickt; bis Redaktionsschluss dieser Ausgabe war die Nachfolger*in noch nicht benannt. Anders als bislang ist der Posten nunmehr auf fünf Jahre befristet, eine einmalige Wiederernennung ist aber möglich.

Die Einstellung eines ATK haben die damaligen EU-Mitgliedstaaten nach den Terroranschlägen vom 11. März 2004 in Madrid beschlossen. Er ist auf der höchsten politischen Ebene angesiedelt. Zuerst hatte der Niederländer Gijs de Vries das Amt inne, 2007 wurde dazu der Belgier Gilles de Kerchove bestimmt. Er verfügt über ein Büro und einen Stab aus fünf „seconded national experts“ aus den Mitgliedstaaten.[6] Eine dieser Stellen ist derzeit vakant. Außerdem finanziert das Ratssekretariat fünf Mitarbeiter*innen für die allgemeine Büroorganisation.

In regelmäßigen Stellungnahmen veröffentlicht der ATK Empfehlungen zu „prioritären Handlungsbereichen“. Als politischer Beamter

5 Ratsdok. 9096/21 v. 31.5.2021, www.statewatch.org/media/2498/eu-council-ai-internal-security-outlook-9096-21.pdf

6 BT-Drs. 19/28193 v. 1.4.2021

kann er keine Anordnungen erteilen, sein Gewicht liegt deshalb in der Arbeit hinter den Kulissen. Hierzu stützt er sich auf Berichte von nationalen Geheimdiensten, diese werden im EU-Zentrum für Informationsgewinnung und Lageerfassung (EU INTCEN) gesammelt und ausgewertet. De Kerchove vernetzt sich auch mit Geheimdiensten aus Drittstaaten, etwa wenn es mit dem FBI um die verbesserte Verwertung von „Beweismitteln aus Kriegsschauplätzen" oder um mögliche Maßnahmen gegen die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung im Rahmen von 5G geht.[7]

Der Rat hat den Posten des ATK gemäß der neuen Ausschreibung nun direkt unter dem Ratspräsident Charles Michel angesiedelt und das Mandat auf „hybride Bedrohungen" und Cybersicherheit erweitert. Dies korrespondiert mit dem Ausbau des INTCEN, das nach einer Änderung im vergangenen Jahr ebenfalls für die genannten Bereiche zuständig ist.

Auch die EU-Kommission will demnächst eine „Koordinator*in für die Terrorismusbekämpfung" einstellen, um die „verschiedenen Bereiche der EU-Politik" sowie deren Finanzierung zu koordinieren.[8]

Frontex unter Beobachtung

Nach internationalen Medienberichten über die Verwicklung von Frontex in Pushbacks der griechischen Küstenwache geriet die Grenzagentur im vergangenen Jahr unter Druck.[9] Die Vorwürfe gründen auf Material der türkischen Küstenwache, Hunderte Videos zeigen wie Geflüchtete mit Booten ohne Außenbordmotor oder in Rettungsinseln in türkische Gewässer zurückkommen.[10] Sie belegen außerdem, wie Schiffe aus Griechenland Asylsuchende vorher zur Seeaußengrenze schleppen, damit diese von der Strömung in Richtung der Türkei getrieben werden.

Zuerst hat eine Arbeitsgruppe des Frontex-Verwaltungsrats, in dem sich die EU-Mitgliedstaaten organisieren, ein Dutzend dieser Fälle untersucht. Der am 5. März vorgelegte Bericht stellt keine Verstöße gegen das Zurückweisungsgebot fest. [11] Auch hätten sich die Betroffenen bei

7 Rat der EU, Pressemitteilung v. 19.6.2019
8 COM(2020) 795 final v. 9.12.2021
9 Mare Liberum: Pushback Report 2020, https://mare-liberum.org/de/pushback-report-2020
10 Push Back Incidents, Innenministerium der Türkei, https://en.sg.gov.tr/pushback-news
11 Conclusions of the Management Board's meeting on 5 March 2021 on the report of its Working Group on Fundamental Rights and Legal Operational Aspects of Operations in the Aegean Sea, Frontex v. 5.3.2021

einigen der Ereignisse angeblich in türkischen Gewässern befunden. Konsequenzen zog der Verwaltungsrat nicht, forderte jedoch eine Verbesserung des Berichtswesens von Frontex.

Der Innen- und Justizausschuss des EU-Parlamentes (LIBE) hat zeitgleich eine „Frontex Scrutiny Working Group“ (FSWG) gestartet. Sie sammelt „alle relevanten Informationen und Beweise bezüglich angeblicher Grundrechtsverletzungen durch Frontex“ und sichtet die Videos der türkischen Küstenwache. Mitte Juli soll der Bericht vorliegen, darin könnte die Forderung erhoben werden, Einsätze in Griechenland zu beenden. Nach Artikel 46 der Frontex-Verordnung kann dies durch den Direktor erfolgen, wenn ihm Hinweise auf „schwerwiegende oder voraussichtlich weiter anhaltende Verstöße gegen Grundrechte oder Verpflichtungen des internationalen Schutzes“ im Gaststaat vorliegen.

Auch das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) ermittelt gegen den Frontex-Chef wegen Mobbing- und Betrugsvorwürfen. Weitere Verfahren sind bei der Europäischen Bürgerbeauftragten Emily O’Reilly anhängig, darunter zur Wirksamkeit des Beschwerdemechanismus der Agentur und zur Rolle des Grundrechtsbeauftragten. O’Reilly untersucht außerdem die Transparenz von Frontex, die etwa der Plattform „Frag den Staat“ den Zugang zu Dokumenten verweigert, die eine Nachverfolgung der Schiffe ermöglichen würden. Eine neue Klage haben mehrere Anwält*innen nun im Namen zweier Asylsuchender aus Burundi und der Demokratischen Republik Kongo vor dem Europäischen Gerichtshof eingereicht, auch dabei geht es um Pushbacks aus Griechenland.[12]

Zuletzt hat der Europäische Rechnungshof Organisationsdefizite bei Frontex kritisiert.[13] Die Agentur erledige ihre Aufgaben unzureichend und unterstütze die Mitgliedstaaten nicht wirksam genug gegen „illegale Einwanderung“ und grenzüberschreitende Kriminalität. Vor der Budgeterhöhung auf jährliche 900 Millionen Euro hätte Frontex Ressourcen, die für die Erfüllung des Mandats erforderlich sind, bewerten müssen. Die letzte unabhängige Überprüfung der Agentur habe es im Jahr 2015 gegeben. Dies sei besonders besorgniserregend in einer Zeit, in der Frontex zusätzliche Verantwortung übertragen wird.

(sämtlich: Matthias Monroy)

12 www.front-lex.eu

13 www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR21_08/SR_Frontex_DE.pdf

Literatur

Zum Schwerpunkt

Das Thema Sexualität und Gender lässt sich nicht ohne weitere Herrschaftsverhältnisse betrachten. Wir verweisen daher einerseits auf unsere ausführliche Literaturbesprechung feministischer Perspektiven auf Alternativen zu Polizei im Sinne von #BlackLivesMatter in unserer letzten CILIP-Ausgabe (Nr. 125, April 2021, S. 104-108). Zum anderen widmen wir die folgende Rezensionssektion dem Thema Intersektionalität.

Gruber, Aya*: The Feminist War on Crime. The Unexpected Role of Women's Liberation in Mass Incarceration, Oakland (University of California Press), 2020, 304 S., 31,30 EUR*

In dem Buch macht die frühere Pflichtverteidigerin und Rechtswissenschaftlerin Aya Gruber die Verstrickungen zwischen Feminismus und dem System der Masseninhaftierung in den USA deutlich. Trotz der Unterschiede zum deutschen Strafrechtssystem ist ihre Analyse für eine feministische Politik, jenseits dessen, was Elizabeth Bernstein „Carceral Feminism" genannt hat, wichtig.

Gruber setzt Mitte des 19. Jahrhunderts, in der Zeit in der ersten Frauenbewegung, an. Zur Eindämmung männlicher Gewalt forderten Feministinnen eine Erhöhung des allgemeinen Schutzalters für Heirat (und damit Sex) von 10 oder 12 auf 16 bzw. 18 Jahre, Alkoholprohibition und Prostitutionsabschaffung. In der Praxis betraf Letzteres auch Frauen, etwa bei der Ingewahrsamnahme „gefallener" Mädchen. Die Frauenbewegung trug zudem zu Veränderungen der Polizeiarbeit in den Städten bei, indem sie zum Beispiel Praktiken wie Beschattung und vorbeugende Inhaftierung forcierte. Zwecks Polizierens von Sexarbeit brachten Frauenorganisationen den Act 1875 auf den Weg: das erste US-Bundesgesetz zur Kontrolle und Begrenzung von Einwanderung. Todesstrafen gegen schwarze Männer wegen der (vermeintlichen) Vergewaltigung weißer Frauen legitimierten das Jim-Crow-Regime und festigten einen rape/race-Nexus, der bis heute nachwirkt: etwa wenn Trump das

rassistische Bild des „vergewaltigenden Mexikaners“ für exkludierende Einwanderungspolitiken bemüht. Gruber zeigt damit, dass Strafrechtsfeminismus kein Kind allein des Neoliberalismus ist, sondern durch diesen verstärkt wurde.

Nach dieser historischen Einordnung zeichnet sie detailreich und unter gesellschaftspolitischen Einordnungen die Strafrechtspolitiken der feministischen Bewegung seit den 1970er Jahren nach. Sie problematisiert die Tendenz eines weißen Mittelschichtsfeminismus, gewalttätige Männer als zentrales Problem und unzureichende staatliche Strafen als zentrale Ungerechtigkeit anzusehen, ohne den gesellschaftlichen Kontext zu analysieren. Gruber dekonstruiert die strikte Täter*innen-Opfer-Trennung: Sie zeigt, dass die Bestrafung von Täter*innen auch Opfern schaden kann. So trugen etwa rechtliche Reformen im Bereich Vergewaltigung und häuslicher Gewalt zu einer Intensivierung von (staatlicher) Gewalt gegen arme Frauen of Colour bei. Bereits Beth Ritchie kritisierte im Buch „Arrested Justice“ (2012, New York University Press) das „everywomen-Argument“: die verallgemeinernde Annahme (weißer) Feminist*innen, dass zum Beispiel mandatory-arrest-Politiken bei Notrufen wegen häuslicher Gewalt allen Frauen helfe. Diese arrest-is-best-Politiken sind „Errungenschaften“ des „battered women movements“ der späten 1970er Jahre. Sie führten jedoch auch zu einer Reihe negativer Effekte: Jobverlust nach Ingewahrsamnahme und damit Einkommens- und gegebenenfalls Wohnungsverlust für die ganze Familie, Anstieg der ohnehin hohen Zahlen inhaftierter Männer, Ingewahrsamnahme beider Parteien in strittigen Fällen und insgesamt mehr inhaftierte Frauen sowie Gefährdung durch Polizeieinsätze aufgrund rassistischer Stereotype.

In einem Überblick über die Reformdebatten, zeigt Gruber, dass ein solcher Umgang mit häuslicher Gewalt keinesfalls die einzige feministische Herangehensweise war, sondern sich „legal feminists“ gegen antiautoritäre, wohlfahrtsstaatorientierte und schwarze Feminismen durchsetzten. In der US-amerikanischen Rechtslogik sind individuelle Rechte negative Rechte, die vor staatlichem Eingriff schützen, keine positiven Rechte auf staatliche Unterstützung. In den späten 1970er Jahren existierte noch ein breiter feministischer Konsens, dass Gewalt gegen Frauen auf fehlenden Rechten, aber auch ökonomischer Ungleichheit und rassistischer Diskriminierung beruht. Demgegenüber verengten mandatory-arrest-Politiken die feministische Vision drastisch. Denn weitere, auch materielle und präventiv wirkende Rechte wie Sozialleistungen,

Gesundheitsversorgung und Antidiskriminierung gerieten in den Hintergrund. Zugleich beschnitt die mandatory-arrest-Politik den Schutz vor staatlichen Eingriffen soweit, dass Betroffene, die sich an die Polizei wandten, Verhaftungen und Verfahren gegen gewalttätige Partner*innen nicht mehr stoppen konnten. In Notsituationen die Polizei zu rufen, wurde dadurch insbesondere für Frauen in ökonomischer oder aufenthaltsrechtlicher Abhängigkeit schwerer statt leichter.

Mit solchen und weiteren, teils überraschenden Argumenten hebelt Gruber auch fest etablierte feministische Begründungen für mehr Polizei und Strafe aus. Ohne Sexismus in der Polizei zu negieren, zeigt Gruber anhand von Interviewmaterial mit Polizeibeamten aus den Jahren 1978 bis 1980, dass nicht vorrangig deren individuelle, oft sexistische Haltung das (Nicht-)Eingreifen bei Fällen häuslicher Gewalt beeinflusste, sondern die komplexe Situation, in der manche Betroffene eine Verhaftung verhindern wollen oder unklare Tatgeschehen, die polizeilichen Retter-und-Beschützer-Selbstbilder in Frage stellen. Gruber bespricht auch die Uni-Campus-Vergewaltigungsdebatte der 2010er Jahre. Die dort propagierte Ja-heißt-Ja-Politik und Ansätze der Betroffenenparteilichkeit wurden zunehmend ins Strafrecht übertragen, wo statt College-Ausschluss Gefängnisstrafen und lebenslange sex-offender-Registrierung drohen.

Angesichts solcher Konsequenzen einer auf strafrechtliche Lösungen verengten Perspektive schlägt Gruber vor, bei der Formulierung feministischer Forderungen erstens immer die Strukturebene zu berücksichtigen. Denn sexualisierte Gewalt und eine damit verbundene „rape culture“ sind soziale Probleme und können nicht durch individualisiertes Strafrecht gelöst werden (sondern etwa durch eine sexpositive und konsensorientierte Sexualaufklärung). Zweitens regt sie an, jede rechtliche Veränderung mit einer „distributional analysis“ zu durchleuchten, also die Auswirkungen auf unterschiedliche Bevölkerungsgruppen und abzuschätzen, wie viel Geld und Menschenleben im Strafrechtsapparat gebunden wird. Drittens lehnt Gruber jegliche Investition in Polizei, Strafjustiz oder Gefängnis ab und ist Strafrechtsreformen gegenüber grundlegend skeptisch, wenn diese nicht direkt zu insgesamt weniger Verurteilungen und weniger Gefängniszeit führen.

Auch in Deutschland sind wirkmächtige feministische Positionen stark an die politische Institution der Strafjustiz geknüpft. Aya Gruber macht deutlich, wie zentral das Verlernen von strafrechtlichen und strafenden Vorstellungen von Gerechtigkeit für intersektional aufgestellte feministische Kämpfe ist. (Nina Fraeser)

Sonstige Neuerscheinungen

Kempen, Aiko: *Auf dem Rechten Weg? Rassisten und Neonazis in der deutschen Polizei, München (Europa Verlag) 2021, 240 S., 20,00 EUR*
Rechtsradikale Äußerungen in Chats von Polizeieinheiten, islamfeindliche Parolen an Polizeihochschulen, „Heil-Hitler-Rufe" von Beamten des Bundeskriminalamts … die Gründe, sich „Rassisten und Neonazis in der deutschen Polizei", so der Untertitel von Kempens Buch, zuzuwenden, sind vielfältig. Umso notwendiger erscheint es auch, sich den oft als „Einzelfälle" propagierten Ereignissen systematisch zuzuwenden. Der Leipziger Journalist Aiko Kempen hat sich dies zur Aufgabe gemacht und legt eine minutiös recherchierte und detaillierte Bestandsaufnahme verschiedener Fälle rassistischer Polizeigewalt der letzten Jahrzehnte vor. Kempen beginnt mit seinen Aufführungen in den 1990er Jahren und thematisiert die systematischen und rassistischen Umgangsweisen mit sogenannten Vietnamesischen Zigarettenhändlern und verweist auf den Hamburger Polizeiskandal, bei dem bereits 1994 festgestellt wird, dass ein „scheinbar recht großes problematisches Dunkelfeld" (S. 29) rassistischer Polizeigewalt in der (Hamburger) Polizei existiere. Kempen zeichnet damit ein Bild eines mangelnden bis nicht existenten Umgang von Innenministerien und polizeilicher Führungsebene mit diesem Thema, das sich bis heute fortsetzt.

Trotz eines kritischen und teils scharfen Tons, handelt es sich bei diesem Buch jedoch nicht um eine unreflektierte Anklage der polizeilichen und politischen Verhältnisse, vielmehr versucht sich der Autor an einem kritischen Verstehen polizeilicher Strukturen, die diesen Rassismus überhaupt ermöglichen und nicht zuletzt auch fördern. Dafür interviewt er Polizist*innen, Wissenschaftler*innen, Politiker*innen und andere Expert*innen und stellt so einen überzeugend argumentierten Zusammenhang zwischen arbeitsrelevanten Strukturen und dem polizeilichen Handeln selbst her. Es sind dabei, so Kempen, unter anderem auch spezifische Gesetze, die das polizeiliche Handeln anleiten und rassistische Praktiken fördern. Doch auch fehlerhafte Lagebilder, als Folge einer mangelnden Analyse und Erfassung rechter Gewalt, führen dazu, dass die Gefahr von Rechts innerhalb der Polizei systematisch unterschätzt wird. Kempen zeichnet nach, wie darüber hinaus auch die polizeiliche Ausbildung und sozialen Strukturen in der Polizei zu einem Verständnis einer exklusiven „Polizeifamilie" führen können, durch die

nicht nur das Schweigen bei Fehlverhalten von Kolleg*innen begünstigen wird, sondern die auch einen Beitrag dazu leisten, fremdenfeindliche Positionen innerhalb der Polizei zu normalisieren.

Scharf kritisiert Kempen auch die Polizei-Gewerkschaften und die Politik, die immer wieder das Bild einer vermeintlich unfehlbaren und stets neutralen Polizei nach außen stärken und damit nicht nur wissenschaftliche Studien zu diesem Thema systematisch abwehren, sondern die Institution Polizei auch gegenüber Kritik im Diskurs immunisieren. Das dadurch fehlende kritische Korrektiv ist dabei nicht nur ein gesellschaftlicher Schönheitsfehler, sondern führt im Zweifel „die demokratische Gewaltenteilung ad absurdum" (S. 17) – vor allem im Hinblick auf eine Institution, die „in einer besonderen Verantwortung" steht und über ein „erhebliches Bedrohungspotenzial" verfügt. (S. 14ff.)

Im Buch geht es, und das ist wichtig zu sagen, nicht darum alle Polizist*innen als Rassist*innen oder Neonazis zu bezeichnen, vielmehr sieht es Kempen als eine demokratische Pflicht an, strukturelle Bedingungen und unhinterfragte Nährböden für rechtsextremistische Strukturen in einer so zentralen gesellschaftlichen Organisation zu thematisieren. Polizei sei eben kein Selbstzweck und ihr Hinterfragen ziele nicht darauf, ihr grundsätzlich misstrauen zu wollen, „sondern um ihr im besten Fall zu vertrauen" (S. 17). Dabei endet Kempens Analyse verhalten optimistisch, wenn er konstatiert, dass durch verschiedene politische und polizeiliche Maßnahmen sich in der Polizei in den letzten Jahren durchaus ein stärkeres Bewusstsein für diese Probleme entwickelt hat. Reichen tut dies jedoch bei weitem nicht. Auch wenn Kempen eine intersektionale Betrachtung anderer Ungleichheitsverhältnisse, wie class und body, die eng verwoben sind mit rassistischen Kategorien, ein wenig aus dem Blick verliert, ist sein Buch ist ein wertvoller Beitrag in der Debatte um rechtsextremistische Umtriebe in der Polizei und liefert einen Überblick über diejenigen Verhältnisse und Strukturen der Polizei, die diese bedingen und fördern.

Meyer, Roland: *Gesichtserkennung. Vernetzte Bilder, körperlose Masken, Berlin (Verlag Wagenbach) 2021,* 80 S., 10,00 *EUR*

Es sind nur knappe 80 Seiten, auf denen der Kunst- und Medienwissenschaftler Roland Meyer die Gesichtserkennung in ihrer Janusköpfigkeit als verbreitete alltagserleichternde Technologie einerseits und als mächtiges Instrument der Überwachung andererseits analysiert. Doch so schmal und klein wie das Buch ist, so gehaltvoll ist es auch. Meyer

zeichnet überzeugend nach, wie gesellschaftlich und historisch verwoben die vermeintlich objektive und neutrale Technologie ist und wie nicht zuletzt dadurch Ungleichheitsverhältnisse sowie rassistische, klassistische und sexistische Diskriminierungen reproduziert und verschärft werden. Meyer argumentiert, dass diese tief eingeschriebenen Diskriminierungen auf historischen Vorläufern der Technologie basieren. So zeigt sich dabei unter anderem, welchen Einfluss die physiognomischen Studien des Eugenikers und Rassisten Cesare Lombroso noch heute auf den algorithmic bias der Technologie haben. Meyers Blick in die Geschichte der Technologie dient ihm dabei vor allem auch zur Schärfung einer kritischen Betrachtungsweise der Gesichtserkennung in der Gegenwart. Dabei sind es nicht zuletzt auch die alltäglichen Umgangsweisen mit der Technologie, durch bspw. spielerische Apps wie FaceApp, Reface oder FaceSwapping, durch die sich die Technik der Gesichtserkennung nahezu unmerklich in den Alltag der Einzelnen schleicht, dadurch Informationssammlungen ermöglicht und die zugleich dazu dienen, die Technologie weiter zu entwickeln.

Meyers Buch ist ein kurzweiliger kulturanalytischer Abriss der Gesichtserkennung als Alltagstechnologie, der aufgrund seiner analytischen Klarheit und seines wissenschaftlichen Duktus sehr gut zu lesen ist. Der kleine Band bildet eine wissenschaftlich fundierte Übersicht über die Entwicklung einer Technologie, die nicht nur inhärent diskriminierend ist, sondern auch weit fehlerhafter, als dies nach außen dargestellt wird. Und so wundert es nicht, dass Meyers Buch mit einem Appell für eine kritische Aufmerksamkeit für die Gefahren und Risiken, der mittlerweile so tief im Alltag verankerten Gesichtserkennung, endet.

(beide: Stephanie Schmidt)

Gössner, Rolf: *Datenkraken im Öffentlichen Dienst. „Laudatio" auf den präventiven Sicherheits- und Überwachungsstaat, Köln (PapyRossa Verlag) 2021, 366 S., 19,90 EUR*

Dieses neue Buch von Rolf Gössner leistet dreierlei: Es präsentiert ein Stück Zeitgeschichte, indem es die Lobesreden zur Verleihung des „Big Brother Awards" in den letzten 20 Jahren dokumentiert; es liefert eine (Zwischen-)Bilanz der Entwicklung hin zu einem „präventiven Sicherheits- und Überwachungsstaat"; und es stellt eine aktuelle Einmischung in die Debatte über „innere Sicherheit" dar, indem nicht nur der Fortgang jener preisgekrönten Eingriffe bis in die Gegenwart fortschrieben,

sondern auch die Anti-Corona-Maßnahmen in den Kontext repressiver Staatstätigkeit gestellt werden.

Der Anlass des Bandes war das 20-jährige Jubiläum der „Big Brother Awards“, durch die herausragende Eingriffe in die Bürgerrechte öffentlichkeitswirksam an den Pranger des Preises gestellt werden. Rolf Gössner war ununterbrochen der Laudator für die Auszeichnungen in der Kategorie „öffentliche Verwaltung“. Diese Reden aus 20 Jahren sind im umfangreichen ersten Teil des Buches (S. 30-273) chronologisch rückwärts versammelt: beginnend mit der Auszeichnung der Bundesregierung für ihre Mitverantwortung am US-Drohnenkrieg 2020 und endend im Jahr 2000 als der Berliner Innensenator Werthebach wegen seines Einsatzes für die Ausweitung der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung ausgezeichnet wurde.

Die Preisgekrönten lesen sich wie ein Who-is-Who der deutschen Innenpolitik: vier Innenminister des Bundes (einzig Horst Seehofer fehlt!), vier Innenminister der Länder sowie die Innenministerkonferenz und die der EU-Innenminister*innen; Verfassungsschutz. Bundesnachrichtendienst, Bundespolizei, Bundeskriminalamt, Bundeswehr … Dem Preis entsprechend liegt der Fokus der Würdigungen auf den Ausweitungen in Befugnissen und Instrumenten der Überwachungen durch den Staat. Diese als bloße Probleme des Datenschutzes zu diskutieren, davon ist der Laudator Gössner weit entfernt.

Die Gründe für Auszeichnungen geben in der Summe einen Eindruck vom staatlichen Zugriff auf die ansonsten so gelobte Zivilgesellschaft. Zwei Beispiele zur Illustration: Im Jahr 2002 wird das Bundeskriminalamt wegen der Einrichtung von „Gewalttäterdateien“ in den Bereichen links-, rechts- oder „politisch motivierter Ausländerkriminalität“ ausgezeichnet. Laudator Gössner verweist auf die Datei „Gewalttäter Sport“, die die Blaupause für die damals neuen Dateien darstellte. Gemeinsam ist ihnen – und das ist ihr „preiswürdiges“ Merkmal –, dass sie entgegen ihrer Bezeichnung keineswegs auf die Erfassung gerichtlich überführter Gewalttäter*innen beschränkt sind, sondern auch Personen, die polizeiauffällig geworden sind und von denen zu befürchten ist, dass Straftaten (von erheblicher Bedeutung = ein rechtlich unbestimmter Begriff) begehen könnten. Auch deren Kontakt- und Begleitpersonen können gespeichert werden. Hier ist der präventive Überwachungsstaat greifbar.

2013 wurde die Bundespolizei für die Praxis „diskriminierender und rassistischer Identitätsfeststellungen und körperlicher Untersuchungen“

ausgezeichnet. „Racial profiling“ ist ein bis heute aktuelles Beispiel für eine selektive Kontrollpraxis, die nicht auf diskriminierenden Überzeugungen der Kontrollierenden zurückzuführen ist, sondern auf die Logik eines Instruments, das der Gesetzgeber bewusst installiert hat. Die „Updates“ zeigen, dass weder die Rechtfertigung der Bundesregierung, es müssten „verdichtete Erkenntnisse hinzukommen“, damit eine Kontrolle gerechtfertigt sei, noch die Gerichtsurteile, die die Kontrollen als rechtswidrig bewerteten, die Praxis ändern konnten. In beiden Beispielen – Gefährderdateien und Schleierfahndung – wird deutlich, dass die (bürger)rechtlichen Kosten, die Überwachung und Einschränkungen von Handlungsfreiheiten unmittelbar bei denen anfallen, die vorab zu Verdächtigen erklärt worden sind.

Im wesentlich kürzeren zweiten Teil versucht der Autor, „eine kritische Bilanz darüber zu ziehen, was sich wie und mit welchen Auswirkungen verändert hat, wo wir stehen und wohin die Reise geht“ (S. 22). Gössners dystopische Prognose kommt in der Formulierung vom „präventiven Sicherheits- und Überwachungsstaat“ zum Ausdruck. Zu ihm führe „der kurzsichtige, berechnende, letztlich hilflose Schrei nach dem starken autoritären Staat“ (S. 23). Sicher lassen sich die ausgezeichneten Entwicklungen als Jahresringe hin zu einem solchen Gebilde interpretieren. Entgegen seiner Ankündigung kommt die entsprechende Bilanzierung im zweiten Teil leider zu kurz. Zu sehr werden hier zunächst weitere Etappen dargestellt (1 Preis pro Jahr reicht eben keineswegs!) und die Kontexte der Entwicklungen werden eher benannt als ausgeführt: „Angstpolitik“ (S. 283), „Symbolpolitik“ (S. 296), „Aktionismus“ und „reine Symptombehandlung“ (S. 305) sind die Stichworte; die Auflistung der Ursachen reicht von der fehlender „Evaluierung“ (S. 321) über Vorkehrungen für „Kollateralschäden an der Heimatfront“ (S. 309) bis zum „destruktiven Marktradikalismus“ (S. 334).

Das Buch ist ein Zeugnis des jahrzehntelangen bürgerrechtlichen Engagements von Rolf Gössner. Das ist zweifach bemerkenswert: Über einen so langen Zeitraum der Inneren Sicherheit mit der bürgerrechtlichen Lupe auf der Spur zu bleiben, ist eine außergewöhnliche Leistung. Und die Lektüre zeigt einen Bürgerrechtler, dessen Positionen weit entfernt sind von dem „Verfassungsfeind“, zu dem der amtliche „Verfassungsschutz“ ihn über Jahrzehnte (und rechtwidrig) machen wollte. Denn der „Paradigmenwechsel“ (S. 335), den er fordert, ist nicht Gegenteil, sondern zwingende Folge einer „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“. (Norbert Pütter)

Summaries

Thematic Focus: Sex, Gender, and Control

Policing, Sexuality, and Gender. Feminism Between Critique of Power and Punitiveness

by Jenny Künkel

The police remains a hetero-masculine institution. Perpetrators, prisoners, and victims of (police) violence are predominantly male. Sexual violence, however, mostly affects women and trans people, and the "ideal victim" (N. Christie) and fear of crime are regarded as female. Policing and punishment are gendered. Particularly in public spaces, sexual and gender "deviance" is marginalized and controlled. In private life, sexual violence was of little interest until feminist battles changed this. This introduction aims to give an overview over these issues and the categories conveying power structures within policing. Nevertheless, the manner in which they are addressed must be analyzed from a perspective critical of power, since protecting women and children has been used in expansion of control.

Police Violence and Gender

by Hannah Espín Grau

To this day, "warrior masculinity" (Rafael Behr) or "aggressive masculinity" (Kai Seidensticker) are considered hegemonic within the police. The article examines the link between these masculinities and violence. The question is raised how gender constructions are connected to excessive and thus illegal police use of force. For this purpose, a case of homophobic police violence in Cologne is analyzed. Since the police actions were deemed unlawful by a court, we can trace the role of masculinity in excessive use of force by the police and its processing. Taking into account feminist conceptualizations of the state as gendered (Birgit Sauer), and adding to the analyses hitherto focused on "cop culture", the article maps out how from a feminist approach, constructions of masculinity

beome visible in the application and judicial processing of excessive police use of force.

Gender and the Police's Production of Space

by Eva Brauer

Women have been part of the German police force for 40 years. Nonetheless, the significance of masculinity in police culture has been remarkably persistent. An analysis of institutional productions of space provides answers to the question how masculinity is legitimized as one of the police's constitutive components. The article demonstrates that aggressive masculinity, which collides with current general ideals of maleness, is reproduced in spaces of the "Others". Spaces of migrant lower classes are considered dangerous, and toughness and strength are deemed necessary in controlling them. Male officers present themselves as protecting their female colleagues from the alleged threat of "uncivilized" migrant masculinity, thereby restoring colonial narratives.

Digital Violence: Everywhere and Nowhere

by Anne Roth

Digital violence against women is increasingly becoming part of violence in relationships. Particularly men are using digital technologies to surveil, expose, or intimidate women. When dealing with police and law enforcement, those affected not only face commonplace trivialization of violence against women, but also digital incompetence. Although often suggested by politicians, the issue does not lie in a lack of criminal laws.

The Neoliberalization of Sexuality

by Daniela Klimke and Rüdiger Lautmann

After New Year's Eve 2015/16 in Cologne, "groping" was discussed by the public at large, and the laws governing sexual offences was expanded. 2017, the hashtag "meetoo" gained prominence in Germany, as well. Currently, the laws concerning sexualized violence against children are being reformed. The ongoing sexual scandalizations points to a common syndrome: the crisis of male-hegemonial sexuality. Meanwhile, criminal law in this field is being transformed from a fragmented set of rules into a universal remedy against intimate conflict situations, albeit facilitating pacification in the short term only. The article points out the back-

ground of the new sexual discourse and its depoliticizing impact: structural conflicts over the balance of gender and power in society appear as subtext at best, conveying themselves to the public in a never ending sequence of individual fates.

Criminal Law for Women's Rights? Interview with Christina Clemm

(interviewed by Tom Jennissen and Jenny Künkel)

Christina Clemm is a criminal law and family law attorney in Berlin who is active against sexualized and racist violence, and was part of the Interior Ministry's latest expert commission on the reform of criminal laws on sexual offences. In this interview, she emphasizes the need for intersectional feminist perspectives. She criticizes the lack of scientific expertise in police and criminal justice on sexualized and gendered violence, and explains why combatting these issues (still) requires criminal law and accessory private prosecution in our current society.

Aggressive Police Masculinity

by Kai Seidensticker

As the societal balance of power changes, so does the police. Publicly, diversity and gender inclusion are emphasized. But taking a look at gender in police work, we see that aggressive police masculinity is still a predominant pattern. However, as masculinity can no longer be taken for granted, it is justified in new ways. In a multigendered police, exclusively male spaces no longer exist per se, but must be actively established. This is done by naturalizing qualities associated with maleness, such as toughness and strength, as purported necessity for certain tasks. These qualities are frequently highlighted, e. g., in formally gender-neutral employment ads, heroic stories told within the force, or in athletic competitions. Thereby, hierarchies are (re)produced between men and women as well as among different masculinities.

Non-Thematic Contributions

Racist stigma and "combating organised crime"

by Eric Töpfer

For more than ten years, the topos of "mobile criminal groups" has been at the centre of the police's combat against allegedly organized property crime. In the context of a persecution strategy that aims to unveil networks of perpetrators, in particular people seen as Roma are at high risk of becoming targets of police investigations.

The AfD as Object of Surveillance

by Heiner Busch and Norbert Pütter

For years, the "Federal Office for the Protection of the Constitution" (BfV), the German domestic intelligence service, had no interest in the activities of the right wing "Alternative für Deutschland" (AfD). However, in March 2021, the media reported that the BfV had declared the AfD a "case of suspicion" – a classification which would have allowed for the surveillance and infiltration of the party, the largest opposition group in the Bundestag. In a preliminary decision, the administrative court of Cologne prohibited the surveillance because it would inadmissibly interfere with the "equal opportunities of the parties". While the surveillance of the AfD is thus currently on hold pending a final decision, the intelligence service is urgently trying to demonstrate that it is not turning a blind eye to the right, and has found new objects of interest in the remnants of the "Pegida" movement and the Corona-oriented "Querdenker".

Mitarbeiter*innen dieser Ausgabe

Eva Brauer, Münster, wissenschaftliche Mitarbeiterin an der FH Fulda im Fachbereich Sozialwesen

Dirk Burczyk, Berlin, Referent für Innenpolitik der Linksfraktion im Bundestag und Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Heiner Busch, Bern, Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP, Vorstandsmitglied des Komitees für Grundrechte und Demokratie

Christina Clemm, Berlin, Fachanwältin für Familienrecht und Strafrecht, Autorin von „Akteneinsicht – Geschichten von Frauen und Gewalt" im Kunstmannverlag

Benjamin Derin, Berlin, Rechtsanwalt, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Kriminologie an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum, Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Hannah Espín Grau, Köln, wissenschaftliche Mitarbeiterin im DFG-Forschungsprojekt KviAPol (Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen) an der Ruhr-Universität Bochum

Nina Fraeser, Hamburg, wissenschaftliche Mitarbeiterin in der DFG-Forschungsgruppe „Recht-Geschlecht-Kollektivität" am ZIFG der Technischen Universität Berlin

Tom Jennissen, Berlin, arbeitet als Rechtsanwalt und für die Digitale Gesellschaft, Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Daniela Klimke, Bremen, Professorin der Kriminalwissenschaften an der Polizeiakademie Niedersachsen und Leiterin des Forschungsinstitut IKriS – Institut für Kriminalitäts- und Sicherheitsforschung

Marius Kühne, Münster, wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Ruhr-Universität Bochum, Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Jenny Künkel, Bordeaux, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Centre National de la Recherche Scientifique (UMR 5319 Passages), Redakteurin von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Rüdiger Lautmann, Berlin, war Professor für Rechtssoziologie an der Universität Bremen und arbeitet in der Sexual- und Kriminalwissenschaft

Matthias Monroy, Berlin, Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Norbert Pütter, Berlin, Professor für Politikwissenschaft an der BTU Cottbus-Senftenberg, Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Anne Roth, Berlin, Politologin, Referentin für Netzpolitik für Die Linke im Bundestag

Kai Seidensticker, Essen, Kriminologe & Polizeiwissenschaftler, Lehrbeauftragter für Kriminologie, Soziologie und Führungslehre an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung in Nordrhein-Westfalen

Stephanie Schmidt, Innsbruck, Kulturanthropologin, Universitätsassistentin für Europäische Ethnologie, Redakteurin von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Christian Schröder, Berlin, Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Eric Töpfer, Berlin, Politologe, Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Friederike Wegner, Berlin, Kulturwissenschaftlerin, Redakteurin von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Louisa Zech, Berlin, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Kriminologie an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum, Redakteurin von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

WHOROSCOPE
PODCAST

PODCASTS & LIVE STREAMS VON SEXARBEITENDEN FÜR ALLE

EIN PROJEKT VON
RUBY REBELDE & VELVET STEEL

WHOROSCOPE.EU

Unsere Solidarität gegen ihre Repression!

DIE ROTE HILFE erscheint viermal im Jahr und kostet 2 Euro, im Abonnement 10 Euro im Jahr. Für Mitglieder der Roten Hilfe e.V. ist der Bezug der Zeitung im Mitgliedsbeitrag inbegriffen. **Gefangene erhalten die Zeitung kostenlos.**

Erhältlich auch in gutsortierten Bahnhofsbuchhandlungen

Schwerpunkt 2/2021:
Rassistische Repression

info@rote-hilfe.de ★ www.rote-hilfe.de

Rolf Gössner

Datenkraken im Öffentlichen Dienst

»Laudatio« auf den präventiven Sicherheits- und Überwachungsstaat

Anhand der BigBrotherAwards, der ›Oscars für Datenkraken‹, aus zwei Jahrzehnten zeigt Rolf Gössner: ›Antiterrorpolitik‹ und ›Sicherheitsgesetze‹ liefern Meilensteine auf dem Weg zum autoritären Präventionsstaat auf Kosten von Grundrechten und Demokratie – schon lange, seit ›Corona‹ aber noch beschleunigt.

Paperback | 366 Seiten | € 19,90
ISBN 978-3-89438-753-2

PapyRossa Verlag | www.papyrossa.de

ISSN 0932-5409